

## 15. Sitzung

Dienstag, 6. November 2018, 08:30  
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Ackermann, CVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Angela Kummer, Dieter Leu, Hans Marti, Josef Maushart, Christian Thalmann, Jonas Walther

---

DG 0124/2018

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Liebe Kantonsratskollegen und -kolleginnen, sehr verehrter Regierungsrat, liebe Unterstützende vor den Türen, es ist mir eine Freude, Sie nach den Herbstferien alle wieder begrüßen zu dürfen. Speziell begrüsse ich Michel Aebi. Er ist neu im Kantonsrat und wir werden ihn anschliessend vereidigen. Ich habe heute nur eine Mitteilung, und zwar möchte ich Sie auf den morgigen Jugendpolititag hinweisen. Er wird sicher spannend und kurzweilig.

---

K 0115/2018

### **Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Selbstbestimmung ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. September 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Oktober 2018:

1. *Vorstosstext:* Seit Anfang 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es bietet die Möglichkeit, einen sogenannten Vorsorgeauftrag nach Art. 360ff. ZGB und eine Patientenverfügung nach Art. 370ff ZGB erstellen zu können. In der Absicht, sowohl die Selbstbestimmung wie auch den Schutz und das Wohl des Individuums im Hinblick auf eine allfällige Hilfsbedürftigkeit zu stärken, kann eine Person damit selber Entscheidungen treffen und von ihr bestimmte Personen mit deren Durchsetzung beauftragen. Ansonsten übernimmt im Kanton Solothurn im Fall der Urteilsunfähigkeit automatisch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten. Dies gilt auch für ein Kind, welches seine Eltern verliert. Denn das Sorgerecht ist häufig nicht klar geregelt. Während die Patientenverfügung die Wünsche einer medizinischen Behandlung regelt, kann man mittels Vorsorgeauftrag noch viel mehr und Weiteres bestimmen, wie das alltägliche Leben, die sogenannte Personensorge, die Verwaltung und Betreuung des Vermö-

gens, die sogenannte Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr. Dies kann je nach Lebens- und Vermögensumständen umfassender oder einfacher, allgemeiner abgefasst werden. Diese umfassende und tiefgreifende Verfügung bedarf, im Gegensatz zur Patientenverfügung, welche lediglich einfacher Schriftlichkeit bedarf, besonderer Formvorschriften, damit dem Willen des Verfassers auch genügend Rechnung getragen wird.

Aus diesen Gründen ersuche ich den Regierungsrat freundlich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage sichert der Regierungsrat die Wahrung der Rechte von urteilsunfähigen Personen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Hürden eines Vorsorgeauftrages zu erleichtern, um zu gewährleisten, dass im Falle einer Urteilunfähigkeit in erster Linie Familienangehörige oder durch die betroffene Person mittels einfacher Schriftlichkeit bereits bestimmte Personen mit der Durchsetzung der Entscheide beauftragt werden? Wenn ja, wie?
3. Gibt es die Möglichkeit, dass im Falle der Urteilunfähigkeit die Personen- und Vermögenssorge betroffener Personen sowie deren rechtliche Vertretung ohne jegliche behördlichen Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Erwachsenenschutzbehörde Sicherheit ohne Vorsorgeauftrag sichergestellt wird?
4. Wie kann die Selbstbestimmung bei Urteilunfähigkeit ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen gesetzlich optimiert werden?
5. Wie viele Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen wurden in den letzten Jahren im Kanton Solothurn gutgeheissen?

2. *Begründung:* im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Erwachsenenschutzmassnahmen werden nur dann angeordnet, wenn eine Person schutz- und hilfsbedürftig ist und die nahen Angehörigen ihr nicht selbst die nötige Unterstützung anbieten können. Die Erwachsenenschutzbehörde greift demnach nur subsidiär ein, womit die Selbstbestimmung gewährleistet ist. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich im Bundesrecht. Der gesetzgeberische Ausgestaltungsspielraum der Kantone ist klein; insbesondere hinsichtlich der materiellrechtlichen Bestimmungen. Eine gewisse Gestaltungsfreiheit geniessen die Kantone nur in organisatorischer und verfahrenstechnischer Hinsicht. Die entsprechenden Bestimmungen dazu finden sich in den Paragraphen 113 – 151 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1).

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Auf welcher gesetzlichen Grundlage sichert der Regierungsrat die Wahrung der Rechte von urteilsunfähigen Personen?* Die gesetzlichen Grundlagen zum Erwachsenenschutz finden sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB SR; 210) in den Artikeln 360 ff.

3.2.2 *Zu Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, die Hürden eines Vorsorgeauftrages zu erleichtern, um zu gewährleisten, dass im Falle einer Urteilunfähigkeit in erster Linie Familienangehörige oder durch die betroffene Person mittels einfacher Schriftlichkeit bereits bestimmte Personen mit der Durchsetzung der Entscheide beauftragt werden? Wenn ja, wie?* Die Voraussetzungen für die Errichtung eines Vorsorgeauftrags sind abschliessend in den Artikeln 360 bis 369 des ZGB geregelt. Gemäss Art. 361 Abs. 1 ZGB ist der Vorsorgeauftrag eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Diese Formvorschrift ist zwingend und kann kantonrechtlich nicht gelockert werden.

3.2.3 *Zu Frage 3: Gibt es die Möglichkeit, dass im Falle der Urteilunfähigkeit die Personen- und Vermögenssorge betroffener Personen sowie deren rechtliche Vertretung ohne jegliche behördlichen Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Erwachsenenschutzbehörde Sicherheit ohne Vorsorgeauftrag sichergestellt wird?* Ja. Gemäss Art. 374 ZGB haben Ehegatten und eingetragene Partner oder eingetragene Partnerinnen, die mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führen oder dieser regelmässig und persönlich Beistand leisten, von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht. Hat eine Person ausserdem keine Patientenverfügung erstellt, so regelt Art. 378 ZGB das Vertretungsrecht für Entscheidungen bei medizinischen Angelegenheiten in Form einer Kaskade. An erster Stelle steht der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder Partner, gefolgt von Personen, die mit der urteilsunfähigen Person in einem Haushalt gelebt und ihr Beistand geleistet haben, den Nachkommen, den Eltern und den Geschwistern. Das Gesetz regelt also das Vertretungsrecht für Fälle, in denen kein Vorsorgeauftrag erstellt wurde und berücksichtigt dabei insbesondere die nahen Angehörigen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Wie kann die Selbstbestimmung bei Urteilunfähigkeit ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen gesetzlich optimiert werden?* Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung sind geeignete Instrumente, um der Selbstbestimmung im Falle des Eintritts einer Urteilunfähigkeit Rech-

nung zu tragen. Eine gesetzliche Optimierung ist aus unserer Sicht nicht nötig. Vielmehr gilt es, die Bevölkerung über diese Instrumente zu informieren, damit diese auch genutzt werden.

*3.2.5 Zu Frage 5: Wie viele Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen wurden in den letzten Jahren im Kanton Solothurn gutgeheissen?* Patientenverfügungen müssen nicht validiert werden. Ist der KESB demgegenüber bekannt geworden, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft sie, ob dieser gültig errichtet worden ist, die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind, die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind. Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt. Erfahrungsgemäss muss die KESB im Kanton Solothurn diesen Vorgang bei ca. 40 – 50 Vorsorgeaufträgen pro Jahr vornehmen. Davon werden die allermeisten gutgeheissen; Eingriffe der Behörde sind nur sehr selten nötig.

V 0107/2018

**Vereidigung von Michel Aebi (FDP.Die Liberalen, Riedholz) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Anita Panzer)**

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Ich darf Michel Aebi in das Rund bitten, um ihn zu vereidigen (*Beifall im Saal*).

A 0221/2017

**Auftrag Christian Werner (SVP, Olten): Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene reduzieren**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 13. Dezember 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. April 2018:

*1. Vorstosstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen – im Vergleich zu den heutigen Leistungen – erheblich zu reduzieren.

*2. Begründung:* In seiner Stellungnahme zur Interpellation 174/2014 („Sozialhilfeabhängigkeit bei Asylbewerbern“) des Unterzeichneten führte der Regierungsrat aus, dass die Unterstützungsleistungen an Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton Solothurn im Vergleich zur Regelsozialhilfe beim Grundbedarf zwar um 20% gekürzt werden, ansonsten aber grundsätzlich nach SKOS-Ansätzen ausgerichtet werden. Gleichzeitig betonte der Regierungsrat damals, dass an weggewiesene Personen und an solche, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde, bloss noch Nothilfeleistungen ausgerichtet werden, die bekanntlich weit unter den SKOS-Ansätzen liegen. Auch wenn vor drei Jahren in der Antwort auf die besagte Interpellation noch gegenteilige Behauptungen aufgestellt wurden, dürfte heute unbestritten sein, dass die Kosten der Sozialhilfe an Asylsuchende und an vorläufig Aufgenommene, deren Zahl sich in den letzten vier Jahren schweizweit verdoppelt hat, unseren Kanton und seine Gemeinden zunehmend belasten. Bei anerkannten Flüchtlingen steht der Integrationsauftrag im Vordergrund, was unbestritten ist, weshalb diese – wie auch schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung – vom vorliegenden Auftrag nicht betroffen sind. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer hingegen sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung zumindest vorübergehend als unmöglich oder unzumutbar erweist. Mit anderen Worten sind vorläufig Aufgenommene gerade keine anerkannten Flüchtlinge, sondern Personen, die einen negativen Asylentscheid erhielten bzw. aus der Schweiz weggewiesen wurden.

Nichtsdestotrotz werden vorläufig Aufgenommene und asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung heute im Kanton Solothurn – abgesehen von der erwähnten Kürzung beim Grundbedarf – wie anerkannte und zu integrierende Flüchtlinge grundsätzlich nach den SKOS-Ansätzen unterstützt. Dies ist mehr als fragwürdig, zumal gerade bei vorläufig Aufgenommenen nicht die

Anwesenheit und Integration in der Schweiz, sondern die baldige Rückkehr ins Heimatland im Vordergrund steht. Personen nach SKOS-Ansätzen zu unterstützen, obwohl sie aus der Schweiz weggewiesen wurden bzw. obgleich noch völlig unklar ist, ob sie überhaupt bleiben dürfen, setzt falsche Anreize. Mehrere Kantone haben bereits reagiert. So hat z.B. das Stimmvolk des Kantons Zürich am 24. September 2017 mit deutlicher Mehrheit entschieden, die Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung aufzuheben bzw. nach besonderen Vorschriften zu regeln. Im Kanton Aargau bspw. hat das Parlament Ende November 2017 auf Antrag des Regierungsrates beschlossen, die Verpflegungs- und Taschengelder für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene zu reduzieren.

Nach dem Gesagten ist es angezeigt, die Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Solothurn – im Vergleich zu den heutigen Leistungen – zu reduzieren. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass damit die öffentliche Hand entlastet werden könnte.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

**3.1 Ausgangslage:** Die Zahl von Menschen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, ist nach einer vorangehenden ruhigeren Phase vor allem im Jahr 2015 stark angestiegen. Nach der Schliessung der Fluchtrouten über den Balkan und dem Ergreifen von Massnahmen zur Eindämmung der Migration über das zentrale Mittelmehr ist die Anzahl Gesuche seit 2016 wieder rückläufig und hat im Jahr 2017 mit 18'088 Gesuchen den tiefsten Stand seit 2010 erreicht. In den letzten Jahren hat sich eine erhöhte Schutzquote etabliert. Diese ergibt sich aus den Entscheidungen zur Anerkennung der Flüchtlingeigenschaft und zur Gewährung einer vorläufigen Aufnahme. 2016 betrug die schweizerische Schutzquote 48.6%. Fast die Hälfte aller Asylsuchenden erhält also ein Bleiberecht, wobei dieses in aller Regel längerfristigen Bestand hat. In der Schweiz lebten Ende Februar 2018 42'362 Menschen mit dem Status einer vorläufigen Aufnahme; davon 1'373 im Kanton Solothurn. Dies entspricht in etwa einem halben Prozent der Bevölkerung. Die Erwerbsquote der vorläufig Aufgenommenen liegt gemäss Bundesstatistik per Ende 2016 im Kanton Solothurn bei 35.8% (31.7% gesamte Schweiz).

**3.2 Status vorläufige Aufnahme:** Nach Ablehnung eines Asylgesuchs oder bei einem Nichteintretensentscheid wird gewöhnlich auch die Wegweisung der betroffenen Person verfügt. Dabei prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM) von Amtes wegen, ob Vollzugshindernisse vorliegen. Ist der Vollzug nicht zulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), nicht zumutbar (konkrete individuelle Gefährdung) oder nicht möglich, wird die vorläufige Aufnahme verfügt. Das SEM überprüft periodisch, ob die Vollzugshindernisse noch vorliegen. Die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs wird nicht angeordnet bzw. aufgehoben, wenn die betroffene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt ist oder wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährdet.

Die vorläufige Aufnahme ist auf den ersten Blick tatsächlich ein paradoxer Aufenthaltsstatus, weil vor der Gewährung des vorläufigen Bleiberechts ein mit der Wegweisung aus der Schweiz verbundener negativer Asylentscheid gefällt wurde. Das kann zum Schluss verleiten, der längerfristige Verbleib vorläufig Aufgenommener sei vor allem Folge eines mangelhaften Wegweisungsvollzugs, gekoppelt mit einer zu hohen finanziellen Hilfe, die zum Verbleib animiert. Dem ist nicht so. Die vorläufige Aufnahme und damit eine Sistierung der Wegweisung wird nur gewährt, wenn nach einer sorgfältigen Prüfung klar ist, dass einer oder mehrere der dargelegten und gesetzlich vorgesehenen Hinderungsgründe vorliegen. Wenn heute also mehr als die Hälfte der vorläufig aufgenommenen Menschen bereits seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz leben, so tun sie dies primär, weil sie über ein effektives Bleiberecht verfügen, das an gesetzlich definierte Voraussetzungen knüpft. Dabei zeigt die Erfahrung, dass diese Voraussetzungen in vielen Fällen langfristig erfüllt bleiben und eine Rückkehr nicht zur Diskussion steht. Angesichts dieser Realität muss die gesellschaftliche Integration auch bei Personen mit vorläufiger Aufnahme ein Thema sein.

**3.3 Integrationsauftrag und kantonale Integrationsstrategie:** Die Integrationsstrategie des Bundes und des Kantons Solothurn basieren auf den genannten rechtlichen Zusammenhängen und den sich daraus ergebenden Realitäten. Es besteht entsprechend ein expliziter Auftrag, die soziale und wirtschaftliche Integration vorläufig Aufgenommener zu fördern. Konsequenterweise werden die Integrationsmassnahmen der Kantone für die vorläufig Aufgenommenen gemäss der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) seit 2008 vom Bund mit Integrationspauschalen abgegolten. Ebenso hat der Bund im Rahmen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative und der geforderten besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotentials verschiedene Massnahmen ergriffen und zusammen mit den Kantonen die Integrationsbemühungen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene intensiviert. Diesem Integrationsauftrag vonseiten Bund wird im Kanton Solothurn seit Jahren nachgelebt; er findet sich entsprechend im kürzlich beschlossenen Kantonalen Integrationspro-

gramm (KIP 2) abgebildet. Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein Bleiberecht haben heute Zugang zu Förderangeboten betreffend Sprache, Bildung, berufliche Qualifikation und soziale Integration. Der Kantonsrat hat diese integrale Ausrichtung mehrfach bestätigt. Einerseits hat er die Aufträge von Franziska Roth «Arbeitsmöglichkeiten für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene statt Sozialhilfekosten» und Barbara Wyss Flück «Beschleunigung der Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt» mit Beschluss vom 30. August 2016 (A 0158/2015 und A 0156/2015) erheblich erklärt. Andererseits hat er mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 einen Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2016 bis 2018 «Soziale Sicherheit» genehmigt, der im Umfang von 4.5 Mio. Franken vor allem für Integrationsangebote zu verwenden ist. Seither wurden neben den bereits bestehenden Sprachförderungsangeboten und Qualifizierungsmassnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit insbesondere Angebote etabliert, welche jungen vorläufig Aufgenommenen mit beruflichen und schulischen Brückenangeboten den Zugang zu Berufsausbildungen ermöglicht (Integrationsjahr junge Flüchtlinge, Jugendprogramme REGIOMECH). In Zusammenarbeit mit der Solothurner Handelskammer und dem Kantonal Solothurnischen Gewerbeverband hat der Kanton Solothurn 2017 zudem ein erfolgreiches Informationsprojekt umgesetzt, welches Unternehmen motiviert und unterstützt, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene anzustellen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Demnach wird die soziale und wirtschaftliche Integration von vorläufig Aufgenommenen als volkswirtschaftlich sinnvoll erachtet und als Zielsetzung auch von den Unternehmen getragen. Politik und Gesellschaft haben sich im Verlaufe der letzten Jahre darauf verständigt, dass mit der beschriebenen Integrationsstrategie ein Beitrag dazu geleistet werden soll, dass vorläufig Aufgenommene nicht unnötig lange in der Sozialhilfe verbleiben und letztlich den Sozialhilfeaufwand der Gemeinden zusätzlich belasten.

#### *3.4 Ausgestaltung Sozialhilfe für asyl- und schutzsuchende sowie vorläufig Aufgenommene:*

Im Kanton Solothurn richtet sich die Bemessung der Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS). Rechtskräftig weggewiesene Personen mit einem negativen Asylentscheid werden bereits heute lediglich noch mit Nothilfeleistungen unterstützt; es bestehen dafür gesonderte Richtlinien. Wir haben bereits 1999 eine Ausnahmeregelung getroffen und die Unterstützungsansätze gemäss SKOS für asyl- und schutzsuchende Personen sowie für vorläufig Aufgenommene um 20% gekürzt. Damit wurde insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass es einen Unterschied zwischen anerkannten Flüchtlingen und Personen mit vorläufiger Aufnahme gibt, der Einfluss auf den finanziellen Handlungsspielraum haben soll. Weiter ist zu erwähnen, dass die Unterbringung von asyl- und schutzsuchenden Personen wie auch von vorläufig Aufgenommenen in den Gemeinden üblicherweise in Kollektivunterkünften erfolgt. In der Regel werden lediglich Familien in eigenen Wohnungen untergebracht. Der Grundbedarf in Kollektivunterkünften beträgt monatlich pro Person durchschnittlich Fr. 410.00 oder etwa Fr. 13.50 pro Tag. Mit dieser Unterstützung sind ausser der Wohnung und der Gesundheitsversorgung alle Lebenshaltungskosten wie Lebensmittel, Kleider, Schuhe, Hygieneartikel, etc. zu bestreiten. Einer allein lebenden Person mit regulärer Sozialhilfe stehen für die allgemeinen Lebenshaltungskosten hingegen rund 32 Franken pro Tag zur Verfügung. Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen erfolgt immer in einem bestimmten Kontext und mit den jeweiligen Zielsetzungen, bspw. sich beruflich und sozial zu integrieren. Die SKOS-Richtlinien enthalten geeignete Instrumente und Anreize, damit die gesetzten Ziele erreicht werden können. Zu nennen sind der Einkommensfreibetrag oder die Integrationszulage. Im Kanton Solothurn werden diese Instrumente bereits heute differenziert bzw. unter engen Voraussetzungen eingesetzt. Seit 2015 gilt insbesondere und in Abweichung von den SKOS-Richtlinien ein geringerer Einkommensfreibetrag und dass eine Integrationszulage nur noch für die Teilnahme an einer qualifizierenden Integrationsmassnahme gewährt wird. Zusätzlich bestehen Sanktionsmöglichkeiten, die unlängst ebenfalls verstärkt wurden. So können nicht kooperative Personen auf Nothilfebezug herabgesetzt werden. Asylsuchende ohne Aussicht auf ein Bleiberecht haben keinen Anspruch auf Integrationszulagen und Nothilfebeziehende geniessen gar keinen Zugang zu Integrationsmassnahmen oder irgendwelchen Zulagen. Beide müssen aber bei fehlender Kooperation Sanktionen hinnehmen. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Praxis ausgewogen ist und das Zusammenspiel von bescheidener Unterstützung, Anreizen und Sanktionen der Integration bei den definierten Zielgruppen aus dem Asylbereich dient und deren wirtschaftliche Selbstständigkeit fördert. Mit einem zusätzlichen und erheblichen Herabsetzen der Unterstützungsansätze ist der Anschluss an die Gesellschaft hingegen kaum mehr möglich und die Zielsetzung Integration nicht mehr zu erreichen. Mit einem generellen Verzicht auf die Anwendung der SKOS-Richtlinien würden die Instrumente zur Förderung und Durchsetzung des Integrationsauftrages wegfallen. Folge wäre eine rückläufige Erwerbsquote und ein Anstieg der Sozialhilfe.

*3.5 Fazit:* Die Umsetzung des Auftrags führt weder zu Verbesserungen beim Vollzug von Wegweisungen noch zu einer effektiveren Integration. Vielmehr verringert oder verunmöglicht er den Handlungsspiel-

raum für eine gezielte Förderung, was letztlich zu einem Anstieg der von den Gemeinden zu tragenden Sozialhilfekosten führt.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 23. Mai 2018 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Thomas Studer (CVP)*, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Mit dem vorliegenden Auftrag wird der Regierungsrat beauftragt, die Sozialhilfeleistungen für asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig aufgenommene Personen im Vergleich zu den heutigen Leistungen erheblich zu reduzieren. Begründet wird der Auftrag damit, dass der Grundbedarf zwar bereits heute 20% reduziert sei, dass aber alle anderen Leistungen nach wie vor nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ausgerichtet werden. Mit dieser Sozialpraxis werden falsche Anreize geschaffen, was für die baldige Rückkehr dieser Personen nicht förderlich sei. Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung: In den letzten Jahren hat sich schweizweit eine höhere Schutzquote bei den Asylsuchenden etabliert. Fast die Hälfte aller Asylsuchenden hat zurzeit ein Bleiberecht. Das heisst, dass sie zwar abgewiesen werden, aber aus Gründen von Verstössen gegen das Völkerrecht und auch aus anderen individuellen Gefährdungen nicht sofort zurückgeschickt werden können. Ende Februar 2018 waren 1373 vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Solothurn. Etwas mehr als ein Drittel ist erwerbstätig. Auf den ersten Blick erscheint es tatsächlich unverständlich, wenn abgewiesene Flüchtlinge trotzdem in der Schweiz bleiben können. Die vorläufige Aufnahme und damit die Sistierung der Wegweisung wird aber nur gewährt, wenn gesetzlich vorgesehene Hinderungsgründe vorliegen. Wenn also heute mehr als die Hälfte länger als fünf Jahre hier ist, ist es angezeigt, dass die gesellschaftliche Integration auch bei dieser Personengruppe ein Thema ist. Mit dem kürzlich beschlossenen kantonalen Integrationsprogramm II, das der Bund unterstützt, hat der Kanton Solothurn beschlossen, dass auch die Personengruppen der Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein Bleiberecht Zugang zu diesen Förderangeboten haben.

Der Kantonsrat hat diese integrale Ausrichtung in der Vergangenheit mehrfach bestätigt. Die Aufträge von Franziska Roth und Barbara Wyss Flück haben das gezeigt. Neben den bestehenden Sprach- und Qualifikationsmassnahmen wurden seither verschiedene schulische und berufliche Brückenangebote geschaffen, die den Zugang zur Berufsausbildung möglich machen sollen. Letztlich ist es das Ziel, möglichst viele Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in den Arbeitsmarkt zu bringen und auf diese Weise die Sozialhilfeaufwendungen zu reduzieren. Es macht sowohl politisch wie auch gesellschaftlich Sinn, dass mit dieser Strategie auch Personen mit einem Bleiberecht vorläufig von den Integrationsmassnahmen profitieren können. Nichtsdestotrotz werden rechtskräftig weggewiesene Personen mit einem Asylentscheid schon heute mit Nothilfeleistungen unterstützt. Bereits im Jahr 1999 wurde eine Ausnahmeregelung getroffen und die SKOS-Richtlinien für diese Personengruppe wurden um 20% reduziert. Konkret werden Einzelpersonen in Kollektivunterkünften ohne Wohn- und Gesundheitsversorgung monatlich 410 Franken oder 13.50 Franken pro Tag ausbezahlt. Von diesem Betrag müssen sie Lebensmittel, Kleider, Hygieneartikel und verschiedene Kleinigkeiten zahlen. Familien hingegen werden in einer eigenen Wohnung untergebracht. Die Ausrichtung der Sozialhilfe erfolgt immer in einem bestimmten Kontext und mit der jeweiligen Zielsetzung, sich beispielsweise beruflich und sozial zu integrieren. Die SKOS-Richtlinien beinhalten einerseits geeignete Instrumente, um Anreize für die Zielerreichung zu schaffen. Auf der anderen Seite ist es aber möglich, für Personen, die nicht kooperieren wollen, Sanktionen zu ergreifen. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass eine weitere Kürzung der Sozialhilfebeiträge oder gar das Weglassen der SKOS-Richtlinien bei den vorläufig aufgenommenen Personen in Zukunft eher zu einer Verschlechterung führen würde, mit der Konsequenz, dass es höchstwahrscheinlich zu einem Anstieg der Sozialleistungen führen würde. Er lehnt diesen Auftrag deshalb ab.

Die Sozial- und Gesundheitskommission hat den Auftrag an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2018 folgendermassen beraten: Regierungsrätin Susanne Schaffner und Amtschefin Claudia Hänzi haben den Mitgliedern der Sozial- und Gesundheitskommission bestätigt, dass der Kanton Solothurn den vorläufig Aufgenommenen im Speziellen seit je eine differenzierte Sozialhilfeleistung ausbezahlt. Der Kanton Solothurn war für andere Kantone ein Vorbild. Im Vergleich mit dem Kanton Zürich wurden zwar mehr Sozialhilfeleistungen ausbezahlt. Darin enthalten waren aber auch die Integrationsbeiträge. Die Gemeinden müssen nach der Kürzung der Sozialhilfebeiträge Mittel für die Integration sprechen. Ein Vergleich der Sozialkosten unter den Kantonen ist nicht einfach zu machen. Die Ansätze eins zu eins

zu vergleichen ist in diesem Bereich sehr schwierig. Ein Grossteil der Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission ist mit den Argumenten und dem Inhalt der regierungsrätlichen Antwort einverstanden. Die Realität ist nun einmal so, dass ein beträchtlicher Teil der vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden erst nach Jahren in ihr Heimatland zurückkehrt. Die Schutzquote ist hoch und die Konflikte auf dieser Welt nehmen kein Ende. Ergo ist das zurzeit das Bild, aber auch das Dilemma. Die Befürworter des Auftrags argumentieren, dass es sich hier um vorläufig aufgenommene Personen handelt, die im Grunde genommen wieder in ihr Heimatland zurückkehren wollen. Dass hier nicht die gleichen Sozialhilfeleistungen gelten, liegt auf der Hand. Gegen die Annahme dieses Auftrags würde also nichts sprechen. Zum Schluss ergab die Abstimmung, dass die Sozial- und Gesundheitskommission dem Kantonsrat den vorliegenden Auftrag mit 9:3 Stimmen zur Ablehnung empfiehlt.

*Christian Werner (SVP).* Ich möchte vorab betonen, dass es bei diesem Auftrag nicht um anerkannte Flüchtlinge und auch nicht um schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung geht. Diese Personengruppen sind vom vorliegenden Auftrag in keiner Art und Weise betroffen und sehr bewusst vom Auftragstext ausgenommen. Wieso betone ich das? Weil bei anerkannten Flüchtlingen und bei schutzsuchenden Personen mit Aufenthaltsbewilligung - das heisst also, bei Personen die bleiben dürfen - der Integrationsauftrag im Vordergrund steht. Das ist nach meinem Dafürhalten unbestritten. Ganz anders ist das aber bei vorläufig aufgenommenen Ausländern. Das sind - das haben wir vom Kommissionssprecher bereits ansatzweise gehört - Personen, die aus der Schweiz weggewiesen werden, wobei sich dann aber der Vollzug der Wegweisung zumindest vorübergehend als unmöglich oder unzumutbar erweist. Das kann beispielsweise sein, weil der betreffende afrikanische Staat diese Person nicht mehr zurücknehmen will. Deshalb muss mit Nachdruck festgehalten werden, dass die vorläufig Aufgenommenen keine anerkannten Flüchtlinge sind, sondern Personen, die einen negativen Asylentscheid erhalten haben und aus der Schweiz weggewiesen werden. Über diese Personen reden wir im Zusammenhang mit meinem vorliegenden Auftrag. Die heutige Praxis ist so, dass ein vorläufig aufgenommener Ausländer, der die Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllt, unter dem Strich fast ebenso viel Sozialhilfe erhält wie ein anerkannter Flüchtling. Der einzige, kleine Unterschied ist eine geringe Kürzung beim Grundbedarf. Abgesehen davon erhält der weggewiesene, vorläufig aufgenommene Ausländer ebenfalls Unterstützung nach den SKOS-Ansätzen. Insbesondere erhält er auch Integrationszulagen, obwohl er die Schweiz verlassen müsste und sollte. Ist das richtig? Ich bin der Meinung, dass das nicht richtig, widersprüchlich und sehr fragwürdig ist. Deshalb habe ich diesen Auftrag eingereicht. Meines Erachtens ist die heutige Praxis auch nicht fair, weil der Unterschied in Bezug auf den finanziellen Handlungsspielraum zwischen dem anerkannten Flüchtling und dem weggewiesenen, vorläufig aufgenommenen Ausländer unter dem Strich und unter Berücksichtigung der Zulagen viel zu gering ist. Auch der Regierungsrat führt in seiner Begründung zu meinem Auftrag aus, dass es diesen Unterschied geben soll. Heute ist der Unterschied aber nur marginal. Genau diesen Unterschied, den auch der Regierungsrat begrüsst, könnte man betonen resp. fairer gewichten, wenn die Sozialhilfeleistungen an Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und an vorläufig Aufgenommene reduziert würde. Ich habe nie gefordert, dass sie auf die Sozialhilfe reduziert werden, sondern dass sie gegenüber den heutigen Leistungen reduziert werden. In diesem Zusammenhang möchte ich etwas an die Adresse der Fraktion SP/Junge SP sagen. Ich habe in der Zeitung gelesen, dass der Auftrag bereits erfüllt sei. Wenn sie das ernst meint, bin ich der Ansicht, dass sie damit nicht glänzt. Wenn man fordert, dass eine erhebliche Reduktion im Vergleich zu den heutigen Leistungen vorgenommen werden soll, kann das logischerweise noch nicht erfüllt sein.

An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass für vorläufig aufgenommene Ausländer nicht die Anwesenheit und Integration in der Schweiz, sondern die baldige Rückkehr in das Heimatland im Vordergrund stehen sollte. Alles andere ist paradox. Diese Personen haben die Schweiz zu verlassen, sobald eine Wegweisung möglich ist, weil sie keine Flüchtlinge sind. Es setzt doch vollkommen falsche Anreize, wenn wir die Personen nach den SKOS-Ansätzen unterstützen und ihnen Integrationszulagen ausrichten, obwohl sie aus der Schweiz weggewiesen wurden. Für diese Personen müssten unsere finanziellen Mittel auf die Rückführung konzentriert werden - im Fall von Eritrea zum Beispiel mit der Errichtung einer Botschaft oder mit finanzieller Hilfe vor Ort als Mittel, um ein Zugeständnis für die Rücknahme von Landsleuten zu erwirken. Ich kenne die Integrationsstrategie des Bundes und wahrscheinlich werden nachfolgende Sprecher darauf hinweisen. Aber es ist und bleibt falsch, Personen mit viel Geld und staatlicher Unterstützung integrieren zu wollen, obwohl sie aus der Schweiz weggewiesen wurden. Bereits mehrere Kantone haben genau das gemacht, was ich mit dem vorliegenden Vorstoss fordere. So haben insbesondere die Kantone Aargau und Zürich die Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer reduziert - in beiden Kantonen mit prominenter Unterstützung der Freisinnigen. Abgesehen davon ist wieder einmal festzuhalten, dass es für die Integration nicht staatliche Angebote und

Unterstützungsgelder braucht, sondern vielmehr ein wenig Druck, arbeiten und Deutsch lernen zu müssen.

Ich möchte kurz noch auf zwei Argumente des Regierungsrats eingehen. Er argumentiert, dass der Anschluss an die Gesellschaft für die betroffenen Personen kaum mehr möglich wäre, wenn die Unterstützungsansätze gesenkt würden. Das impliziert aber im Grunde genommen, dass es mit den heutigen Ansätzen gut funktioniert. Das ist aber klarerweise nicht der Fall. Der Regierungsrat schreibt, dass zwei Drittel der betroffenen Personen im Kanton Solothurn nicht arbeiten. In diesem Zusammenhang stellt sich die rhetorische Frage, ob das eine gute Quote ist. Wie gross ist der Anreiz dieser Personen zu arbeiten, wenn sie mit den heutigen Sozialhilfeleistungen relativ gut über die Runden kommen? Wieso fliesst ein nicht unwesentlicher Teil dieser Unterstützungsgelder ins Ausland ab, beispielsweise nach Eritrea? Es ist Fakt, dass Gelder ins Ausland abfliessen. Dazu gibt es auch Berichte des Bundes. Wäre es nicht einen Versuch wert, die Sozialhilfeleistungen so zu reduzieren, dass es sich für die betroffenen Personen wirklich lohnen würde zu arbeiten? Das hätte den positiven Nebeneffekt, dass weniger Steuergelder ins Ausland abfliessen. Im Weiteren argumentiert der Regierungsrat, dass der Auftrag letztlich zu einem Anstieg der Sozialhilfekosten führen würde, der dann von den Gemeinden zu tragen wäre. In diesem Zusammenhang muss ich vorab betonen, dass ich es unredlich finde, wenn der Regierungsrat jetzt mit den Sozialhilfekosten zulasten der Gemeinden argumentiert. Vor nur rund drei Jahren habe ich hier im Saal mit der Interpellation 174/2014 - Sie alle kennen es nachlesen - Fragen zu diesem Thema gestellt. Der Regierungsrat gab damals Folgendes zur Antwort: «Die genannten Weisungen an Personen aus dem Asylbereich belasten weder Kanton noch Einwohnergemeinden. Der Bund bezahlt an die erbrachten Unterstützungen einen Pauschalbeitrag. Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden eine Rückvergütung. Die Kosten konnten bis dato allesamt aus der Abgeltung des Bundes gedeckt werden». Das war die Argumentation des Regierungsrats und alle hier im Saal haben nachgebetet, dass die Gemeinden nicht betroffen seien. Heute argumentiert der Regierungsrat genau gegenteilig. Damit ich richtig verstanden werde: Dass die Kosten der Sozialhilfe an Asylsuchende und an vorläufig Aufgenommene unseren Kanton und unsere Gemeinden zunehmend belasten, ist mir klar. Ich habe das auch in der Begründung zum Auftrag ausgeführt. Die Argumentation des Regierungsrats ist nach meinem Dafürhalten aber opportunistisch und unredlich. Dass die Umsetzung meines Auftrags zu einem Anstieg der Sozialhilfekosten führt, ist eine unbelegte Behauptung des Regierungsrats. Ist das im Kanton Aargau oder im Kanton Zürich geschehen? Dort wurden die entsprechenden Leistungen gekürzt. Ist in diesen Kantonen eingetreten, was unser Regierungsrat jetzt quasi prophylaktisch behauptet? Überweisen wir diesen Vorstoss und machen wir die Probe aufs Exempel. Reduzieren wir die Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer, die - ich muss es nochmals betonen - die Schweiz zu verlassen haben und betonen wir damit den Unterschied zwischen den anerkannten Flüchtlingen und den weggewiesenen, vorläufig aufgenommenen Ausländern. Dann sehen wir, was passiert und ob die unbelegte Behauptung des Regierungsrats eintrifft. Dann sehen wir auch, dass die Ausgaben für Sozialhilfe für die Personengruppen nicht steigen, sondern sinken werden. Ich bitte um Zustimmung.

*Anna Rüefli (SP).* Statistisch gesehen bleibt heute über die Hälfte der vorläufig aufgenommenen Personen länger als fünf Jahre in der Schweiz - viele von ihnen für immer. Warum? Weil bei vielen Konflikt-herden auf der Welt nicht absehbar ist, dass sie bald zu Ende gehen und es unzumutbar wäre, geflüchtete Personen in Bürgerkriegsländer zurückzuschicken. Es ist also eine Tatsache, dass viele vorläufig Aufgenommene unser Land nicht so schnell wieder verlassen können. Nun spricht ja der Auftrag Werner nicht nur vorläufig Aufgenommene an, sondern auch Personen, die noch im Asylverfahren stehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Personen später vorläufig aufgenommen werden, ist seit Jahren sehr hoch. Die Schutzquote liegt bei rund 60% und ein grosser Teil von den Menschen, die heute ein Gesuch stellen, wird länger bei uns bleiben können. Vor diesem Hintergrund gibt es aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP eigentlich nur eines: Wir müssen als Staat und als Gesellschaft alles daransetzen, dass sich Personen mit voraussichtlichem Bleiberecht möglichst schnell integrieren und dass sie vor allem so schnell wie möglich von der Sozialhilfe abgelöst werden können. In genau diese Richtung gehen auch diverse Entscheide, die unser Rat in der jüngeren Vergangenheit gefällt hat. Wir haben zwei Aufträge erheblich erklärt, die darauf abzielen, die Sprachkompetenzen und die Arbeitsmarktfähigkeit unter anderem von vorläufig Aufgenommenen zu verbessern. Dafür haben wir kürzlich auch einen Zusatzkredit zum Globalbudget «Soziale Sicherheit» genehmigt, der zu einem grossen Teil für Integrationsmassnahmen verwendet werden soll. Der vorliegende Auftrag Werner steht nun zu diesen verstärkten Integrationsbemühungen völlig quer in der Landschaft - gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Ansätze für vorläufige Aufgenommene in unserem Kanton bereits heute 20% unter den SKOS-Richtlinien liegen. Bei einer Kürzung von 20% von einer marginalen Kürzung zu reden, finden wir zynisch. Würde man die schon jetzt tiefen Ansätze noch stärker kürzen, würde ein grosser Teil unserer Integrationsbemühungen



zunichte gemacht. Der Anschluss an die Gesellschaft als zentrale Zielsetzung der Integration ist mit noch tieferen Ansätzen nicht mehr zu bewerkstelligen. Eine Fahrt mit dem Bus, beispielsweise zu einem Bewerbungsgespräch, zu einem Deutschkurs, zu einer Chorprobe, zu einem Gottesdienst oder zu einem Sporttraining, ist bereits mit den heutigen Unterstützungsansätzen für die betroffenen Personen eine grosse finanzielle Herausforderung. Mit noch tieferen Ansätzen wäre das definitiv nicht mehr möglich. So kann der Anschluss an die Gesellschaft nicht gelingen. Für die öffentliche Hand wäre damit gar nichts gewonnen. Wir würden zwar tiefere Ansätze ausrichten, diese dafür umso länger, weil mit derart tiefen Ansätzen eine wirtschaftliche und soziale Integration nicht mehr möglich ist - von den gesellschaftlichen Begleitproblemen von mangelnder Integration wie zunehmender Kriminalität jetzt einmal abgesehen. Mit der Annahme des Auftrags würden wir unserer Bevölkerung und unseren Gemeinden einen Bären-dienst erweisen. Von den Konsequenzen für die betroffenen Personen wollen wir gar nicht erst reden. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt diesen integrationsverunmöglichenden Auftrag deshalb entschieden ab.

*Barbara Wyss Flück (Grüne).* Der vorliegende Auftrag reiht sich in eine ganze Serie von politischen Vorstössen ein, die landauf und landab von einer Partei eingereicht werden. Man bewirtschaftet ein Thema, ohne wirklich an Lösungen interessiert zu sein. Man nennt das auch Problembewirtschaftung. Das Thema wird aufgenommen, die Antworten interessieren aber im Grunde genommen gar nicht. Die Diskussionen zu diesem Thema, teilweise von fraktionseigenen SVP-Interpellationen, interessieren nicht und man reicht einen Auftrag nach. Dass Christian Werner nun auch nach diesem Schema politisiert, finde ich persönlich sehr schade. Aber darum geht es jetzt nicht. Die Antwort des Regierungsrats wird nicht verstanden oder - vielleicht korrekter ausgedrückt - sie will nicht verstanden werden. Das Thema wird vereinfacht und verfälscht. Sozialhilfeleistungen für asyl- und schutzsuchende Personen erheblich reduzieren - ja, das klingt gut. Das ist eine Forderung, die verstanden wird und wohl auch von allen begrüsst würde, wenn man nicht weiterdenkt. Geht man aber mehr in die Details, sieht es ganz anders aus. Dann sind die nur vorläufig aufgenommenen Personen länger hier und auch sehr viele Kinder sind betroffen. Der Vollzug der Wegweisung ist unmöglich oder zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht zumutbar. Der Regierungsrat schreibt von einem paradoxen Aufenthaltsstatus. 50% - also mehr als die Hälfte der vorläufig aufgenommenen Menschen - sind schon länger als fünf Jahre hier. Die Hinderungsgründe, wieso diese Menschen nicht ausreisen können, können wir mit diesem Auftrag, dieser Forderung, in keinem Fall so einfach beeinflussen. Die gesellschaftliche Integration, auch für Personen mit vorläufiger Aufnahme, muss deshalb in unser aller Interesse sein. Wenn die SVP wirklich Kosten in diesem Bereich sparen will, müsste sie mithelfen, die Integrationsbemühungen zu verfeinern, die Angebote feinzustimmen und damit die Personen zu einer möglichst raschen wirtschaftlichen Selbständigkeit führen. So können unter dem Strich auch wirklich Kosten eingespart werden. Das kann man aber nicht mit einer Reduktion auf einen Satz - auf einen Satz, der zwar gut klingt und der den Wählern und Wählerinnen das Gefühl gibt, dass man Probleme löse, die ganze Problematik aber nicht zu Ende gedacht ist und deshalb weit weg von zukunftsgerichteten Lösungen ist.

Die Grüne Fraktion ist mit den ausführlichen Antworten des Regierungsrats zufrieden, aber nicht nur mit den vorliegenden Antworten. Wir sind auch mit den Massnahmen und Feinjustierungen, die die letzten Jahre und Monate in diesem Bereich gemacht wurden, zufrieden. Die soziale und wirtschaftliche Integration ist volkswirtschaftlich sinnvoll und wird auch von einem grossen Personenkreis mitgetragen. Die Grüne Fraktion hofft, dass auch der Kantonsrat diese Strategie unterstützt und den Auftrag ganz deutlich ablehnt. Reduzieren wir nämlich diesen Aufwand wie vorgeschlagen erheblich, verbessern wir damit den Vollzug von Wegweisungen auf keinen Fall, beschleunigen kein Verfahren, verhindern keinen Fluchtgrund usw. Nein, wir verringern und verunmöglichen den Handlungsspielraum, den wir haben, die Personen so zu begleiten, dass sie möglichst rasch einen Beitrag an ihre Integration und wirtschaftliche Selbständigkeit leisten können. Das grosse Ziel, diese Personen nicht unnötig lange in der Sozialhilfe zu belassen, gehört zur beschriebenen und im Kanton gelebten Integrationsstrategie. Der Auftrag spricht dem entgegen. Die SVP-Fraktion erhält von der Grünen Fraktion die rote Karte für dieses Vorgehen und keine Stimme für ihren Vorstoss.

*Bruno Vögtli (CVP).* Man soll die Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene asyl- und schutzsuchende Personen reduzieren. Wie soll man bei einem täglichen Betrag von 13.50 Franken noch kürzen? Von diesem Betrag kann man sich noch drei Kaffee crème kaufen. So wird die Integration zum Scheitern verurteilt. Es könnte sogar in die Kriminalität abdriften, weil die notwendigen Mittel fehlen. Auch unsere Fraktion ist für eine sparsame Asylpolitik, aber nicht um jeden Preis. Diese Menschen kommen nicht wegen des Geldes in unser Land. Auch wenn gewisse Kantone bereits sehr hart reagiert haben und die Aufenthaltsbewilligungen aufheben oder speziell regeln und die Verpflegungs- und Taschengelder reduzieren, muss es unser Kanton nicht unbedingt genauso machen. Der Kommissionsprecher hat be-

reits ausführlich zum Thema berichtet. Die Anzahl der Asylsuchenden in unserem Kanton ist rückläufig und somit können auch die Kosten gesenkt werden. Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Asylsuchende haben heute Zugang zu Förderungsangeboten betreffend Sprache, Bildung, berufliche Qualifikation und soziale Integration. Auch die Solothurner Handelskammer und der Gewerbeverband haben im Jahr 2017 ein erfolgreiches Informationsprojekt umgesetzt, das Unternehmen motiviert und darin unterstützt, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene anzustellen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ich kenne einige, die in unserer Region leben. Sie wollen, wenn möglich, arbeiten und uns nicht zur Last fallen. Wir bestimmen über Menschen und nicht über eine Ware. Die Umsetzung führt weder zu Verbesserungen im Vollzug noch zu Wegweisungen noch zu einer effektiven Integration. Wenn ich am Fernsehen Bilder von Syrien oder einem anderen Konfliktland sehe, würde ich wenn möglich auch flüchten. Und dann wäre ich froh, wenn mich ein Land wie die Schweiz für eine gewisse Zeit aufnimmt. Wir wollen versuchen, die Menschen zu integrieren, bis sie eines Tages in ihr Land zurückkehren können. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion wird den Auftrag einstimmig nicht erheblich erklären.

*Daniel Cartier (FDP).* Der vorliegende Auftrag genießt vom Grundgedanken her einige Sympathien in der FDP. Die Liberalen-Fraktion. Vorläufig aufgenommene Asylsuchende sind im Grunde genommen mit einem negativen Asylentscheid behaftet, gemäss unserer nationalen Asylgesetzgebung also nicht aufgenommen. Die Absicht ist, dass die Rückkehr irgendwann vollzogen werden kann. Also könnte man in diesen Fällen die Sozialhilfeleistungen, so wie bei den rechtskräftig Abgewiesenen, auf die Nothilfe reduzieren. Das würde die Sozialkosten senken und vielleicht auch die Motivation für eine schnellere Rückkehr erhöhen. Die Praxis zeigt aber, dass der Sachverhalt nicht ganz so einfach ist. Das kam ganz deutlich aus dem Votum des Kommissionssprechers hervor und ich möchte die Argumente nicht wiederholen. Die vorläufig Aufgenommenen haben bereits reduzierte Unterstützungsansätze und diese Unterscheidung ist wichtig. Aus den bereits vorgebrachten Gründen macht es aber keinen Sinn, hier noch weiterzugehen. Wenn die angesprochenen Sozialleistungen einzig und alleine auf eine möglichst baldige Wegweisung ausgerichtet werden, schaffen wir uns eine gesellschaftliche und soziale Hypothek. Deshalb wird die FDP. Die Liberalen-Fraktion mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrats und der Sozial- und Gesundheitskommission folgen und den Auftrag nicht erheblich erklären.

*Christian Werner (SVP).* Ich möchte auf zwei Aussagen von linker Seite eingehen und nochmals kurz zwei Grundsätze festhalten. Die Sprecherin der Fraktion SP/Junge SP hat gesagt, dass die Leistungen bereits heute grundsätzlich um 20% gekürzt werden. Das ist nicht richtig. Die Kürzung um 20% erfolgt nur beim Grundbedarf in der Berechnung in diesem Budget. Abgesehen vom Grundbedarf erhalten diese Personen aber Leistungen und insbesondere Zulagen nach SKOS-Ansätzen und dort findet keine Kürzung statt. Deshalb bleibe ich dabei, dass sie unter dem Strich nur marginal weniger erhalten im Vergleich zu den anerkannten Flüchtlingen. Weiter nehme ich zur Kenntnis, dass mir die Sprecherin der Grünen Fraktion abspricht, dass ich mich genügend mit der Sache befasst und die Antwort des Regierungsrats gelesen und verstanden habe. Ich finde es respektlos, wenn sie mir vorwirft, dass ich die Antworten des Regierungsrats nicht gelesen hätte. Ich finde es auch respektlos, wenn sie mir vorwirft, dass ich diese nicht verstanden oder nicht zu Ende gedacht hätte, nur weil ich anderer Meinung bin als die Grünen. Offen gestanden bin ich meistens stolz darauf. Nur weil ich anderer Meinung bin, heisst das nicht, dass ich zu wenig überlegt habe. Die Antworten des Regierungsrats habe ich durchaus gelesen. Wenn ich das Protokoll der Sozial- und Gesundheitskommission mit gewissen Fraktionskommentaren lese, habe ich das Gefühl, dass nicht ich derjenige bin, der sich zu wenig mit der Sache auseinandergesetzt hat.

Noch zwei grundsätzliche Punkte: Wir haben nun von verschiedenen Seiten gehört, dass es gegen die Integration gehe. Ich bin nicht gegen die Integration. Ich habe sehr bewusst Personengruppen, die in der Schweiz bleiben können und integriert werden sollen, im Auftragstext ausgenommen. Ich bin für die Integration von anerkannten Flüchtlingen. Aber ich bin nicht für die Integration von Personen, die ausgeschafft werden, sobald sie ausgeschafft werden können. Sie erfüllen die Flüchtlingeigenschaften nicht und ich finde es falsch, diese Personen mit Integrationszulagen zu überschütten, wenn man doch nur darauf wartet, sie ausweisen zu können. Einige mögen hier zwar anderer Meinung sein. Das heisst aber nicht, dass ich mich zu wenig mit der Sache auseinandergesetzt habe. Schauen Sie sich die Kantone an, die eine Volksabstimmung zu dieser Frage durchgeführt haben. Ich bin nicht ganz sicher, ob die Gegner meiner Haltung eine Mehrheit vertreten. Als letzten Punkt möchte ich erwähnen, dass es nicht sein kann, dass wir den Status der vorläufigen Aufnahme haben und einem Menschen sagen, dass er nicht bleiben darf, dass wir sein Gesuch ablehnen und er die Schweiz so bald als möglich verlassen muss. Gleichzeitig sagen Sie alle, dass diese Menschen möglichst gut und schnell integriert werden müssen, weil sie ohnehin bleiben. Das ist keine Haltung eines Rechtsstaates und das ist nicht glaubwürdig. An-

sonsten müssten Sie sich dafür einsetzen, dass dieser Status abgeschafft wird. Das ist nicht die richtige Politik und deshalb ich habe diesen Auftrag eingereicht, zu dem ich mir sehr wohl etwas überlegt und die Personengruppen, die bleiben dürfen, ausgeklammert habe.

*Johanna Bartholdi (FDP).* Der Regierungsrat hält in seiner Antwort selber fest, dass es sich bei der vorläufigen Aufnahme zumindest auf den ersten Blick um einen paradoxen Aufenthaltsstatus handelt. Meines Erachtens ist das nicht nur auf den ersten Blick so. Es geht um Personen, die einen negativen Asylentscheid erhalten haben, und zwar entweder mit oder ohne Wegweisungsvollzug. Im ersteren Fall wird die Wegweisung vollzogen, wenn diese möglich, zulässig oder zumutbar ist, während im zweiten Fall zwar die Flüchtlingseigenschaften anerkannt sind, aber dennoch kein Asyl gewährt wird, weil die Flüchtlinge nach Artikel 52 des Asylgesetzes asylunwürdig sind oder weil sie nach Artikel 53 durch ihr Verhalten oder ihre Ausreise aus dem Herkunftsstaat überhaupt zu Flüchtlingen geworden sind. In diesen Fällen wird der Vollzug der Wegweisung aufgeschoben, wenn sie nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Wenn solche Personen, insbesondere im zweiten Fall, ein Bleiberecht erhalten und in den überwiegenden Fällen Sozialhilfe beziehen, schafft das - so wie vom Auftraggeber Christian Werner erwähnt - absolut falsche Anreize. Es ist fast so, als wenn ich mein Auto im Parkverbot abstelle, mich dann aber weigere, das Auto - beispielsweise wegen fehlender Papiere oder weil ich meinen eigenen Parkplatz nicht nutzen will - wieder wegzufahren. Und dafür erhalte ich noch die Parkgebühren vom Staat erstattet. Seien wir doch ehrlich: Personen, die einen negativen Asylentscheid erhalten haben, sind keine echten Flüchtlinge. Ich kann persönlich zwar nachvollziehen, dass man sein Heimatland aus wirtschaftlichen Gründen, in der Hoffnung auf ein besseres Leben, verlassen kann. Aber diese Personen müssen sich doch bewusst sein, dass das kein einfacher und finanziell abgesicherter Weg ist. Deshalb kann es nicht unsere Aufgabe sein, für den Lebensunterhalt solcher Personen aufzukommen. Das ist für die Bevölkerungsgruppe, die jeden Franken zweimal umdrehen muss, bevor sie ihn ausgeben kann, unverständlich. Von Zulagen gemäss SKOS können solche Personen oftmals nur träumen. Mit dem Antrag auf Nichterheblicherklärung des Auftrags verpasst es der Regierungsrat, ein Zeichen zu setzen - ein Zeichen gegenüber den Personen mit einem negativen Asylentscheid, für die zwar eine Reduktion der Sozialhilfeleistung einschneidend wäre, aber nicht als unmenschlich bezeichnet werden kann. Ein solches Vorgehen würde nur ihre Bereitschaft zur eigenen Integration erhöhen und ihre Eigenverantwortlichkeit stärken und diese nicht, wie in der Antwort des Regierungsrats ausgeführt, verringern oder verunmöglichen. Es ist aber auch ein verpasstes Zeichen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons, dass Parlament und Regierungsrat - sprich die Politik - ihre Anliegen auch wirklich vertreten.

*Luzia Stocker (SP).* Es wurde bereits viel gesagt und unsere Fraktionssprecherin hat unsere Haltung vertreten. Ich möchte kurz auf zwei Aussagen reagieren. Zum ersten auf etwas, das Christian Werner gesagt hat: Ich teile die Ansicht, dass vorläufig Aufgenommene nicht arbeiten und Deutsch lernen wollen oder müssen, in keiner Art und Weise. Christian Werner hat das zwar nicht so explizit gesagt, aber implizit ist das seinem Votum zu entnehmen. Ich möchte hier für alle vorläufig Aufgenommenen eine Lanze brechen, die sehr wohl sehr aktiv und mit grossen Bemühungen Deutsch lernen und sich um eine Arbeit bemühen. Das ist allerdings nicht immer so einfach, weil es diese Arbeitsstellen nicht wie Sand am Meer gibt. Weiter möchte ich auf das Votum von Johanna Bartholdi entgegnen. Der Vergleich mit dem Parkverbot ist aus meiner Sicht überhaupt nicht zulässig, denn hier handelt es sich um ein Verbot. Eine vorläufig aufgenommene Person mit einem Bleiberecht ist nicht verbotenerweise in der Schweiz.

*Felix Lang (Grüne).* Ich gehe von einem allgemein anerkannten, humanen Menschenbild aus und mache deshalb keinen Vergleich mit einem Auto. Wenn man das zu Ende denkt, macht es einen grossen Unterschied, was die Flüchtlinge hier in der sogenannt ältesten Demokratie der Welt gelernt haben, wenn sie dann wieder in ihr Heimatland zurückkehren können.

*Kuno Tschumi (FDP).* Ich möchte mich nicht in die Diskussion der Zulagen einmischen, sondern aufzeigen, dass es in der Praxis anders funktioniert. Bei den Personen, die sich in einem Verfahren befinden und noch keinen Asylstatus haben oder einen Wegweisungsentscheid erhalten haben, aber nicht abgeschafft werden können, weil es in ihrem Herkunftsland nicht sicher ist, können wir nichts tun. Nicht wir setzen einen Anreiz, sondern externe Faktoren. Im einen Fall müssen wir darauf vertrauen, dass die Verfahren beim Bund schneller abgewickelt werden, so dass die Personen gar nicht erst zu uns kommen. Im anderen Fall können wir die Konflikte in den Ländern nicht beeinflussen. So gesehen ist bei uns in den Gemeinden der Anfang wichtig für den Fall, dass diese Personen doch bleiben können. Wenn sie in den ersten Monaten die Sprache nicht lernen, wird es viel schwieriger. Hier liegt unser Praxisproblem. Wir müssen dafür sorgen, dass die Personen von Anfang an Deutsch lernen.

*Felix Glatz-Böni (Grüne)*. Menschen mit Fluchterfahrung sind Menschen. So gesehen haben alle Menschen ein Recht auf ein Leben in Würde. Ich möchte nicht, dass es Menschen gibt, denen mehr oder weniger Würde zugestanden wird. Es beschämend, dass Parlamentarier, die sich für einen halben Tag Sitzung eine Verpflegungsentschädigung von 23 Franken auszahlen lassen, hier derart rappenspalten. Wir machen es diesen Menschen unglaublich schwer. Die Bürokratie beispielsweise kann es möglich machen, dass ein Paar mit einem Kind an verschiedenen Orten untergebracht ist und nicht heiraten darf, obwohl das für die Familie und die soziale Integration gut wäre. Wir machen schon längst verschiedene Klassifizierungen von Würde und das möchte ich nicht verstärken.

*Christian Werner (SVP)*. Felix Lang hat in seinem Votum von Flüchtlingen gesprochen. Ich wiederhole nochmals, dass es in meinem Auftrag nicht um Flüchtlinge geht. Ich habe nicht ganz verstanden, was Felix Glatz-Böni sagen wollte. Ich möchte aber mit Nachdruck betonen, dass ich nie von Würde oder Unwürde gesprochen habe. Ich habe nie gesagt, dass eine Person nicht würdig sei. Der Punkt ist, dass Sie das dramatisieren. Der Regierungsrat sagt selber, dass es richtig ist, dass ein vorläufig Aufgenommener weniger Geld erhält als ein anerkannter Flüchtling. Ich sage, dass der Unterschied, unter Berücksichtigung aller Zulagen, marginal ist. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Unterschied stärker betont und fairer gewichtet werden muss. Das ist eine legitime Forderung. Sie können anderer Meinung sein, aber hören Sie damit auf, mir Worte in den Mund zu legen, die ich nicht gesagt und auch nicht gedacht habe.

*Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern)*. Ich danke für die Voten, die richtig ausgeführt haben, was in der Antwort zum Auftrag geschrieben steht. Es wurde richtig erkannt, dass vorläufig aufgenommene Personen länger in der Schweiz bleiben. Ich möchte die Begriffe nochmals erläutern, damit wir alle wissen, wovon wir reden. Vorläufig aufgenommene Personen sind Menschen, die ein Asylgesuch gestellt haben. Dieses wurde abgelehnt, eine Rückkehr in ihr Heimatland ist aber nicht zumutbar. Es sind also nicht Menschen, die einen Wegweisungsentscheid erhalten haben und ausgeschafft werden müssen. Es sind die Menschen, die aufgrund von Bundesrecht geregelten Bestimmungen hier bleiben können. Der Kanton Solothurn kann das nicht bestimmen. Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die zwar nicht Flüchtlingseigenschaften haben, aber vorläufig in unserem Land bleiben. Mir ist bewusst, dass andere Länder diesen Personen umgehend Asyl gewähren und den Status der vorläufig Aufgenommenen nicht kennen. Dieser Status ermöglicht eine wiederkehrende Überprüfung der Unzumutbarkeit der Rückkehr. Es ist ganz klar - und darüber haben wir hier im Rat verschiedentlich diskutiert - dass die vorläufig Aufgenommenen länger bei uns bleiben und auch unter die Integrationsagenda fallen. Hier sind Integrationsmassnahmen sinnvoll und richtig. Um die Frage von Christian Werner zu beantworten: Für diese Menschen erhalten wir während sieben Jahren die Pauschale vom Bund. Sind sie nach diesen sieben Jahren nicht integriert, fallen sie den Gemeinden in der Sozialhilfe zur Last. Deshalb ist es sehr wichtig, dass die Menschen von Anfang an integriert werden. Wer eine gekürzte Sozialhilfe erhält und nicht mehr davon leben kann, kann nicht integriert werden.

Wir haben in der Antwort ausgeführt, dass die meisten der vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden in den Gemeinden leben, und zwar in Kollektivunterkünften. So haben sie bereits die geringeren Wohnkosten und auch der Grundbedarf ist kleiner. Sie haben also keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung und auf ein Leben alleine, sondern sie müssen wirklich knapp durch. Die Quote von 30% der vorläufig Aufgenommenen, die arbeiten, ist hoch. Das Ziel der Integrationsagenda ist aber - und deshalb muss man hier auch investieren - dass die Quote erhöht wird. Dafür erhalten wir vom Bund die Integrationspauschale. Diese wird nächstes Jahr erhöht, damit diese Menschen integriert werden. Es ist also kontraproduktiv, wenn man diese Menschen so behandeln will, als ob sie morgen wieder ausreisen müssten. Davon zu unterscheiden sind die Personen, die einen negativen Entscheid erhalten haben und wegweisen werden müssen. Darunter hat es aber Personen, von denen man keine Papiere beschaffen kann oder keine Vereinbarungen mit den Herkunftsländern hat. Diese Personen beziehen lediglich Nothilfe und wohnen in Unterkünten des Kantons. Das ist ein sehr grosser Unterschied zu den vorläufig Aufgenommenen. Weiter gibt es die Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden. Hier soll ab dem nächsten Jahr viel schneller entschieden werden, ob sie bleiben können oder nicht. Die Personen, bei denen man davon ausgeht, dass sie eine Anerkennung erhalten werden, werden in die Gemeinden weitergeleitet und genauso unterstützt wie die vorläufig Aufgenommenen. So kann die Integration von Anfang an angegangen werden, so wie das auch ausgeführt wurde. In diesem Sinne danke ich Ihnen für das Ablehnen des Auftrags.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Erheblicherklärung	27 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

I 0043/2018

**Interpellation Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): «Spezielle Förderung» auch an den Kantonsschulen**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. März 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Mai 2018:

*1. Interpellationstext:* In der Volksschule steht seit einigen Jahren das Instrument der «Speziellen Förderung» zur Verfügung, um Schüler und Schülerinnen mit besonderen Begabungen, Lernbeeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten eine gezielte Unterstützung im Klassenverband geben zu können, zum Beispiel in der Form von Assistenz-Lektionen, schulischer Heilpädagogik, Logopädie etc. Kinder, die solche Unterstützungen benötigen, werden zur Erreichung des Klassensollbestandes von 24 als 1.5 Einheiten im Vergleich zu 1 Einheit für den Normalfall berechnet; damit werden die Klassen effektiv kleiner, was die Förderungsmassnahmen erleichtert. Das Instrument der «speziellen Förderung» hat sich in der Volksschule offenbar bewährt.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es auch in den Kantonsschulen Schüler und Schülerinnen mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten gibt? Dazu gehören beispielsweise Autismen, Legasthenie, Aspergersyndrom, aber auch körperliche Behinderungen.
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Schüler und Schülerinnen mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere wenn es mehrere pro Klasse sind, eine Herausforderung für den Regelunterricht darstellen?
3. Müsste nicht auch auf der Ebene der Kantonsschule, insbesondere in den unteren Klassen, das Instrument der «Speziellen Förderung» eingeführt werden, damit die Lehrkräfte Unterstützung erfahren und diese Herausforderung besser meistern können?
4. Sind nicht auch bauliche Verbesserungen nötig, damit sich körperlich behinderte Schüler und Schülerinnen besser und autonomer zurechtfinden?
5. Müsste nicht ähnlich wie in der Volksschule der Klassensollbestand herabgesetzt werden, wenn Klassen Schüler und Schülerinnen mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen?

*2. Begründung:* im Interpellationstext enthalten

*3. Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Vorbemerkungen:* Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verringern oder zu beseitigen. Dies schreiben die Bundesverfassung in Artikel 8 Absatz 2 und das Behindertengleichstellungsgesetz in Artikel 1 vor. Im Kanton Solothurn orientieren sich die Massnahmen zum Nachteilsausgleich in der Volksschule an der Systematik der Speziellen Förderung und im nachobligatorischen Bereich am 'Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen' vom 8. November 2012.

Unter Nachteilsausgleich werden alle getroffenen Massnahmen verstanden, die es Lernenden beziehungsweise Schülerinnen und Schülern ermöglichen, Nachteile im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu reduzieren. Ziel des Nachteilsausgleichs ist nur der Ausgleich der aus der Behinderung gegebenen Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Schülerinnen und Schülern. Dies bedeutet, dass die fachlichen Anforderungen nicht herabgesetzt werden dürfen und die Lehr- und Lernziele unverändert gelten. Massnahmen des Nachteilsausgleichs bestehen aus einer Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen beziehungsweise Prüfen stattfindet. Beim Nachteilsausgleich handelt es sich stets um individuelle, formale, technische oder organisatorische Massnahmen. Nicht in Betracht kommt ein Nachteilsausgleich bei Lernenden beziehungsweise Schülerinnen und Schülern, deren Leistungsfähigkeit generell eingeschränkt ist (z.B. bei Begabungsdefiziten).

### 3.2 Zu den Fragen

*3.2.1 Zu Frage 1: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es auch in den Kantonsschulen Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten gibt? Dazu gehören beispielsweise Autismen, Legasthenie, Aspergersyndrom, aber auch körperliche Behinderungen.* Ja. Auch in den Lehrgängen der Kantonsschulen befinden sich Schülerinnen und Schüler, die in aller Regel die schulischen Anforderungen erfüllen, jedoch im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes eine voraussichtlich dauernde körperliche oder psychische Beeinträchtigung aufweisen. Diesen Personen ist bei Leistungserhebungen ein Nachteilsausgleich zu gewähren, sofern sie ein Attest vorweisen können. Das heisst, die Notwendigkeit einer beantragten Erleichterung muss durch eine Fachperson (freischaffend tätig oder bei einer Behörde angestellt) mit einem schriftlichen Attest nachgewiesen sein. Das Attest hat eine Beschreibung der Behinderung sowie eine Beschreibung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung zu enthalten und nach Möglichkeit Aufschluss darüber zu geben, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Prüfungen vorzusehen sind. Ohne Attest ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht möglich.

*3.2.2 Zu Frage 2: Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere wenn es mehrere pro Klasse sind, eine Herausforderung für den Regelunterricht darstellen?* Ja. Allerdings sind die durch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen entstehenden Herausforderungen für den regulären Unterricht sehr unterschiedlich. Sowohl die Form der Beeinträchtigung als auch deren Ausprägung (Schwere der Behinderung) sind von Fall zu Fall unterschiedlich, womit der Mehraufwand stark differieren kann. Vorausgesetzt, die besagten Schülerinnen und Schüler sind beim Eintritt in die Kantonsschule bekannt, wird bereits bei der Klassenbildung auf eine grösstmögliche Ausgewogenheit geachtet.

*3.2.3 Zu Frage 3: Müsste nicht auch auf der Ebene der Kantonsschule, insbesondere in den unteren Klassen, das Instrument der «Speziellen Förderung» eingeführt werden, damit die Lehrkräfte Unterstützung erfahren und diese Herausforderung besser meistern können?* Grundsätzlich gilt der Rahmen für die Spezielle Förderung auf allen Stufen der Volksschule, so auch für die an den Kantonsschulen geführten Klassen der Sekundarschule P. Die Sek P verfügt jedoch über keinen Lektionenpool für das Angebot Schulische Heilpädagogik. Abläufe und Zuständigkeiten müssen deshalb insbesondere für didaktisch-methodische Massnahmen des Nachteilsausgleichs für die Sek P separat geregelt werden. Betroffen sind im Besonderen Schulträger, die auf der Sekundarstufe I ausschliesslich Sek-P-Klassen führen wie die Kantonsschulen Olten und Solothurn. Nachteilsausgleichende Massnahmen der Sonderpädagogik gemäss dem Volksschulgesetz sind individuell verfügte Massnahmen, die eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst voraussetzen. Die Abteilung individuelle Leistungen des Volksschulamtes prüft den Antrag und verfügt die Massnahme sowie die benötigten Ressourcen.

*3.2.4 Zu Frage 4: Sind nicht auch bauliche Verbesserungen nötig, damit sich körperlich behinderte Schülerinnen und Schüler besser und autonomer zurechtfinden?* Die Gebäude der kantonalen Mittelschulen in Olten und Solothurn wurden zu einer Zeit erstellt, in der dem Aspekt des behindertengerechten Zugangs zu öffentlichen Bauten noch nicht die heutige Bedeutung beigemessen wurde. Die Kantonsschule Solothurn ist eine gewachsene Gesamtanlage im Stadtkörper von Solothurn. Der 192 Meter lange Haupttrakt wurde im Zeitraum von 1938 bis 1957 erstellt, Erweiterungen wurden 1961 mit der Doppelturnhalle, 1969 mit zwei Pavillonsbauten, 1990 mit der Mensa/Bibliothek und 1993 mit dem naturwissenschaftlichen Trakt erstellt. Die notwendigen Massnahmen für Erneuerungen und Anpassungen an heutige und zukünftige Nutzungsbedürfnisse einer modernen Mittelschule mit hoher Flexibilität für entwicklungsbedingte Veränderungen werden in schrittweisen Arbeitspaketen geplant und vorgenommen. Hierzu gehört auch der hindernisfreie Zugang zu den Anlagen. Die Kantonsschule Olten wurde im Zeitraum von 1969 bis 1973 erstellt. Derzeit wird die Schule nach zeitgemässen und zukunftsgerichten Aspekten saniert. Die Gesamtsanierung beinhaltet die bedarfsorientierte Sanierung und kleinere Umbauten sämtlicher Gebäude, Trakte und Aussenanlagen. Durch eine Klärung der Zugangssituation werden Wege entflechtet und die Orientierung auf dem Schulareal generell verbessert. Zudem wird die Anlage den heutigen Anforderungen an hindernisfreies Bauen angepasst.

*3.2.5 Zu Frage 5: Müsste nicht ähnlich wie in der Volksschule der Klassensollbestand herabgesetzt werden, wenn Klassen Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen?* Mögliche nachteilsausgleichende Massnahmen, die im Rahmen des Regelunterrichts in der Sek P umgesetzt werden können, sind vor allem methodische und organisatorische Anpassungen in Bezug auf die Förderung. Diese dürfen jedoch keine Auswirkung auf die fachlichen Anforderungen haben. Beispiele der Umsetzung sind etwa individuelle Zeitvorgaben respektive Zeitzuschläge, Vergrößerung der Schrift, zusätzliche Pausen, schriftliche statt mündliche Leistungserhebungen oder umgekehrt, Benutzung von technischen Hilfsmitteln oder differenzierte, aber gleichwertige Aufgabenstellungen. Eine generelle Reduktion der Klassengrössen aufgrund verfügbarer nachteilsausgleichender

Massnahmen ist derzeit an den Kantonsschulen nicht vorgesehen, es gelten die Vorgaben der Produktgruppe Sekundarschule P des Globalbudgets Mittelschulbildung.

*Franziska Roth (SP).* «Spezielle Förderung auch an den Kantonsschulen» - auf den ersten Blick erscheint der Titel fremd. Landauf, landab meint man, dass die Kantonsschule die Schule ist, an der besonders begabte Jugendliche unterrichtet und so auch gefördert werden. Noch spezieller gefördert werden die Jugendlichen in den Spezialklassen Sport und Kunst, und zwar auch an der Kantonsschule. Aus dieser Optik sind die Kantonsschulen nicht mit den Volksschulen vergleichbar, aber aus Sicht der betroffenen Kinder, Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen schon. Lehren und Lernen mit besonderen Bedürfnissen gibt es auf allen Intelligenz-, Talent- und Schulstufen. Aus dieser Sicht beschreibt der Regierungsrat in seinen Antworten nicht die ganze Palette der Speziellen Förderung, sondern in den Augen der Fraktion SP/Junge SP nur einen Teil davon. Wir finden die Antworten - gelinde gesagt - für eine Bildungsdirektion, die sich die Integration auf die Fahne schreibt und unzählige Schulversuche gemacht hat, ein wenig oberflächlich. Sie blenden eine grosse Anzahl von Förderbedarf aus resp. sie fokussieren sich auf die Defizite der Menschen und nicht auf deren Stärken. Sie stellen die Spezielle Förderung dar im Sinne von helfen zu üben, um sich Wissen anzueignen, statt dazu zu animieren, nachhaltige Lern- und Verhaltensstrategien zu suchen und zu finden. Schwierige Situationen, Verhaltensprobleme und herausfordernde Verhaltensweisen von Lernenden gehören zu jedem Schulalltag, auch zu dem einer Kantonsschule. Wo Störungen und Auffälligkeiten längerfristig sind und die Entwicklung der Lernenden das System einer Klasse beeinträchtigen kann, braucht es Spezialkenntnisse hinsichtlich Prävention und Intervention im Umgang mit herausforderndem Verhalten. Das können und wissen Klassenlehrpersonen nur bedingt und deshalb braucht es Heilpädagogen und Heilpädagoginnen. Mit dem Instrument des Nachteilsausgleichs wird der differenzierten Thematik nur einseitig begegnet. Für kognitiv starke, aber im Verhalten sehr herausfordernde Jugendliche ist der Nachteilsausgleich in vielen Fällen nicht zielführend. Die Frage 1 wurde aus unserer Sicht ungenügend beantwortet. Die Antwort fokussiert sich lediglich auf Jugendliche mit einer IV-Diagnose oder auf den sogenannten § 37 und blendet eigentlich § 36-Kinder und Jugendliche mehr oder weniger aus. Man geht davon aus, dass die Sache erledigt ist, wenn der Übertritt geschafft ist und man mithalten kann. Das ist für die Jugendlichen und zunehmend auch für die Lehrerschaft fatal. Sicher gibt es im Vergleich an einer Kantonsschule nicht so viel Unterstützungsbedarf ausserhalb des Nachteilsausgleichs wie in einer Sek E oder B. Aber es gibt ihn, gerade auch weil die Volksschule eine gute und gelingende integrative Arbeit leistet. Die Frage beantwortet man also nicht mit einem Nachteilsausgleich, sondern mit einem Studium der konkreten Fälle und mit der Erfahrung. Dazu müsste die Bildungsdirektion mit den Rektoren und Rektorinnen kooperieren und die Erfahrungen der Pädagogen und Pädagoginnen, der Eltern und der betroffenen Schülerinnen und Schülern der Mittelschule zusammenfassen und dem Kantonsrat und der Interpellantin vorlegen. Der Verweis auf bestehende Dokumente zur Speziellen Förderung und auf den Leitfaden ist zu wenig und klärt nicht wirklich auf.

Die Frage 2 ist ein wenig unglücklich formuliert. Jedes Kind kann herausfordernd sein, ob zuhause oder im Unterricht. Es wäre besser zu fragen, ob und wann der Regierungsrat gewillt ist, einen Pool bereitzustellen und den Fachstellen und den Fachpersonen Aufträge zu geben, damit die Pädagogen und Pädagoginnen an der Sek II, genauso wie die Lehrer und Lehrerinnen an der Volksschule, für diese besonderen Aufgaben gerüstet sind. Die Frage 3 ist aus unserer Sicht die wertvollste. Wir sind der Überzeugung, dass ein integrales und ganzheitliches Konzept der Speziellen Förderung allen Betroffenen und Beteiligten einen roten Faden und Unterstützung bietet. Das ist jetzt nicht der Fall. Im Leitfaden Sonderpädagogik von 2018 fehlen nämlich Worte wie Sekundarschule II. Auf Seite 45 wird von Nachteilsausgleich gesprochen, was aber nichts mit Sonderpädagogik zu tun haben sollte. So fragt man sich, was diese Wortklauberei soll. Sonderpädagogik ist ein Werkzeug zur Integration. Menschen mit Behinderungen oder solche, die von Behinderungen bedroht sind, haben ein Anrecht auf Integration. Stellen wir uns eine junge Frau vor - und dieser Fall ist tatsächlich so geschehen - die von Geburt an gelähmt ist. Sie ist begabt, braucht eine Rundumbetreuung und hat im Kanton Solothurn die Kantonsschule gemeistert, weil es sich die Eltern leisten konnten, das zu bezahlen. Diese Frau ist doch mehr als eine Normalisierung der Ausbildungsbiografie, wie es auf Seite 45 des Nachteilsausgleichs heisst. Es reicht also nicht, wenn wir die Spezielle Förderung auf Lektionpools reduzieren. Integration braucht mehr als Lektionen. Integration ist mehr als ein Assistenzialismus - dieses Wort gibt es nicht, ich habe es selber kreiert. Unabhängig von welcher Schulstufe empfehle ich dem Regierungsrat, zusammen mit einem Menschen mit einer Mehrfachbehinderung einen Schnuppertag zu absolvieren, und zwar vom Morgen früh bis am späten Abend. Ich bin überzeugt, dass er zur Frage 3 andere Antworten vorlegen würde. Bei der Antwort 5 scheint mir, dass hier nur am Rand mit den Rektoren und Rektorinnen gesprochen wurde. Man muss wirklich von Fall zu Fall prüfen. Die Lehrpersonen leiden weniger unter der Anzahl Schüler als

unter der zunehmenden Bürokratisierung der Schule. Durch die Integration in der Volksschule gibt es vermehrt Jugendliche in den weiterführenden Schulen, bei welchen eine Spezielle Förderung angebracht wurde. Das gilt übrigens nicht nur für die Kantonsschulen, sondern auch für die Berufsschulen. Die guten Folgen der Integration in der Volksschule auf die weiterführenden Schulen wurden bei der Beantwortung der Fragen zu wenig berücksichtigt. Hier muss das Departement aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP weiterdenken. Wir sind von den Antworten teilweise befriedigt.

*Tamara Mühlemann Vescovi (CVP).* Es ist eine Tatsache, so wie das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Frage 1 bestätigt, dass es auch an den Kantonsschulen Lernende mit unterschiedlichen Schwächen und Beeinträchtigungen gibt. Das wurde von der Vorrednerin bereits angesprochen. Diese Lernenden haben zwar durchaus das Potential, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen. Sie sind in ihrer Leistungsfähigkeit aber partiell beeinträchtigt. Genau diese Beeinträchtigung und der damit verbundene Nachteil soll und muss ausgeglichen werden. Ich denke, dass das unbestritten ist. Selbstverständlich stellen solche Lernende eine besondere Herausforderung für die Lehrpersonen dar, und zwar nicht nur bei den Prüfungen, so wie es aus der Antwort herauszulesen ist, sondern auch für den Unterricht. Das bezieht sich auf die Vorbereitung wie auch nachher auf die Durchführung von Inhalt und Form des Unterrichts. Hier kann man sagen, dass das ein erheblicher Mehraufwand für die betroffenen Lehrpersonen mit sich bringt, um für alle Schüler und Schülerinnen geeignete Lernformen und Lerninhalte generieren zu können. In der Antwort auf die Frage 5 werden zwar diverse Möglichkeiten aufgezeigt, wie im Klassenzimmer auf diese Herausforderungen eingegangen werden kann. Ich gehe aber davon aus, dass diese Liste einerseits nicht abschliessend ist und man andererseits von den Schulen sicher auch eine gewisse Flexibilität erwarten darf, wenn andere Massnahmen zielführender wären als die, die hier aufgeführt sind. Weiter ist es einerseits unabdingbar, dass die Lehrpersonen über die Beeinträchtigungen konkret informiert sind, so dass sie wissen, dass sie solche Lernende in ihren Klassen haben und das Problem kennen, damit sie entsprechend darauf reagieren können. Andererseits kann ich aus meiner Erfahrung als Lehrperson auf dieser Stufe auch sagen, dass dieses Thema in der Ausbildung und wahrscheinlich auch in Weiterbildungen ein eher stiefmütterliches Dasein fristet. Wir wurden nicht wirklich auf solche Problemfälle im Alltag vorbereitet. Entsprechend sind die Herausforderungen nochmals grösser. Das kann sich in der Zwischenzeit allerdings geändert haben. Vielleicht kann der Regierungsrat noch etwas dazu sagen. Die Sek P als Teil der Volksschule verfügt über keinen Lektionenpool für das Angebot Schulische Heilpädagogik, so wie es in der Frage 3 beantwortet wird. Aber hier bietet das Volksschulamt (VSA) Unterstützung an. Ich habe recherchiert, welche Unterlagen und Dokumente es zu diesem Thema gibt. So hat die Kantonsschule Olten ein sehr detailliertes und gutes Merkblatt auf ihrer Homepage aufgeschaltet. Dort werden nachteilsausgleichende Massnahmen im Rahmen des Regelunterrichts in der Sek P aufgeführt und es wird gezeigt, wie diese Massnahmen umgesetzt werden können. Auch Umsetzungsabläufe inklusive Förderjournale, Zusammenarbeit mit Therapeuten usw. sind sehr detailliert geschildert. Ich denke, dass in diese Richtung bereits viel gemacht wird. Vor diesem Hintergrund sehen wir grundsätzlich keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, auch nicht in Bezug auf die aktuell definierten Klassengrössen.

*Beat Künzli (SVP).* Zuerst möchte ich eine kleine Korrektur anbringen. Im Interpellationstext wird davon geschrieben, dass Schüler unter anderem mit Assistenzlektionen gezielte Unterstützung erhalten. Hier handelt es sich vermutlich um ein Missverständnis der Interpellantin, denn Assistenzlektionen gibt es nicht zur Unterstützung der Kinder, sondern der Lehrpersonen. Zum allgemeinen Inhalt: Bisher bin ich immer davon ausgegangen, dass unsere schulische Elite an den Kantonsschulen ausgebildet wird, d.h. die Schüler, die eine akademische Laufbahn einschlagen wollen und denen es schulisch überdurchschnittlich gut läuft. Ich frage mich, ob es das Ziel von Susan von Sury-Thomas ist, jetzt auch Schüler des Sek B-Niveaus in die Kantonsschulen zu bringen und sie durch die Matura zu boxen. Unsere Maturitätsquote von gut 15% stimmt. Sie entspricht dem Plan in den statistischen Messgrössen des entsprechenden Globalbudgets. Wir müssen diese Quote nicht künstlich nach oben treiben. Wir sind ein ausgesprochener Berufsbildungskanton. Das betonen Sprecher aus allen Fraktionen immer wieder. Somit kann jedes Kind, das die Hürden für die Kantonsschule nicht schafft oder dort bereits eingeschult ist und merkt, dass die Anforderungen doch zu hoch sind, jederzeit in eine Berufslehre wechseln. Es ist klar, dass auch ein intellektuell fähiger Schüler an der Kantonsschule gewisse körperliche oder psychische Behinderungen haben kann. Diesem wird entsprechend auch ein Nachteilsausgleich gewährt. Ich kenne aber Beispiele - und das möchte ich in diesem Zusammenhang ebenfalls betonen - bei denen der Nachteilsausgleich für einen Schüler im Klassenverband sehr umstritten war. Ein solcher Nachteilsausgleich wird vermutlich relativ schnell gewährt, was für Aussenstehende oder Klassenkameraden kaum nach-



vollziehbar ist. Viele, die den Nachteilsausgleich zugesprochen bekommen, schaffen es dann aber trotzdem nicht. Das bedeutet also einen grossen Aufwand und hohe Kosten umsonst.

Dass jetzt Schüler mit intellektuellen Defiziten nach Meinung von Susan von Sury-Thomas auch an den Kantonsschulen speziell gefördert werden sollen, entbehrt unseres Erachtens jeglicher Grundlage. Ich frage mich, ob letztlich sogar die Forderung nach Spezieller Förderung an den Universitäten kommen wird. Es ist unangebracht, wenn die Spezielle Förderung an den Kantonsschulen verlangt wird, wenn doch die Umsetzung an den Volksschulen teilweise noch immer sehr umstritten ist und nach wie vor keine seriösen Studien über deren Wirksamkeit vorliegen. Die Aussage, dass sich dieses System an den Volksschulen bewährt habe, ist sehr vage. Zudem steht in den Sternen geschrieben, wer das allenfalls bezahlen muss. Auch die Forderung nach Herabsetzung der Klassengrössen können wir nicht nachvollziehen. Die durchschnittlichen Klassengrössen liegen seit mehreren Jahren bei ziemlich genau 20 Schülern. Das ist auf diesem Niveau bereits eher tief. Diesen Indikator schauen wir im Globalbudgetausschuss immer genau an und weisen bei Nichterfüllung darauf hin, dass eine Senkung der Klassengrössen sofort kostenwirksam wird. Von einem Lehrer an der Kantonsschule darf erwartet werden, dass er eine Klasse dieser Grösse managen kann. Kurz zusammengefasst: Diese Interpellation spricht von Problemen, die es eigentlich gar nicht gibt. Es gibt also keinen Grund, etwas zu ändern. Ich glaube, dass der Regierungsrat das ebenfalls erkannt hat. Die SVP-Fraktion lehnt solche kostentreibenden und unnötigen Forderungen ab.

*Marco Lupi (FDP).* Ich kann es kurz machen: Die FDP. Die Liberalen-Fraktion dankt für die Beantwortung der Fragen. Wenn man die Fragen liest, ist es nicht ganz einfach herauszufinden, worauf die Interpellantin hinaus will. Es wird angedeutet, dass es auf Stufe Kantonsschule in diesem Bereich ein Problem gibt, ohne aber das Kind beim Namen zu nennen. Gibt es ein generelles Problem mit der Speziellen Förderung oder nicht? Wird an den Kantonsschulen zu wenig gemacht oder ist man auf Kurs? Persönlich finde ich es übrigens schön, dass die Fraktion SP/Junge SP erkennt, dass eine zu grosse Bürokratisierung Einzug gehalten hat. Ich denke, dass wir dem generell zustimmen können. Wir können die Antworten des Regierungsrats nachvollziehen und erachten sie als stimmig. Aufgrund unseres heutigen Wissensstand sehen wir auf dieser Ebene keinen Handlungsbedarf.

*Simone Wyss Send (Grüne).* Ich denke, dass wir nicht verschiedene Dinge vermischen sollten. Wir reden hier nicht von intellektuellen Defiziten. Ein junger Mensch, ein 13-jähriger Knabe, möchte Bauer werden. Er hat eine gute Beziehung zu Tieren, er ist gerne in der Natur und hat einen grünen Daumen. Dieser Junge soll eine landwirtschaftliche Ausbildung machen. Wie in allen Berufsausbildungen muss auch er Prüfungen ablegen und Theorie lernen. Er ist aber ein Legastheniker. Im Berufsalltag wird das vielleicht nicht sehr schwerwiegend sein, weil er sich Hilfe holen kann, beispielsweise für das Ausfüllen eines Formulars. In der Ausbildung ist das aber ein Problem. Es ist doch richtig, dass jemand Unterstützung erhält, wenn er die Begabung für einen bestimmten Beruf hat. Auch auf der Sekundarstufe II gibt es mathematisch hochbegabte Kinder, die aber kaum einen geraden Satz schreiben können. Deshalb haben sie kein intellektuelles Defizit, sondern es handelt sich um eine Beeinträchtigung. Aufgrund dessen kam das Gleichstellungsgesetz zustande und vor zehn Jahren wurde der Nachteilsausgleich für die Sekundarstufe II auf diesen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Ich habe mich mit Lehrpersonen auf dieser Stufe und mit einer Rektorin ausgetauscht. Sie begrüssen das sehr. Es hat sich etabliert und funktioniert. Mit dem Nachteilsausgleich II werden aber vor allem technische Mittel bezahlt. Rahmenbedingungen werden geschaffen, wie beispielsweise angepasste Zeitvorgaben und es muss ein Attest vorliegen. Die Jugendlichen müssen also abgeklärt worden sein und eine Beeinträchtigung, zum Beispiel aus dem Autismus-Spektrum, muss attestiert sein. Es gib viele Beispiele dafür - so wie es auch Franziska Roth gesagt hat - dass junge Menschen dank diesem Nachteilsausgleich trotz einer schweren Legasthenie erfolgreich eine Matura ablegen können. Das ist sehr erfreulich. Dank der Speziellen Förderung in der Primarschule kommen vermehrt Jugendliche mit einem schweren ADHS und die eine Beeinträchtigung aus dem Autismus-Spektrum haben, an die Sek P-Stufe und die Sekundarstufe II. Es ist begrüssenswert, dass solche Kinder dank der Speziellen Förderung ihrem intellektuellen Niveau entsprechend auf ihrem Ausbildungsweg weitergehen können. So weit, so gut, könnte man also meinen. Das Problem mit dem Nachteilsausgleich aber ist, dass damit keine zusätzlichen Lektionen gesprochen sind und kein Lektionenpool für die Lehrpersonen vorhanden ist. Der zeitliche Aufwand, den Tamara Mühlemann Vescovi sehr gut beschrieben hat, ist in keiner Weise abgegolten. Es wäre gut, wenn hier etwas unternommen würde. Deshalb wünschen wir von der Grünen Fraktion, dass das Konzept des integrierten Unterrichts und der Speziellen Förderung an der Sek P und an der Sekundarstufe II im Sinne einer konsequenten Umsetzung weitergeführt und angepasst wird.

*Felix Wettstein (Grüne).* Ich befürchte, dass wir bei der Behandlung dieser Interpellation bis jetzt aneinander vorbei geredet haben. Ich stelle fest, dass die meisten Fraktionssprecherinnen und -sprecher von der Sekundarstufe II gesprochen haben. Ich stelle fest, dass auch in den Antworten des Regierungsrats mehrheitlich von der Sekundarstufe II die Rede ist. Ich vermute, dass Susan von Sury-Thomas als Nächste reden und dann bestätigen wird, dass ihr Vorstoss die Sek P meint. Von Feldbrunnen aus betrachtet, ist die Sek P in Solothurn und dort ist die Kantonsschule einfach der Träger der Schule. Wenn tatsächlich die Sek P gemeint ist, ist daran zu erinnern, dass wir acht Standorte haben, wovon einer ausserkantonale ist. Fünf befinden sich in kommunaler Trägerschaft und von zweien kann man bei dieser Thematik tatsächlich von Kantonsschulen reden. Die Verwirrung ist angesichts des Umstands, dass alle drei Typen der Sekundarschule zur Regelschule gehören, verständlich. Für die Regelschulen sind im Grunde genommen die Gemeinden zuständig. Wir haben in unserem Kanton aber die seltsame Konstruktion, dass an zwei Orten ein kantonaler Träger, genannt Kantonsschule, die Schule führt. Das kann zu dieser Verwirrung führen. Ein Grossteil dessen, für den die Kantonsschule zuständig ist, ist tatsächlich die Sekundarstufe II. Es scheint aber, dass die Interpellation auf die Sekundarstufe I abzielt. In diesem Fall kommt die Antwort auf die Frage 3 zum Zug - so wie Tamara Mühlemann Vescovi richtig darauf hingewiesen hat. Wir haben in der Sek P keinen Lektionenpool und das ist das Manko, und zwar nicht nur an den beiden Kantonsschulen, die diese Stufe mitführen, sondern an allen acht Standorten.

*Susan von Sury-Thomas (CVP).* Ich danke Felix Wettstein für sein Votum. Er hat es richtig gesagt. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meines Vorstosses. Die Analyse ist zutreffend, aber bei den Massnahmen habe ich mehr erwartet. Es ist heute eine Selbstverständlichkeit, dass Menschen, und besonders Schüler und Schülerinnen mit psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen, wegen ihrer Behinderung keine Nachteile haben sollen. Deshalb gibt es den Begriff des Nachteilsausgleichs. Ich hoffe, dass Beat Künzli jetzt verstanden hat, was ich gemeint habe und was Nachteilsausgleich bedeutet. Es hat nichts mit Intelligenz zu tun, sondern es handelt sich um Schüler und Schülerinnen mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen. Vom Regierungsrat wird zugestanden, dass der Nachteilsausgleich auch an den Kantonsschulen gewährt werden muss. Bei der Sek P, die Teil der Volksschule ist, geschieht das mit dem Instrument der Speziellen Förderung. Dieses Instrument steht an den Kantonsschulen nicht im gleichen Mass zur Verfügung wie an der Oberstufe. Das ist stossend. So werden Kinder an der Kantonsschule schlechter behandelt und benachteiligt. Somit besteht dringender Handlungsbedarf. Auch in den höheren Klassen braucht es in solchen Fällen Entlastungen, auch von den Lehrpersonen. Es gibt immer mehr Schüler und Schülerinnen mit sehr verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen. Dadurch steigen die Herausforderungen und auch der Mehraufwand für die Lehrkräfte. Deshalb ist es nötig und richtig, auch auf der Sekundarstufe II zusätzliche Ressourcen für den Mehraufwand zur Verfügung zu stellen. Bei körperlichen Beeinträchtigungen ist es am offensichtlichsten, dass schnell Abhilfe geschaffen werden muss, damit zum Beispiel alle Gebäudeteile der Kantonsschulen rollstuhlgängig werden. Die nichtssagende Antwort des Regierungsrats, dass der hindernisfreie Zugang zu den Anlagen im schrittweisen Arbeitspaket geplant und vorgenommen wird, ist unbefriedigend. Hier muss dringend etwas gemacht werden. Ich erwarte, dass die zuständigen Behörden zusammen mit den Leitungen der Kantonsschulen die erwähnten Probleme so schnell wie möglich beheben. Ich bin nicht sehr befriedigt von der Beantwortung des Regierungsrats.

*Franziska Roth (SP).* Ich möchte noch drei Dinge erwähnen. Erstens möchte ich Beat Künzli sagen, dass nicht dann etwas seriös ist, wenn es ihm gefällt. Seriös ist dann etwas, wenn von guten Fachstellen ein Monitoring gemacht und evaluiert wurde. Es sind Studien vorhanden, die belegen, dass die integrative Schulungsform Wirkung zeigt. Meinen zweiten Punkt richte ich an Marco Lupi. Auf der Sekundarstufe II kann es mit der Speziellen Förderung kein Problem geben, so wie Marco Lupi das gesagt hat, denn dort gibt es noch keine Spezielle Förderung. Der Nachteilsausgleich ist nicht dasselbe wie die Spezielle Förderung. Man darf nicht denken, dass verhaltensauffällige Jugendliche immer zappeln und laut sind. Verhaltensauffällig sind auch die, die nicht auffallen. Jugendliche können auch unter Depressionen leiden - und das kann jeden treffen - und diese Jugendlichen brauchen gezielte Unterstützung. Das gilt auch für Jugendliche im Autismusspektrum und man erkennt erst, dass sie betroffen sind, wenn sie 15 oder 16 Jahre alt sind. Solche Fälle gibt es und es ist wichtig, dass man handeln kann. Ich hoffe nicht, dass Susan von Sury-Thomas nur die Sek P meint, so wie das Felix Wettstein gesagt hat, sondern auch die Sekundarstufe II. Die Sek P dauert zwei Jahre. Jugendliche, die an der Sek P gefördert werden, haben das mit dem Übertritt an die Kantonsschule nicht einfach abgestreift, sondern sie brauchen weiterhin Unterstützung. Diese fehlt an der Kantonsschule und ist dringend nötig.

*Beat Künzli (SVP).* Die Verwirrung ist mittlerweile tatsächlich gross. Ich bitte darum, dass Interpellationen möglichst konkret und gut formuliert werden, so dass man sie versteht. Hier ist nicht ersichtlich, ob es um die Sek P oder um das Gymnasium geht, das zur Matura führt. Fakt ist aber, dass jeder, der in die Sek P kommt, eine Hürde schaffen muss. Dafür muss er eine gewisse Leistung erbringen. Wenn er diese Hürde nicht schafft, wird er gar nie an die Sek P kommen, unabhängig davon, ob das nun intellektuelle, körperliche oder psychische Gründe sind. Es ist nicht klar, ob es sich um die Sek P oder um die Matura handelt. Aus der Interpellation ist aber klar ersichtlich, dass es sich nicht um die Berufsschule handelt, so wie das Simone Wyss Send plötzlich noch ins Feld geführt hat. Davon ist in der Interpellation nicht die Rede und das ist definitiv nicht das Thema.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Wir haben bereits gehört, was die Interpellantin zur Befriedung gesagt hat. Ich interpretiere das nicht sehr befriedigt in unbefriedigt um.

I 0062/2018

**Interpellation Simon Esslinger (SP, Seewen): Unterstützung von Vorschulkindern mit Autismus-Spektrum-Störung**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. Mai 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Juni 2018:

*1. Interpellationstext:* Das Zentrum für Gehör, Sprache und Kommunikation «GSR» mit Sitz in Aesch Baselland betreibt seit 2008 das Autismuszentrum. Die Evidenz einer möglichst frühen und intensiven Förderung von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung ist in der Fachliteratur bestätigt. Vor dem Eintritt in den Kindergarten haben Kinder mit einer entsprechenden Diagnose die Möglichkeit, in einer intensiven interdisziplinären Betreuung durch Fachpersonen aus Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie in Einzel- und Gruppensettings Alltagsstrategien zu erlernen, die ihnen den Eintritt in den Kindergarten erleichtern oder erst ermöglichen. Die Eltern der betroffenen Kinder werden miteinbezogen, damit die Integration in die Volksschule gelingen kann. Damit sollen auch hohe Kosten, die eine Sonderschulung verursacht, möglichst vermieden oder zumindest deutlich reduziert werden. Das Autismuszentrum der GSR nimmt teil am gesamtschweizerischen Pilotprojekt des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und wird in diesem Zusammenhang evaluiert. Kinder aus dem Kanton Solothurn (Dorneck-Thierstein) können ins Autismuszentrum der GSR aufgenommen werden. Diese Form von Therapie ist sehr kostenintensiv. Die IV übernimmt einen Teil der Kosten, die Eltern erbringen einen sozial angepassten Beitrag. Daneben gibt es ungedeckte Kosten, die von den Kantonen getragen werden sollten. Aktuell wird das Defizit noch von privaten Stiftungen getragen. Dies ist in der Regel aber nur eine kurzfristige Unterstützung. Das Autismuszentrum ist daran, mit dem Kanton Baselland eine diesbezügliche Leistungsvereinbarung auszuarbeiten. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die Kosten für einen Teil der heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie. In den Kantonen Solothurn und Aargau ist die Finanzierung noch offen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Angebote gibt es im Kanton Solothurn für Kinder, die an einer Autismus-Spektrum-Störung leiden?
2. Werden betroffene Kinder mit dieser Diagnose gezielt auf den Schuleintritt vorbereitet?
3. Welches Amt ist zuständig im Frühbereich für Kinder mit dieser Behinderung?
4. Gibt es Unterlagen zur Anzahl Kinder mit Störungen im Autismus-Spektrum, die eine Sonderschule besuchen?
5. Wie stellt sich der Kanton zur Finanzierung von Angeboten, deren Ziel es ist, betroffene Kinder gezielt auf die Einschulung vorzubereiten?
6. Wie sieht das Bewilligungswesen aus für betroffene Kinder aus dem Dorneck-Thierstein, wenn die Eltern ihr Kind im Autismuszentrum der GSR in Aesch therapieren lassen möchten?

*2. Begründung:* im Interpellationstext enthalten

*3. Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Vorbemerkungen:* Autismus ist gemäss der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) eine tief greifende Entwicklungsstörung (F84). Unter derselben Klassifikation werden die For-

men frühkindlicher Autismus (F84.0), atypischer Autismus (F84.1) oder auch das Asperger-Syndrom (F84.5) aufgeführt. Um die Diagnose stellen zu können, müssen Entwicklungsauffälligkeiten in den ersten drei Lebensjahren vorhanden gewesen sein, das Syndrom kann aber in allen Altersgruppen diagnostiziert werden. Gemäss ICD-10 kann bei einem Autismus grundsätzlich jedes Intelligenzniveau vorkommen, jedoch besteht bei ungefähr einem Viertel der Fälle eine deutliche Intelligenzminderung. Im aktuell vorliegenden Entwurf der neuen Klassifikation (ICD-11) wird das Asperger-Syndrom nicht mehr als eigenständige Diagnose aufgeführt, sondern wird Teil der umfassenderen Diagnose Autismus-Spektrum-Störung (ASS) sein. Die ASS kennt viele verschiedene Ausprägungen. Ein Kind mit einer leichteren Form der Störung kann die Schulzeit ohne grössere Schwierigkeiten absolvieren. Einzelne Schülerinnen und Schüler mit Diagnosen aus dem Bereich Autismus können eine Mittelschule erfolgreich abschliessen. In Einzelfällen werden die Kinder und Jugendlichen mittels einer kantonal verfügbaren Fachberatung niederschwellig durch eine auf Autismus spezialisierte Fachperson unterstützt und gefördert. Diese Unterstützung ist in unserem Kanton als erfolgreich zu bezeichnen, zumal alle entsprechend geförderten Schülerinnen und Schüler den Übertritt in die Berufswelt gut bis sehr gut bewältigen. Bei schwereren Störungen muss in der Regel geprüft werden, ob die Beschulung an einer geeigneten Sonderschule zielführend ist. Im Kanton Solothurn sind an allen Sonderschulen spezifisch ausgebildete Fachpersonen angestellt. Kinder mit ASS werden bedarfsgerecht gefördert und unterstützt. In den meisten Sonderschulen des Kantons Solothurn werden die Kinder mittels des TEACCH (Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped Children) Ansatzes gefördert. Die Zuständigkeiten und die Finanzierung von pädagogischen und therapeutischen Massnahmen sind in den Kantonen der Nordwestschweiz unterschiedlich geregelt. Aus der Interpellation geht hervor, dass das Autismuszentrum GSR zurzeit bei den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz um eine Mitfinanzierung der ungedeckten Kosten nachsucht. Daraus schliessen wir, dass das Projekt seinerzeit ohne entsprechende kantonale Aufträge beziehungsweise ohne kantonale Einbettung gestartet wurde.

### 3.2 Zu den Fragen

**3.2.1 Zu Frage 1: Welche Angebote gibt es im Kanton Solothurn für Kinder, die an einer Autismus-Spektrum-Störung leiden?** Im Kanton Solothurn werden Kinder, die an einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) leiden, im Rahmen der Speziellen Förderung oder im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt. Die ASS wird erfahrungsgemäss oft bereits im Rahmen der Früherkennung diagnostiziert. Je nach Ausgangslage werden diese Kinder in Regelschulen ohne Massnahmen, in Regelschulen mit Massnahmen im Rahmen der speziellen Förderung nach §§ 36 ff. des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 oder individuell zugesprochenen sonderpädagogischen Massnahmen nach §§ 37 ff. VSG gefördert und beschult.

**3.2.2 Zu Frage 2: Werden betroffene Kinder mit dieser Diagnose gezielt auf den Schuleintritt vorbereitet?** Ja. Kinder mit einer Diagnose ASS werden im Kanton Solothurn durch die drei kantonal beauftragten Heilpädagogischen Früherziehungsdienste (Arkadis, Heilpädagogischer Dienst [HPD] Solothurn, Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung [ZKSK] Oensingen) auf den Schuleintritt vorbereitet. Die Begleitungen durch die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) werden dabei niederschwellig – und für die Eltern kostenlos – bedarfsweise ab Geburt bis zum Kindergarten mittels Abklärung, erzieherischer Unterstützung sowie sonderpädagogischer Förderung im familiären Kontext umgesetzt. Die drei HFE-Stellen sind interdisziplinär gut vernetzt beziehungsweise verfügen innerhalb des Dienstes auch über direkten Zugang zu Logopädie, Psychomotorik und medizinisch-therapeutischen Massnahmen. Die HFE-Förderung wird grundsätzlich mit dem Schuleintritt abgeschlossen. Wo es nach fachlichem Ermessen notwendig erscheint, kann sie aber bis zum Ende des ersten Schulsemesters verlängert werden. Damit wird eine fachliche Koordination in der Förderung sichergestellt. Wird bereits während der HFE-Durchführung deutlich, dass der behinderungsbedingte Bedarf aufgrund der ASS über das Vorschulalter hinaus erhalten bleiben wird, stellt die HFE-Stelle zusammen mit den Eltern die rechtzeitige Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) sicher. Dadurch werden eine rechtzeitige Planung und Bereitstellung der sonderpädagogischen Massnahmen ermöglicht. Die entsprechenden Prozesse sind im kantonalen Leitfadensonderpädagogik 2013 definiert.

**3.2.3 Zu Frage 3: Welches Amt ist zuständig im Frühbereich für Kinder mit dieser Behinderung?** Zuständig ist das Volksschulamt (VSA). Das VSA schliesst gestützt auf § 5bis VSG mit den oben erwähnten spezialisierten HFE-Stellen mehrjährige Leistungsvereinbarungen ab. Dafür werden jährlich rund 5,5 Mio. Franken eingesetzt. Damit werden erfahrungsgemäss 500 bis 520 Kinder erreicht, ein Teil davon mit dem entsprechenden Bedarf im ASS-Bereich.

**3.2.4 Zu Frage 4: Gibt es Unterlagen zur Anzahl Kinder mit Störungen im Autismus-Spektrum, die eine Sonderschule besuchen?** Nein. Bisher wird im Bereich der Sonderpädagogik nur die Anzahl der verfügbaren Massnahmen im Vorschul- und Schulalter und im nachobligatorischen Alter erfasst. Aufgrund der bestehenden Ressourcen wird keine nach Diagnosekriterien getrennte Statistik geführt.

*3.2.5 Zu Frage 5: Wie stellt sich der Kanton zur Finanzierung von Angeboten, deren Ziel es ist, betroffene Kinder gezielt auf die Einschulung vorzubereiten?* In unserem Kanton sind die HFE-Stellen, mit welchen der Kanton Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat, zuständig für die Vorbereitung auf den Schuleintritt (s. auch Antwort zu Frage 3). Die Kinder werden gemäss dem individuell festgestellten Bedarf zielführend gefördert. Es werden keine zusätzlichen Angebote benötigt.

*3.2.6 Zu Frage 6: Wie sieht das Bewilligungswesen aus für betroffene Kinder aus dem Dorneck-Thierstein, wenn die Eltern ihr Kind im Autismuszentrum der GSR in Aesch therapieren lassen möchten?* Die Massnahmen des Autismuszentrums GSR sind bis anhin schwerpunktmässig als medizinische Massnahmen beziehungsweise als Massnahmen der IV konzipiert. Die Eltern können in diesem Spezialfall ihre Kinder direkt durch eine Fachperson aus der Neuropädiatrie beziehungsweise Kinder- und Jugendpsychiatrie anmelden lassen. Sie müssen vorgängig keine kantonal solothurnischen Bewilligungen einholen. Allerdings müssen die Eltern die Kosten selber tragen. Der Kanton Solothurn übernimmt die ungedeckten Behandlungskosten nicht.

*Hubert Bläsi (FDP).* Die Interpellation gewichtet eine Problematik, die - ich behaupte das jetzt - in der breiten Öffentlichkeit wahrscheinlich nicht allen auf Anhieb bekannt ist. In der Vorlage erhält man nebst dem Interpellationstext unter Punkt 3.1 Vorbemerkungen auch allgemeine Informationen, die dienlich sind. So wird ersichtlich, wie breit der Fächer betreffend Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) ist. Dabei ist wichtig, dass rechtzeitig eine Diagnose gestellt wird und eine individuell abgestimmte, fachliche Begleitung erfolgt. Erfreulich ist die Aussage in der Stellungnahme des Regierungsrats, dass es funktioniert und die betroffenen Kinder bei uns im Kanton - ich zitiere: «bedarfsgerecht gefördert und unterstützt werden». Die vom Interpellanten gestellten Fragen sind deshalb aus unserer Sicht berechtigt und sie wurden auch aussagekräftig beantwortet.

*Felix Lang (Grüne).* Die Grüne Fraktion hat sich vor allem gefragt, was der Interpellant erreichen möchte. Wir teilen die Meinung des Interpellanten und des Regierungsrats, dass die Frühförderung von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung sehr wichtig ist und, wie wir vorhin gehört haben, natürlich auch die Spätförderung. Uns wurde aber auch trotz Recherchen nicht klar, ob das Autismus-Zentrum in Aesch etwas mehr oder etwas Erfolgsversprechenderes anbietet als das, was im Kanton Solothurn - gemäss der Antwort der Regierungsrats - bereits gemacht wird. Wir gehen davon aus, dass eine Behandlung, die entsprechend der Diagnose aus der Neuropädiatrie resp. der Kinder- und Jugendpsychiatrie angezeigt ist, auch über die Krankenkasse und/oder über die IV finanziert wird. Wenn eine entsprechend individuell notwendige, intensive Förderung im eigenen Kanton nicht angeboten wird, so ist von der Krankenkassenlogik her davon auszugehen, dass sie selbst ausserkantonale von der Grundversicherung gedeckt ist. Wenn ein solches Zentrum auf zusätzliche finanzielle Unterstützung des Kantons und der angrenzenden Kantone angewiesen ist, müsste das aus unserer Sicht von Anfang an als interkantoniales Projekt angegangen und somit eine Mitfinanzierung im Voraus geklärt werden.

*Kuno Gasser (CVP).* Um es vorwegzunehmen: Unsere Fraktion ist mit den Antworten auf die Fragen des Interpellanten grundsätzlich zufrieden und dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung. Uns ist aber aufgefallen, dass die drei kantonal beauftragten heilpädagogischen Früherkennungsdienste, also die Arkadis in Olten, die heilpädagogischen Dienste in Solothurn und das Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigungen in Oensingen, am Jurasüdfuss liegen. Für Eltern aus dem Schwarzbubenland ist es relativ weit bis zur nächsten Institution. Die Kinder sind noch im Vorschulalter, also unter sechs Jahre alt und hier stellt sich unseres Erachtens die Frage, wohin sich die Eltern aus dem nördlichen Kantonsteil wenden sollen. Der Hinweis, dass die Schule in Aesch im Kanton Basel-Landschaft keine solothurnische Bewilligung braucht, aber dass die Eltern die Kosten, die nicht gedeckt sind, selber tragen müssen, weil der Kanton Solothurn keine ungedeckten Behandlungskosten übernimmt, ist in diesem Zusammenhang auch nicht wirklich hilfreich.

*Simon Esslinger (SP).* Meine Fragen zielen auf zwei Schwerpunkte. Der eine ist das grundsätzliche Interesse an einer Auslegeordnung im Bereich der ASS-Förderung im Vorschulalter. Der andere Schwerpunkt ist, wie bereits erwähnt, der regionale Blickwinkel auf die aktuelle Situation im Schwarzbubenland. Inhaltlich wird aufgezeigt, was die Möglichkeiten und Angebote im Kanton Solothurn sind. Es wird aufgezeigt, dass an drei Standorten die heilpädagogischen Früherziehungsdienste zuständig sind. Wie bereits genannt befinden sie sich in Oensingen, in Solothurn und in Olten. Zuständig ist das Volksschulamt. Für mich ist überraschend, dass es in diesem Feld noch keine Zahlen über Kinder mit einer ASS-Diagnose gibt. Die Finanzierung der drei Zentren ist mit einer Leistungsvereinbarung gewährleistet. Das ist in etwa der inhaltliche Bereich und diesen habe ich verstanden. Aber hier ist aus meiner Sicht Luft

nach oben. Ich denke, dass man noch nicht abschliessend bereit ist für die wachsende Quantität von Kindern und Jugendlichen mit einer solchen Diagnose. Der zweite Aspekt ist der regionale Blickwinkel. Aus meiner Sicht ist es für Familien mit einer solch anspruchsvollen Ausgangslage - die Kinder mit einer solchen Diagnose sind noch keine fünf Jahre alt - nicht zumutbar, ein bis zwei Mal pro Woche nach Oensingen, Olten oder Solothurn zu fahren. Das ist für diese Familien eine ausserordentlich grosse Belastung und es ist nicht nachvollziehbar, dass man ihnen das zumutet. Insofern bin ich aus regionalpolitischer Sicht überhaupt nicht glücklich darüber, dass man die Möglichkeit verpasst hat, die Dienstleistung des Angebots unmittelbar vor unserer Haustüre, das aus dem Leimental, dem Thierstein und dem Dorneck ideal zu erreichen ist, einzukaufen. Die Fraktion SP/Junge SP ist mit der Antwort zufrieden, aber nicht befriedigt, weil wir das Gefühl haben, dass noch Handlungsbedarf besteht. Ich bin teilweise befriedigt.

*Christine Rütli (SVP).* Wie kann meinem Kind mit Autismus-Spektrum-Störung optimal geholfen werden? Das ist für die Eltern die wichtigste, aber gleichzeitig auch die schwierigste Frage, denn diese Kinder nehmen ihre Umwelt anders wahr. Autismus ist so individuell wie die Anzahl Menschen, die davon betroffen sind. Bei kleinen Kindern mit frühkindlichem Autismus sind intensive verhaltenstherapeutische Programme sehr gut erforscht und untersucht. Damit soll und kann unter Beachtung des Wohles des Kindes die Entwicklungsmöglichkeit möglichst breit gefördert werden, um es für den Kindergarten und den Schuleintritt vorzubereiten. Da die Behandlung des Kindes mit Autismus-Spektrum-Störung sowohl medizinische wie auch pädagogische Momente beinhaltet, sind die Kostenträger die IV, der Kanton und die Krankenkassen. Im Kanton Solothurn sind wir mit der Arkadis, der heilpädagogischen Früherziehung in Oensingen und dem Heilpädagogischen Schulzentrum gut abgedeckt. Natürlich können jederzeit auch Therapien über die Kantonsgrenzen hinaus in Anspruch genommen werden. Dabei spielt es keine Rolle, um welche Krankheit oder Störung es geht. Es liegt aber meistens alleine bei den Eltern, die Abklärungen einer Kostengutsprache mit der Versicherung zu führen. Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführliche Stellungnahme.

---

I 0063/2018

**Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Ist Passepartout gescheitert?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. Mai 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Juni 2018:

*1. Interpellationstext:* Im Herbst 2004 haben die sechs Kantone an der Sprachgrenze (Solothurn, Bern, beide Basel, Wallis und Freiburg) ein staatspolitisches Zeichen gesetzt und dieses 2006 mit einem Staatsvertrag besiegelt. Sie wollten gemeinsam mit einem neuen Ansatz und neuen Lehrmitteln den Erfolg im Frühfremdsprachenunterricht (Französisch ab der 3. Klasse und Englisch ab der 5. Klasse) verbessern. Der Alleingang der sechs Kantone hatte beträchtliche Änderungen zur Folge: So mussten beispielsweise neue Lehrmittel konzipiert, die Lehrerausbildung angepasst und neue Stundentafeln entworfen werden. Laut einer Schätzung des Lehrerverbandes Baselland sind dadurch bis heute bereits Kosten von über 100 Millionen Schweizer Franken entstanden. In allen sechs Kantonen wurde fortan mit denselben Lehrplänen gearbeitet und mit denselben Lehrmitteln unterrichtet – und zwar von der dritten bis in die neunte Klasse. Dem Projekt wurde gar eine völlig neue Philosophie des Fremdsprachenlernens verpasst. Das Projekt wurde bekannt unter dem Namen «Passepartout». 2014 haben alle sechs Kantone diesen Vertrag bis 2018 verlängert. Das Projekt kostete alleine den Kanton Solothurn bis heute 6,7 Millionen Franken. Trotz Lobeshymnen auf die neue didaktische Anwendung kamen schon früh von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von der Lehrerschaft, kritische Stimmen zu den entsprechenden neuen Lehrmitteln. Heute kann man sagen, es sieht düster aus mit dem Französisch. Aufgrund eigener Anschauung, Leserbriefen, Kommentaren und Voten stellt man fest: Das Konzept Passepartout bringt nicht den erhofften Erfolg. Das Lehrbuch für die Primarstufe muss als Folge bereits für viel Geld überarbeitet werden. Nachdem sich der Landrat des Kantons Baselland diesen Frühling gar gänzlich aus dem Passpartout-Projekt verabschiedet hat, gesteht sich nun auch die Bildungsdirektion des Kantons Solothurn ein, dass offenbar doch nicht alles so gut läuft, wie das stets betont wurde. Sie zieht nun als 1. Konsequenz

kurzfristig ein Lehrmittel (Clin d'oeil) für die Sek-P-Stufe aus dem Verkehr. Dazu stellen sich den Interpellanten ein paar Fragen. Die Regierung wird höflich gebeten, diese nachfolgend zu beantworten.

1. Bereits 2016 äusserten sich die Solothurner Sek-Lehrer kritisch und skeptisch nach ersten Erfahrungen. Auch aus anderen Kantonen kam schon früh Kritik. Weshalb handelte man nicht bereits damals?
2. Was hat nun den Ausschlag gegeben, das Lehrmittel Clin d'oeil in der Sek-P aus dem Verkehr zu ziehen?
3. Mit welchem Lehrmittel wird auf Sek-P-Stufe zukünftig gearbeitet?
4. Es heisst bei Passepartout, Lehrplan und Lehrmittel seien durchgehend konzipiert. Es gebe keine Brüche zwischen den Stufen, jedes Kapitel, jedes Buch baue auf dem vorangehenden auf. Wie ist der Rückzug von Clin d'oeil auf Sek-P Stufe mit dieser Aussage vereinbar?
5. Ist es sinnvoll, ein Lehrmittel, welches für die Sek-P-Stufe nicht taugt, auf Sek B- und E-Stufe weiterhin anzuwenden.
6. Wie wird die Kritik der Sekundarlehrpersonen beurteilt, die Durchlässigkeit zwischen Sek E und Sek P werde mit diesem Entscheid nicht mehr gewährleistet?
7. Wer kann aus Sicht der Regierung zur Verantwortung gezogen werden, wenn für zig-Millionen Franken Lehrmittel in Auftrag gegeben, resp. produziert werden, welche sich als untauglich erweisen?
8. Wieviel Geld fliesst aktuell vom Kanton Solothurn noch in das Projekt Passepartout?
9. Wer war zuständig für die Konzipierung dieser neuen Lehrmittel?
10. Welches sind die Rollen der interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz) und des solothurnischen Lehrmittelverlags bei diesen Lehrmitteln von Passepartout?
11. Zieht es der Regierungsrat in Betracht, ebenfalls aus dem 6-kantonalen Projekt Passepartout auszuweichen, um wieder selber und unabhängig entscheiden zu können?
12. Kann sich die Regierung vorstellen, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kanton Baselland, auf andere Lehrmittel umzustellen oder eine Wahlfreiheit bei den Lehrmitteln zu bewirken?

2. Begründung: im Interpellationstext enthalten

### 3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Konzeption des Fremdsprachenunterrichts beruht auf dem jeweiligen Lehrplan. Der Solothurner Lehrplan von 1992 gab den Rahmen für einen damals zeitgemässen Fremdsprachenunterricht. Er nahm die Erfahrungen mit der früher erfolgten Einführung des Französischunterrichts in der fünften Klasse der Primarschule und der Weiterführung in der Oberstufe auf und legte die Ziele fest. Im Sinne der schweizweiten Harmonisierung entwickelte die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 2004 den Strategieplan mit der Einführung der ersten Fremdsprache spätestens in der 3. Klasse der Primarschule und der zweiten Fremdsprache in der 5. Klasse der Primarschule. Für die Kantone stellte sich die Frage der Sprachenfolge. Soll man mit Französisch oder mit Englisch beginnen? Die sechs Kantone entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze entschieden sich für Französisch als erste Fremdsprache und gingen 2006 eine Kooperationsvereinbarung ein mit der Bezeichnung «Interkantonale Vereinbarung der Erziehungsdirektoren und Erziehungsdirektorinnen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis zur Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. Schuljahr und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie zur gemeinsamen Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV)». Das sechskantonale Projekt wird unter dem Namen Passepartout geführt. Das Ziel der Zusammenarbeit war die Erarbeitung von gemeinsamen Grundlagen für den Fremdsprachenunterricht mit dem Französischunterricht ab der 3. Klasse der Primarschule und dem Englischunterricht ab der 5. Klasse der Primarschule. Ein Kanton alleine hätte die dazu notwendige Kraft nicht gehabt. Zum Projekt Passepartout gehörten die Entwicklung eines Lehrplanes als Basis für den Fremdsprachenunterricht in den sechs Kantonen, das Konzept für die Weiterbildung der Lehrpersonen sowie die Vergabe von Aufträgen für die Gestaltung der durchgängigen Lehrmittel für den Französisch- und für den Englischunterricht. Lehrmittel werden grundsätzlich von den zuständigen Lehrmittelverlagen entwickelt. Der Lehrplan Passepartout konnte in den Lehrplan 21 überführt werden.

2009 wurde die schweizweite Harmonisierung mit dem Inkrafttreten des HarmoS-Konkordats, in der auch der Fremdsprachenunterricht verankert ist, bestätigt. Der Kanton Solothurn trat dem HarmoS-Konkordat auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 26. September 2010 bei. Im Kanton Solothurn starteten die ersten Kinder in den 3. Klassen mit dem Französischunterricht im Schuljahr 2011/2012 und ergänzten ihn im Schuljahr 2013/2014 mit dem Englischunterricht. 2015/2016 kamen sie in die Sekundarschule und im Schuljahr 2018/2019 werden die ersten Schulabgängerinnen und Schulabgänger in die Sekundarstufe II übertreten.

### 3.2 *Zu den Fragen*

*3.2.1 Zu Frage 1: Bereits 2016 äusserten sich die Solothurner Sek-Lehrer kritisch und skeptisch nach ersten Erfahrungen. Auch aus anderen Kantonen kam schon früh Kritik. Weshalb handelte man nicht bereits damals? Man hat gehandelt. Auf mehreren Ebenen und in mehreren Zeitabschnitten dieses komplexen Projektes. Der Austausch zur Lehrmittelentwicklung zwischen den Projektverantwortlichen Passepartout und den Vertretungen der Verlage erfolgte früh im Projektverlauf, ab 2009. Die Lehrmittel wurden in Testklassen verschiedener Kantone jeweils zwei Jahre vor der flächendeckenden Einführung während eines Schuljahres erprobt. Auch solothurnische Lehrpersonen waren in die Praxistests einbezogen. In regelmässigen Hearings erfolgten Rückmeldungen der Praxistestlehrpersonen an die Lehrmittel-Autorinnen und -Autoren sowie an die Projektverantwortlichen. Die Erprobungsversionen der Lehrmittel wurden anschliessend während eines weiteren Schuljahres überarbeitet. Dieses Entwicklungsmodell wurde als zielführend beurteilt. Die Grundsätze des Fremdsprachenlernens, die seit der Erarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in allen europäischen Ländern als Leitlinie dienen, setzen zum Teil neue Schwerpunkte, zum Beispiel eine höhere Gewichtung der Sprachanwendung gegenüber der Sprachkorrektheit. Der Fokus liegt auf der Kommunikation und der Verständigung. Für die Lehrmittelkonzeption Französisch hatte sich der Schulverlag plus für eine sehr fortschrittliche Umsetzung entschieden. Bezüglich dieser Neuerungen gab es unterschiedliche Auffassungen, zum einen zwischen dem Schulverlag plus und den Projektverantwortlichen Passepartout, zum andern zwischen den Passepartout-Kantonen. Die Strategie des Schulverlags plus hat innerhalb des Projekts Passepartout und bei den Lehrpersonen immer wieder kontroverse Diskussionen ausgelöst. Rückmeldungen aus der Praxis haben bereits weit vor dem Jahr 2016 Handlungsbedarf für Anpassungen insbesondere im Lehrmittel Französisch aufgezeigt. Die Projektverantwortlichen haben diese sehr ernst genommen. Die Verhandlungen für die Weiterentwicklung und Überarbeitung des Lehrmittels zwischen den Passepartout-Kantonen und dem Verlag schritten anfänglich zögerlich voran. Insbesondere das Französischlehrmittel der Sekundarschule Clin d'oeil wird kontrovers diskutiert. Dies ist bei einer neuen Didaktik und Methodik an und für sich nicht ungewöhnlich. Die Einschätzungen gehen von ganz gut geeignet bis zu nicht geeignet. Prägend sind eigene Vorstellungen und Erfahrungen. In der Primarschule hat sich das Lehrmittel Mille feuilles nach einigen Jahren Praxiserfahrung der Lehrpersonen inzwischen etabliert. Auf der Sekundarstufe I fehlt diese Praxiserfahrung zurzeit noch. Inzwischen ist die Notwendigkeit von Anpassungen des Lehrmittels vom Schulverlag plus erkannt worden. Vielfältige Zusatzmaterialien wurden bereits für die Primar- und Sekundarstufe entwickelt. Zurzeit wird vom Verlag die Überarbeitung von Mille feuilles 5 und 6 unter Einbezug der Lehrpersonen vorgenommen. Anpassungen werden auch für die Sekundarstufe I gefordert und folgen.*

*3.2.2 Zu Frage 2: Was hat nun den Ausschlag gegeben, das Lehrmittel Clin d'oeil in der Sek-P aus dem Verkehr zu ziehen? Die Sekundarschule mit dem Anforderungsniveau Sek P ist im Kanton Solothurn bekanntlich nur ein zweijähriges progymnasiales Leistungsniveau, das eine Laufbahnfortsetzung im vierjährigen Gymnasium bis zur Maturität vorsieht. Es war von Anfang an ein Thema, ob die Fremdsprachenlehrmittel auch für diese speziell steile zweijährige Progression tauglich sind. Aus diesem Grund wurde die Einführung von Clin d'oeil und New World in einer Testphase erprobt. Die wissenschaftliche Auswertung dieser Testphase im Oktober 2017 hat gezeigt, dass die Passung zum Gymnasium nicht ideal ist. Die erwähnten Lehrmittel bieten einen grossen Teil der grammatikalischen Strukturen erst im 3. Sekundarschuljahr an. Die Schülerinnen und Schüler der Sek P sind dann bereits im Gymnasium. Es bräuchte Zusatzmaterial, um die Anforderung des Gymnasiums zu erreichen. Dies trifft für das Französischlehrmittel wesentlich ausgeprägter zu als für das Englischlehrmittel. Die Anforderungen an die Korrektheit in der schriftlichen Sprache haben bei der Matura in den Fremdsprachen einen hohen Stellenwert.*

*3.2.3 Zu Frage 3: Mit welchem Lehrmittel wird auf Sek-P-Stufe zukünftig gearbeitet? Die Sek P-Konferenz hat in Zusammenarbeit mit der Lehrmittelkommission dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) Vorschläge unterbreitet. Es gibt für jede Fremdsprache drei Lehrmittel, aus denen gewählt werden kann. Falls mit dem Lehrmittel Clin d'oeil gearbeitet wird, braucht es Zusatzmaterialien. Entscheidend ist, dass die Lehrmittel die dargestellte hohe Lernprogression nachvollziehen. Für die Zielerreichung ist der Lehrplan Sek P der gültige Massstab. Mit Weisung vom 1. Juni 2018 ist das Departement für Bildung und Kultur den Vorschlägen der Sek P-Konferenz weitgehend gefolgt und hat die zulässigen zukünftigen Fremdsprachenlehrmittel für die Sekundarschule P festgelegt.*

*3.2.4 Zu Frage 4: Es heisst bei Passepartout, Lehrplan und Lehrmittel seien durchgehend konzipiert. Es gebe keine Brüche zwischen den Stufen, jedes Kapitel, jedes Buch baue auf dem vorangehenden auf. Wie ist der Rückzug von Clin d'oeil auf Sek-P Stufe mit dieser Aussage vereinbar? Die Fremdsprachenlehrmittel für die Sekundarschulen wurden für eine dreijährige Sekundarschuldauer wie die Sek B und Sek E konzipiert. Die Sek P dauert zwei Jahre. Das Anforderungsniveau der Sek P richtet sich explizit auf*



das vierjährige Gymnasium aus. Mit dem Wechsel des Lehrmittels in der Sek P ist der gleiche Aufbau wie in der Primarschule nicht mehr vorhanden. Es gibt einen Bruch.

*3.2.5 Zu Frage 5: Ist es sinnvoll, ein Lehrmittel, welches für die Sek-P-Stufe nicht taugt, auf Sek B- und E-Stufe weiterhin anzuwenden?* Wie bereits erwähnt, wurden die Fremdsprachenlehrmittel für die Sekundarschulen für eine dreijährige Sekundarschuldauer wie die Sek B und Sek E konzipiert. Es bleibt mit drei Schuljahren genügend Zeit für das Erlernen der Sprachstrukturen.

*3.2.6 Zu Frage 6: Wie wird die Kritik der Sekundarlehrpersonen beurteilt, die Durchlässigkeit zwischen Sek E und Sek P werde mit diesem Entscheid nicht mehr gewährleistet?* Der Übertritt von der Sek E in die Sek P ist in der Regel mit der Wiederholung eines Schuljahres verbunden. Deshalb haben diese Schülerinnen und Schüler bei einem Wechsel bezogen auf die Lehrplaninhalte eher einen Vorsprung. Der Wechsel von der dritten Sek E ins Gymnasium kann somit gut erfolgen. Allfällige Differenzen können aufgefangen werden. Mit dem Lehrplan 21 ist zudem sichergestellt, dass die erworbenen Kompetenzen unabhängig vom Lehrmittel vergleichbar sind.

*3.2.7 Zu Frage 7: Wer kann aus Sicht der Regierung zur Verantwortung gezogen werden, wenn für zig-Millionen Franken Lehrmittel in Auftrag gegeben, resp. produziert werden, welche sich als untauglich erweisen?* Es trifft nicht zu, dass die Lehrmittel untauglich sind, einzelne Aspekte sind umstritten. Anpassungen und Ergänzungen sind bereits erfolgt, beziehungsweise in Arbeit. Ausführungen dazu sind auch in Ziffer 3.2.1 (Antwort zu Frage 1) enthalten. In der Primarschule haben sich die Lehrmittel gemäss Rückmeldungen aus der Praxis etabliert. Die Entwicklung der Sprachlehrmittel basiert auf Vereinbarungen zwischen dem Projekt Passepartout und den Verlagen. Diese Vereinbarungen sehen eine inhaltliche Zusammenarbeit vor. Das Geschäftsrisiko tragen die Verlage allein. Die Verantwortung von Passepartout geht in Bezug auf die Lehrmittelempfehlung an die Kantone. Sie entscheiden, wie sie die Empfehlung umsetzen. Die sechs beteiligten Kantone setzen bisher die Passepartout-Lehrmittel ein. Im Moment gibt es keine alternativen Lehrmittel für die von den Passepartout-Kantonen vorgesehene Sprachenfolge (Französisch ab der 3. Klasse und Englisch ab der 5. Klasse der Primarschule) auf dem Markt.

*3.2.8 Zu Frage 8: Wieviel Geld fliesst aktuell vom Kanton Solothurn noch in das Projekt Passepartout?* Das interkantonale Projekt Passepartout wird per Sommer 2018 abgeschlossen. 2018 erfolgt demzufolge die letzte Zahlung an die Projektkosten. Diese betragen 68'000 Franken.

*3.2.9 Zu Frage 9: Wer war zuständig für die Konzipierung dieser neuen Lehrmittel?* Die Konzeptverantwortung für die Entwicklung von Lehrmitteln liegt grundsätzlich bei den Verlagen. Dies ist auch bei den Französisch- und Englischlehrmitteln so.

*3.2.10 Zu Frage 10: Welches sind die Rollen der interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz) und des solothurnischen Lehrmittelverlags bei diesen Lehrmitteln von Passepartout?* Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) ist diejenige Institution, die sich für die Lehrmittelkoordination in der Deutschschweiz verantwortlich zeigt. Mitglieder sind die 21 Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Die ilz hatte weder auf die konzeptionelle noch auf die prozessuale Entwicklung der Passepartout-Lehrmittel Einfluss. Die beiden Fremdsprachen-Lehrmittel wurden von der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen ins Programm der ilz aufgenommen. Der solothurnische Lehrmittelverlag vertreibt lediglich diese Lehrmittel.

*3.2.11 Zu Frage 11: Zieht es der Regierungsrat in Betracht, ebenfalls aus dem 6-kantonalen Projekt Passepartout auszusteigen, um wieder selber und unabhängig entscheiden zu können?* Das sechskantonale Projekt Passepartout wird per Sommer 2018 abgeschlossen. Das Erreichen der Projektziele wird anhand der Erfahrung in der Umsetzung in der Primar- und Sekundarschule überprüft. Im Rahmen der von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vorgesehenen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) werden die Evaluationsergebnisse im Schuljahr 2020/2021 vorliegen. Diese Ergebnisse wollen wir abwarten, bevor zu den Lehrmitteln allfällige weitere Entscheidungen getroffen werden.

*3.2.12 Zu Frage 12: Kann sich die Regierung vorstellen, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kanton Baselland, auf andere Lehrmittel umzustellen oder eine Wahlfreiheit bei den Lehrmitteln zu bewirken?* Wie bereits unter Ziffer 3.2.3 ausgeführt, hat die Sek P-Konferenz in Zusammenarbeit mit der Lehrmittelkommission Vorschläge für Fremdsprachenlehrmittel unterbreitet. Für jede Fremdsprache stehen drei Lehrmittel zur Verfügung, mit welchen das vom Gymnasium geforderte Niveau erreicht werden kann. Die Sek-P-Standorte haben aus den empfohlenen Lehrmitteln auszuwählen und diese Lehrmittel im Unterricht zu verwenden. In diesem Sinne wird den Schulen für die Sekundarschule P eine Wahlfreiheit eingeräumt. In der Primarschule haben sich die Lehrmittel gemäss Rückmeldungen aus der Praxis etabliert, weshalb sich hier u.E. keine Wahlfreiheit aufdrängt. Einzelne Aspekte in den Lehrmitteln Sekundarstufe waren zwar umstritten, aber Anpassungen und Ergänzungen sind bereits erfolgt, beziehungsweise in Arbeit (siehe Ziffer 3.2.7). Wir wollen die Ergebnisse der Evaluation (siehe Ziffer 3.2.11) abwarten und sehen von einer Wahlfreiheit ab. Ein gemeinsames Vorgehen mit dem Kanton Basel-

Landschaft drängt sich zurzeit nicht auf, da der Kanton Basel-Landschaft die Absicht hat, die bestehenden Lehrmittel auch in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 einzusetzen.

*Andreas Schibli (FDP).* Die FDP.Die Liberalen-Fraktion steht grundsätzlich hinter dem Projekt Passepartout. So müsste der Titel der Interpellation vielmehr lauten: «Ist das Lehrmittel Clin d'oeil gescheitert?» Diesem Titel wäre eher zuzustimmen. Der Aufwand, den die Lehrpersonen mit diesem Lehrmittel betreiben, um es sinnvoll im Unterricht einzusetzen, ist - gelinde gesagt - weniger als suboptimal. Der Ertrag auf der Seite der Schülerinnen und Schüler lässt ebenfalls zu wünschen übrig. Deshalb ist für die FDP.Die Liberalen-Fraktion die Aufhebung des Lehrmittelzwangs zielführend und auch wünschenswert - so, wie das in der Sek P der Fall ist. Mit dem Lehrplan 21 sind die Kompetenzen beschrieben, die nach jedem entsprechenden Zyklus erreicht werden müssen. Somit spielt es keine Rolle, mit welchem Lehrmittel sie erreicht werden. Die Frage der Interpellation sind berechtigt und die Antworten für die FDP.Die Liberalen-Fraktion zufriedenstellend. Wie erwähnt ist eine Lehrmittelfreigabe für unsere Fraktion sinnvoll und zielführend. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist gespannt, wann die Lehrmittelfreigabe geschieht bzw. wann der Regierungsrat die Lehrmittelfreigabe kommuniziert.

*Beat Künzli (SVP).* «Passepartout, ça ne passe pas du tout.» So könnte man die Interpellation auch betiteln. Das ist einmal mehr eine grosse Baustelle in unserem Bildungswesen. Hier wird Knall auf Fall ein Lehrmittel aus dem Verkehr gezogen, das obligatorisch war und von dem bis zu diesem Tag behauptet wurde, dass es sehr gut sei. War die Handlung beim Rückzug des Lehrmittels Clin d'oeil von Bildungsdirektor Remo Ankli ein Schnellschuss oder ein Notruf oder eine von langer Hand geplante Handlung? Ich kann es nicht wirklich beurteilen. Ich kann aber beurteilen, dass einiges im Argen liegt. Nach Aussagen des Regierungsrats hat man das Entwicklungsmodell Passepartout dannzumal als zielführend beurteilt. Er spricht gar von einer fortschrittlichen Umsetzung in der Lehrmittelkonzeption und dass sich gewisse Lehrmittel etabliert haben. Das steht im Widerspruch zur Aussage im gleichen Abschnitt in der Antwort des Regierungsrats, dass die Notwendigkeit von Anpassungen in diesen Lehrmitteln erkannt worden ist. Es steht auch im Widerspruch zum plötzlichen Rückzug von einem einst gelobten Lehrmittel auf der Sek P-Stufe. Der Regierungsrat gibt offen zu, dass die Aussagen auf der Internetseite von Passepartout falsch seien, nämlich dass die Lehrmittel durchgehend konzipiert seien. Das zeigt die ganze Misere auf und dass irgendwie kein Plan vorhanden ist. Die Lehrmittel sind nicht durchgehend konzipiert, sondern es gibt einen Bruch, wie das der Regierungsrat selber bestätigt. Er begründet das nun damit, dass die Sek P nur zwei Jahre dauert. Ich meine aber, dass man das bei der Konzeption bereits gewusst hat. Das kann keine neue Erkenntnis sein, die Remo Ankli erst jetzt bewusst wurde. Wie konnte man das einfach so durchwinken? Bereits im Jahr 2005 musste der Regierungsrat kritische Fragen in einer Interpellation zum neuen Fremdsprachenkonzept vom damaligen Kantonsrat René Steiner beantworten. Der Kritik von Sekundarlehrpersonen, dass die Durchlässigkeit zwischen Sek E und Sek P nicht mehr gewährleistet wird, begegnet der Regierungsrat mit der plumpen Aussage, dass allfällige Differenzen aufgefangen werden könnten. Das bedeutet nichts anderes, als dass wir es strukturmässig versaut haben und die Lehrpersonen es nun ausbaden können.

Leider wurde die Frage 7 bezüglich der Verantwortung von der ganzen Geschichte nicht beantwortet. Offenbar hören unsere Bildungsverantwortlichen das Wort «untauglich» nicht gerne. Man will es schönreden und meint, dass nur einige Aspekte dieses Konzeptes umstritten seien. Warum aber verlassen andere Kantone das Projekt oder das sinkende Schiff? Ich habe Kommentare gelesen, die weit darüber hinausgehen, was ich sage, nämlich dass es untauglich sei. Sie reden sogar von völligem Unsinn im Zusammenhang mit diesen Lehrmitteln. Im Kanton Basel-Landschaft ergab eine Umfrage unter den Lehrpersonen, dass nur gerade 28% der Teilnehmenden das Lehrmittel Mille feuilles als gut geeignet bewerteten. Auf der Sek I-Stufe haben das sogar nur 16% über das Lehrmittel Clin d'oeil gesagt. So verwundert es nicht, dass im Kanton Basel-Landschaft bereits eine kantonale Initiative - ich habe den Unterschriftenbogen hier bei mir - lanciert wurde, und zwar mit Titel «Passepartout Lehrmittel Mille feuilles, Clin d'oeil und New World durch gute Schulbücher ersetzen». Hat denn der Kanton Basel-Landschaft die schlechteren Lehrer, die offenbar nicht wissen, wie man die sehr guten Lehrmittel anwenden muss? Es ist tragisch, dass sich das Volk einschalten muss, weil die Verantwortlichen offenbar auch dort nicht wahrhaben wollen, dass die Lehrmittel nichts taugen. Im Initiativkomitee im Kanton Basel-Landschaft sitzen übrigens sehr viele Lehrer, aber auch Politiker aus verschiedensten Parteien. Wenn der Regierungsrat jetzt allen Ernstes meint, dass sich die Lehrmittel in der Praxis etabliert haben, dann fragen Sie doch bitte Eltern oder Lehrer der abnehmenden Schulen, was sie von dieser Aussage halten. Es gäbe zurzeit keine alternativen Lehrmittel. Das ist die Antwort des Regierungsrats. Das kommt einer Bankrotterklärung gleich, denn für die Entwicklung wäre eigentlich das Departement für Bildung und Kultur zuständig. Obwohl man bereits jetzt von einem Desaster reden kann, will der Regierungsrat die Evalua-

tionsergebnisse abwarten und weitere drei Jahrgänge von Schülern mit einem untauglichen Fremdsprachenkonzept zu unterrichten versuchen. Ich kann mich nur wiederholen und sagen, dass wir gut zuhören sollten, was die Lehrer der abnehmenden Schulen über die Französisch- und Englischkenntnisse ihrer Schüler sagen. Oder man schaut sich die empirische Studie über die Fertigkeit in Lesen/Verstehen von Passepartout-Lernenden mit rund 500 Schülern an, die Susanne Zbinden an der Universität Fribourg im Vergleich mit vorhergehenden Lehrmitteln durchgeführt hatte. Sie kommt zu folgendem Schluss - ich zitiere aus ihrem Bericht: «Die Leistungen der Clin d'oeil-Lernenden waren hochsignifikant schlechter.» Wenn man also zur Einsicht gelangt, dass die Lehrmittel auf der Sek P-Stufe nichts taugen und man dort in Zukunft eine Wahlfreiheit gewähren will, kann ich nicht verstehen, warum man diesen Schritt nicht auch auf den anderen Stufen und in der Primarschule machen kann. Dieses Jahr erfolgt zwar die letzte Zahlung für das Projekt, die Mehrkosten für die Frühfremdsprachen fallen aber jährlich in zweistelliger Millionenhöhe an. Zum Schluss nenne ich noch einige Aussagen, die vor nicht langer Zeit am Familientisch eines Bekannten von mir mit Jugendlichen tatsächlich gemacht wurden. Die 19-jährige Studentin der Pädagogischen Hochschule, die aktuell ein Praktikum macht, sagte: «Die Französischlehrerin in unserem Schulhaus arbeitet kaum mehr mit Mille feuilles. Sie nimmt fast alles aus dem Bonne chance». Das war das frühere Lehrmittel. Da sagte ihrer jüngere Schwester: «Ich hatte vier Jahre lang mit Mille feuilles gelernt und konnte zu Beginn der Sek P gar nichts.» Dann mischte sich auch der Bruder in das Gespräch ein, der zurzeit die Kantonsschule besucht und sagte: «Ich habe heute ein Gespräch zweier Kantilehrer gehört, die sich beklagt haben, dass die neuen Sek Pler nicht einmal einen Satz wie «Ouvrez les livres» verstehen.» Ich glaube, dass sich jeder weitere Kommentar erübrigt.

*Mathias Stricker (SP).* An dieser Stelle möchte ich gerne festhalten, dass die Fraktion SP/Junge SP die Grundidee von Passepartout mit Französisch ab der dritten Klasse und mit Englisch ab der fünften Klasse nach wie vor grundsätzlich unterstützt. Dazu ist auch interessant, dass der in der Interpellation öfters erwähnte Kanton Basel-Landschaft am 10. Juni 2018 bestätigt hat, dass man an zwei Fremdsprachen in der Primarschule festhalten will. Den gleichen Volksentscheid gibt es in diesem Jahr auch aus den Kantonen Zürich, Graubünden, Nidwalden und Luzern. Ich denke also, dass die Diskussion über eine oder zwei Fremdsprachen an der Primarschule damit geführt ist. Ich erwähne das - so wie das auch der Sprecher der FDP. Die Liberalen-Fraktion getan hat - weil im Titel der Interpellation eine grundsätzliche Infragestellung von Passepartout erkennbar ist. Diese Diskussion ist aus unserer Sicht ganz klar eine Lehrmitteldiskussion und nicht eine Strukturdiskussion. Der Titel der Interpellation ist unsorgfältig gewählt, weil es in erster Linie um die Tauglichkeit des Französischlehrmittels Clin d'oeil geht. Hier kann ergänzt werden, dass jedes Lehrmittel zuerst einmal umstritten ist. Dass es mit dem Französisch düster aussieht, ist die Interpretation des Interpellanten. Genaueres Hinschauen und Nachfragen wäre oftmals zielführender. Immer wieder werden unterschiedlichste Umfragen und Untersuchungen zur Wirkung von Unterricht oder Lehrmittel herumgereicht. Es lohnt sich, jeweils genau hinzuschauen, wer was wie mit welchen Vergleichen und warum untersucht. Hier verweise ich auf den Bericht Zbinden, den Beat Künzli erwähnt hat. Der Interpellant stellt aber auch gute, wichtige Fragen, zum Beispiel die Frage 1. Die kritischen Bemerkungen der Sek-I-Lehrerschaft wurden zwar aufgenommen. Sie wurden aber in einer ersten Runde zu wenig ernst genommen, insbesondere vom Schulverlag plus AG, der quasi ein Lehrmittelmopol in den Passepartout-Kantonen hat. Hier bin ich mit dem Regierungsrat nicht einverstanden. Aufgrund des Titels der Interpellation erlaube ich mir auch, etwas über das Vorgängerlehrmittel auf der Primarstufe zu sagen. Das Lehrmittel Mille feuilles für die Primarschule ist im Kanton Solothurn nun seit sieben Jahren im Einsatz. Das bedeutet, dass die Lehrpersonen in der Primarschule in der Regel Erfahrungen mit zwei bis drei Klassenzügen sammeln konnten. An Austauschtreffen der Primarlehrpersonen ist die Motivation für die Fremdsprachen Französisch und Englisch spürbar. Das Engagement für die Fremdsprachen ist gross. Die Lehrpersonen stellen fest, dass sie die Lehrmittel nach mehreren Durchgängen immer besser einsetzen können und erkennen den Mehrwert, insbesondere die Mehrsprachendidaktik mit dem Ziel, dass die Sprache in erster Linie der Verständigung dienen soll. Die Schüler und Schülerinnen lassen sich begeistern. Bereits nach kurzer Zeit ist es für sie selbstverständlich, Texte entschlüsseln zu können, vor der Klasse etwas vorzutragen und eigene Arbeiten in einer Fremdsprache zu präsentieren. Die neue Sprachlernstrategie braucht vor allem auch einfach Zeit. Von einer Überforderung der Kinder, wie sie bei der Einführung von Französisch und Englisch vermutet wurde, kann nicht gesprochen werden.

Ein Mehrwert von Passepartout ist, dass die Sprachkompetenz der Lehrpersonen massiv gesteigert wurde. Das wirkt sich langfristig auf die Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen aus. Deshalb werden auch die Auswertungen des Instituts für Mehrsprachigkeit in den kommenden Jahren 2020/2021 gespannt erwartet. Es wird von den Lehrpersonen aber auch moniert, dass sich der Schulverlag plus AG bezüglich Verbesserungen von Mille feuilles und Clin d'oeil - bezogen auf den Alltagswort-

schatz und die Alltagsthemen - bis jetzt der Verantwortung entzogen hat. Erst auf stärkeren äusseren Druck der Verbände, der Politik und der Bildungsverwaltung bewegt sich der Schulverlag und hat die Überarbeitung in Angriff genommen. Auch wir konnten Delegationen von Lehrpersonen an Hearings stellen. Wir sind sehr gespannt darauf, wie der Schulverlag jetzt effektiv auf die kritischen Rückmeldungen aus der Praxis reagiert. Ein erstes Konkurrenzprodukt aus dem Klett und Balmer-Verlag ist jetzt in Bearbeitung. Der Markt wird es wahrscheinlich auch hier regeln. Leider wird dem Übergang von der Primarstufe in die Sek I bzw. von der Sek I in die Sek II zu wenig Beachtung geschenkt. Eine erste Folge ist der Entscheid, das Obligatorium für die Fremdsprachen an der Sek P fallen zu lassen. Aus der Sicht der Sek P sind diese Gründe sicher nachvollziehbar. Aber auch hier haben wir das bereits erwähnte Problem der zweijährigen Sek P. Leider werden bei solchen Entscheidungen die Auswirkungen des Unterrichts auf die Primarschule selten beachtet. Dass die Sek B- und E-Lehrpersonen jetzt eine Aufhebung des Obligatoriums für das Lehrmittel Clin d'Oeil anstreben, war zu erwarten und ist aus der Sicht der Sek I nachvollziehbar. Die Fragen 2 bis 11 sind aus der Sicht der Fraktion SP/Junge SP zufriedenstellend beantwortet. Es ist wichtig zu betonen, dass die Lehrmittel nicht untauglich sind, sondern dass einzelne Aspekte verbessert werden müssen. Im Übrigen reden wir hier auch nicht über das Passepartout-Lehrmittel New World, das auf der Primarstufe weniger bis keine Diskussionen auslöst. Einen Alleingang des Kantons Solothurn in der Fremdsprachenthematik, so wie es die Frage 11 andeutet, erachtet die Fraktion SP/Junge SP als nicht zielführend. Die Ergebnisse der Auswertungen sind abzuwarten, bevor weitere Entscheidungen folgen. Eine seriöse Auswertung der Ergebnisse stärkt die Akzeptanz der Fremdsprachen. Zur Frage 12: Mit der Produktion eines Französischlehrmittels ab der dritten Klasse aus dem Klett und Balmer-Verlag wird auch auf der Primarstufe die Wahlfreiheit zum Thema werden. Der Fraktion SP/Junge SP ist es ein wichtiges Anliegen, dass sich der Kanton Solothurn als Brückenkanton in die Westschweiz der Verantwortung für den sprachlichen und kulturellen Zusammenhalt in unserem Land bewusst ist und deshalb eine umsichtige Sprachenpolitik betreibt.

*Felix Wettstein (Grüne).* Wir haben in unserer Fraktion zum Thema Französisch an den Volksschulen zuerst einmal ein ziemlich ernüchterndes Fazit gezogen. Um es Neudeutsch zu sagen: Der Impact des Unterrichts zeigt noch Steigerungspotential. Das scheint generell in der Deutschschweiz so zu sein und nicht nur im Kanton Solothurn. Wir hier im Saal hatten alle vor den Passepartout-Zeiten Französischunterricht, ebenso unsere Bekannten und Familienangehörigen. Es gibt sicher noch den einen oder anderen, der rückblickend zum Schluss kommt, dass er nach der 9. Klasse im Grunde genommen kein Französisch konnte. Die einen haben es trotzdem bis in den Regierungsrat geschafft. Es scheint nicht einfach zu sein, zu diesem Thema den Stein des Weisen zu finden - la pierre philosophale. Das musste ich im Dictionnaire nachschlagen. Zur Interpellation von Beat Künzli: Zuerst scheint es auch uns richtig zu sein, zwischen dem Projekt Passepartout und einem einzelnen Lehrmittel zu unterscheiden, so wie das Andreas Schibli und Mathias Stricker bereits angeführt haben. Das Projekt Passepartout ist eine begrüßenswerte Sache. Es ist kein Alleingang, sondern ein Gemeinschaftswerk von sechs Kantonen. Das ist im besten Sinne des Wortes wirtschaftlich. Das Projekt umfasst alle Fremdsprachen und nicht nur Französisch. Zum Projekt gehören nicht nur Lehrmittel, sondern auch die gemeinsame Basis in den Lehrplänen. Eine Grundphilosophie des gemeinsamen Lehrplans, der anders ist als früher, muss man unbedingt begrüßen: Das Mündliche hat einen viel grösseren Stellenwert. Die Schüler und Schülerinnen sollen reden. Sie sollen sich trauen zu reden - reden und zuhören. Das ist gut für künftige Mitglieder des Parlaments. Eines der Lehrmittel ist ziemlich umstritten, das Clin d'oeil für die Sekundarstufe. Es ist richtig - und dafür danke ich dem Interpellanten - an die Studie von Susanne Zbinden zu erinnern oder sie zu Rate zu ziehen. Diese Befunde sind ernst zu nehmen. Es bleibt aber offen, ob die Schwierigkeiten bei den Jugendlichen oder bei den Lehrpersonen liegen, die noch immer die Massstäbe des letzten Jahrhunderts ansetzen und dann irritiert sind, wenn sie nicht ihr Ideal erreichen und man nicht das, was sie meinen, für die spätere Matura à la Soleure haben muss. Damit bin ich bei der Sek P. Das Französischlehrmittel Clin d'oeil ist für eine dreijährige Oberstufe gemacht und nicht nur für zwei Jahre. Das gilt übrigens für viele andere Lehrmittel der Sek I ebenfalls, in allen Fächern und nicht nur in den Sprachen. Vor allem ist der Lehrplan interkantonal so harmonisiert, dass man bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit an der Sek I ist. Alle anderen fünf Passepartout-Kantone machen das so, ebenfalls alle anderen Kantone in der Deutschschweiz. Wenn man in der solothurnischen Sek P mit einem koordiniert entwickelten Lehrmittel nicht zugange kommt, ist möglicherweise nicht das Lehrmittel schuld daran, sondern unser Alleingang auf der strukturellen Ebene ist reformbedürftig. Das ist also das Gegenteil dessen, was der Interpellant mit seiner Frage 11 will: Lieber Kanton Solothurn, steig doch bitte aus all den interkantonalen Zusammenarbeit aus. Dann kannst du endlich wieder selbständig und unabhängig entscheiden. Das klingt nach einer schönen Sehnsucht - wenn uns dann nur nicht die Welt rund um uns herum um die Ohren fliegt.

*Marie-Theres Widmer (CVP).* Das Lehrmittel Clin d'oeil - und damit natürlich auch Passepartout - wird seit dem Jahr 2011 eingesetzt. Bei diesem Lehrmittel ist es wichtiger, dass Französisch gesprochen wird, als dass die Sätze grammatikalisch richtig sind. Man will explizit die Freude an der Sprache fördern. In der Zwischenzeit hat der erste Jahrgang, der so unterrichtet wurde, abgeschlossen. Wie Mathias Stricker gesagt hat, werden die Evaluationsergebnisse auf das Schuljahr 2020/2021 erwartet. Es gibt aber bereits jetzt Resultate einer Masterarbeit, die sich mit dem Unterschied des neuen Lehrmittels und des alten Lehrmittels Lesen und Verstehen auseinandersetzt. Die Masterarbeit stellt fest, dass bei den verglichenen Realklassen - Sek B - das Verstehen von schriftlichen Texten mit dem neuen Lehrmittel eher schlechter ist als mit dem alten Lehrmittel. Bei der Freude an der Sprache hat sich nichts geändert. Man stellte rasch fest, dass bei dem Lehrmittel Handlungsbedarf besteht. Deshalb hat man diverse Zusatzmaterialien entwickelt. Diese werden von den Lehrkräften auch geschätzt und genutzt. Aber der Aufwand für das Durchführen eines nachhaltigen, guten Unterrichts ist noch immer sehr gross. Die Vertiefung der Grammatik findet erst im 9. Schuljahr statt. Die falschen grammatikalischen Wendungen sind dann bereits verinnerlicht - ausgerechnet dann, wenn die meisten Schüler die Nase von der Schule voll haben, sollten sie das noch verbessern. Ich denke, dass das ein Wunschdenken ist. Bei den zukünftigen Gymnasialen - Sek P - wurden die Lehrmittel sogar ausgewechselt. Es verwundert nicht, dass auch die Berufsschulen von den Französischkenntnissen unserer Schulabgänger nicht begeistert sind. Es gibt sogar Lehrmeister - vom Maler bis hin zu den Banken - die sich wegen den Erfahrungen fragen, ob unsere Schüler nicht lieber weniger Französischunterricht hätten und dafür mehr Zeit für die Vertiefung von Deutsch und Mathematik bekommen würden. Denn auch in diesen Fächern hapert es. Ob Passepartout gescheitert ist? Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion ist jedenfalls nicht zufrieden damit. Es gibt noch zu viele Baustellen.

*Beat Künzli (SVP).* Wenn mir vorgeworfen wird, dass ich die Resultate, die die Lehrmittel hervorbringen, selber interpretiere und kritisiere, frage ich mich, worauf wir uns abstützen wollen, wenn nicht auf eine empirische Studie der Universität Fribourg. Es wird nun einfach gesagt, dass das meine Meinung sei und man es deshalb sein lasse, obwohl die Resultate hochsignifikant schlechter seien. Auf die Aussage, dass sich die Schüler mit den neuen Lehrmitteln dafür begeistern lassen, die Fremdsprache zu lernen, muss ich erwidern, dass man nicht nur die Schüler zu Rate ziehen darf, die später vermutlich das Schwerpunktfach Latein wählen werden, sondern man muss den Blick über die ganze Klasse haben. Ich habe eigene Kinder und ich weiss, dass es nicht so ist, dass sich die Schüler dermassen begeistern lassen. Mein Fazit: Ich bin von den Antworten des Regierungsrats nicht befriedigt.

*Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur).* Ich mache mir keine Illusionen darüber, dass ich Beat Künzli noch umstimmen könnte, damit er mit unseren Antworten zufrieden wäre. So kann ich gut am Schluss sprechen. Als ich heute Morgen über den sonnigen Passwang hierher in den Nebel gefahren bin, habe ich gewusst, dass es bei diesem Traktandum wohl nicht einfach wird. Ich nehme zur Kenntnis, dass mir Begriffe wie versaut, bankrott und plump um die Ohren geschlagen werden. Das Thema ist kein einfaches und wir haben in der Antwort auch nicht suggeriert, dass es keine Probleme gibt. Ich bin aber froh, dass diverse Sprecher klar gemacht haben, dass es einen Unterschied zwischen dem Konzept Passepartout - und ich bin nicht der Meinung, dass das gescheitert ist - und dem Lehrmittel Clin d'oeil gibt. Das Konzept wurde auch in diversen, demokratischen Abstimmungen bestätigt und ich denke nicht, dass es grundsätzlich in Frage gestellt ist. Beim Lehrmittel Clin d'oeil gibt es tatsächlich Probleme. Wir haben die Probleme der Struktur. Bei uns dauert die Sek P zwei Jahre, in anderen Kantonen drei Jahre. Natürlich könnte man hier ansetzen. Das wäre aber ein längeres Projekt und sicher nicht kostenlos zu haben. Wir müssen also dafür sorgen, dass wir mit dem Lehrmittel, das auf drei Jahre ausgerichtet ist, in der Sek P klarkommen. Ich habe auf die Lehrpersonen gehört - so wie Beat Künzli gesagt hat, dass man das machen solle. Die Sek P hatte sehr grosse Bedenken, dass das funktioniert. Deshalb haben wir eine Studie gemacht und ich habe aufgrund der Ergebnisse den Entscheid getroffen, dass wir drei Lehrmittel, die evaluiert wurden, zur Auswahl stellen. Natürlich ist es kein schöner Zustand, dass wir nicht alle Sek-Stufen gleich behandeln. Aus diesem Grund habe ich eine Delegation des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) empfangen. Dieser hat an uns herangetragen, dass man eine gewisse Wahlfreiheit bei den Lehrmitteln haben wolle. Auch das nehmen wir ernst und hören uns an, was von der Basis kommt, denn dort wird es umgesetzt. Wir haben verschiedene Schritte beschlossen und diese habe ich bestätigt. Wir machen auch hier noch eine eigene Überprüfung, und zwar eine unabhängige von aussen, damit man die Ergebnisse ernst nehmen kann. Das gilt nun für die Sek B und E. Es gilt aber auch zu schauen, wo alternative Lehrmittel entwickelt werden. Daran sind wir sehr interessiert. Es gibt Verlage, die das angehen. Denn irgendwann wird es tatsächlich so sein - wie Mathias Stricker gesagt hat - dass es der Markt richten wird. Ich bin überzeugt, dass das Lehrmittel letzt-

lich nicht mehr verkauft werden kann, wenn sich der Schulverlag plus AG nicht in die richtige Richtung - in die, in die wir alle wollen - bewegt. Dazu brauchen wir aber eine Auswahl und ich hoffe, dass sie bald vorhanden sein wird. Es ist also zentral, dass wir mit dem Schulverlag zusammenarbeiten, um diese Anpassungen in die richtige Richtung zu treiben. Wir haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Übergänge optimaler zu gestalten. Es wurde bereits gesagt, dass das auf der Primarschul- und der Sekundarschulstufe noch nicht optimal funktioniert. Die Arbeitsgruppe hat noch andere Aufträge. Sie ist eingesetzt und der Zeithorizont ist das Jahr 2021. Danach wird das Bildungsdepartement einen neuen Entscheid fällen. Wir brauchen diese Zeit. Das Resultat wird nicht besser, wenn wir überstürzt handeln. Ich bin überzeugt, dass die Lehrkräfte in den Schulen imstande sind, mit dem Lehrmittel umzugehen, auch wenn es noch nicht optimal ist. Die Professionalität der Lehrkräfte wird dazu führen, dass sie entsprechende Ergänzungen machen werden, beispielsweise Bereiche, die fehlen oder dass sie einzelne Elemente aus dem Lehrmittel anpassen. Davon bin ich überzeugt. Ich behaupte das nicht einfach, sondern ich könnte hier auch mit Einzelbeispielen argumentieren. Wenn gesagt wird, dass alle Lehrkräfte gegen das Lehrmittel sind, stimmt das so einfach nicht. Es ist nicht sehr sinnvoll, mit Zeitungsartikeln einmal pro und dann wieder kontra zu argumentieren. Ich habe aber trotzdem einige Artikel mitgenommen. Selbst im Kanton Basel-Landschaft, der sehr kritisch ist, machen sich Lehrer öffentlich für das Lehrmittel stark. Beim Landrat wurde eine Petition zu diesem Thema eingereicht. Im Kanton Basel-Landschaft wird heftig diskutiert. Es gibt Kontras, aber auch Pros und das Pro sollte man nicht immer unter den Tisch fallen lassen. Es wäre redlicher, wenn auch das hin und wieder erwähnt würde.

Den Zeithorizont habe ich vorhin genannt. Die grundsätzliche Infragestellung des Konzepts ist kein Thema. Es geht darum, die Änderungen im inkriminierten Lehrmittel Clin d'oeil vorzunehmen oder es zu ersetzen resp. an den Schulen eine Wahlfreiheit zu schaffen. Ich glaube, dass das der richtige Weg ist. Es wurde auch erwähnt, dass nicht alle Regierungsräte französisch sprechen können. Das bestreite ich selbstverständlich von Amtes wegen. Weiter wurden auch die Berufsschulen erwähnt. Meine Informationen aus den Berufsschulen sind grundsätzlich andere. Die Französischkenntnisse seien nicht schlechter geworden. Das kann ich so nicht bestätigen, aber wir werden das noch näher abklären. Es wurde auch gesagt, dass die Schüler und Schülerinnen immer weniger können. Zur Ehrenrettung der Schüler und Schülerinnen möchte ich das bestreiten. Das wird seit Jahrhunderten gesagt und ich bin überzeugt davon, dass dem nicht so ist. Natürlich haben wir - vermutlich wir alle - immer Defizite. Dass die Schüler und Schülerinnen aber immer weniger Kenntnisse mitbringen, wenn sie die Schule beendet haben, stimmt so nicht. Ich bin froh, wenn Sie uns auf dem eingeschlagenen Weg weiter begleiten und unterstützen. Das gilt auch für die Verbände. Ich bin froh, wenn wir das Lehrmittel auf einen guten Weg bringen oder eine Wahlfreiheit einführen können.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Wir haben gehört, dass der Interpellant nicht befriedigt ist. Wir machen jetzt eine Pause bis um 11.05 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.35 bis 11.05 Uhr unterbrochen.

A 0023/2018

**Auftrag Anita Panzer (FDP.Die Liberalen, Feldbrunnen): Schulgeld für auswärtige Schulbesuche einzelner Schülerinnen oder Schüler in besonderen Situationen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 31. Januar 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. Mai 2018:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, für einzelne auswärtige Schulbesuche, die vom Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur in besonderen Situationen angeordnet werden, als Entgelt für die beschulende Gemeinde den RSA-Tarif zu verfügen. Der Regierungsrat ist dazu gemäss § 44ter Absatz 2 Volksschulgesetz (VSG) befugt. Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz soll entsprechend geändert werden.

2. *Begründung:* Die rechtlichen Grundlagen sehen vor, dass bei innerkantonalen, auswärtigen Schulbesuchen für einzelne Schüler und Schülerinnen, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde verfügt werden, die aufnehmende Schule vom Kanton die Netto-Schülerpauschale erhält. Eine weitere Verrechnung

unter den Gemeinden ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Die Netto-Schülerpauschale deckt jedoch die Kosten der beschulenden Gemeinde bei weitem nicht. Die Standortschulgemeinde hat aber keine Möglichkeit, der Wohngemeinde die Restkosten zu verrechnen. Der RSA-Tarif hingegen würde zumindest ca. 80 Prozent der Vollkosten abdecken. Sofern aufgrund der ausserkommunalen Schülerinnen und Schüler keine neue Klasse eröffnet werden muss, ist dieser RSA-Tarif gerechtfertigt. Die Schülerpauschale, welche an die Schulstandortgemeinde geht, soll in diesem Tarif enthalten sein und von der Rechnung an die Wohnsitzgemeinde abgezogen werden. Mit der Verfügung „Schülerpauschale“ werden diejenigen Gemeinden benachteiligt, welche einzelne Schülerinnen und Schüler in speziellen Situationen bei sich aufnehmen. In der kleinen Schule Feldbrunnen sind das für das Schuljahr 2018/2019 immerhin neun Schülerinnen und Schüler, also weit mehr als zehn Prozent des Schüler- und Schülerinnenbestands. Für alle diese Schülerinnen und Schüler ist der auswärtige Schulbesuch aus verschiedenen Gründen die beste Lösung. Die Kosten der aufnehmenden Gemeinde sollten aber adäquat gedeckt werden.

### *3. Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Vorbemerkungen:* Gemäss § 3, § 3<sup>bis</sup> und § 5 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 ist jede Einwohnergemeinde verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule zu führen. Im Sinne der Gemeindeautonomie und der Vertragsfreiheit sollen so wenig verpflichtende Regelungen wie notwendig in der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden festgelegt werden. Gemäss § 20<sup>ter</sup> Absatz 1 VSG ist die Schulpflicht beim Schulträger des Wohnortes zu erfüllen. In grundsätzlich drei Fällen besuchen die Schülerinnen und Schüler nicht den Unterricht an ihrem Wohnort. Diese drei Fälle sind unterschiedlich geregelt, wie nachstehend dargelegt wird.

*3.1.1 Auswärtiger Schulbesuch aus schulorganisatorischen oder besonderen Gründen :* Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schülerinnen oder einzelne Schüler den Besuch der Schule an einem anderen Ort gestatten (20<sup>ter</sup> Abs. 2 VSG). In der Praxis wird dieser auswärtige Schulbesuch verfügt. Der häufigste bewilligte auswärtige Schulbesuch wird durch den Wohnortwechsel der Eltern ausgelöst. Die Eltern stellen ein Gesuch, ob das Kind das Schuljahr oder die Schulstufe noch am bisherigen Wohnort beenden kann oder ob es bereits am neuen Wohnort eingeschult werden könnte. Beide Schulträger werden um ihr Einverständnis gefragt. Praktisch ausnahmslos werden diese Anfragen bewilligt. In der Folge verfügt das Volksschulamt (VSA) im Namen des DBK den auswärtigen Schulbesuch ohne Kostenfolge für die Wohngemeinde. In die gleiche Kategorie fällt ein auswärtiger Schulbesuch auf Grund von Mobbingvorfällen oder Disziplinarproblemen. Hier kann es pädagogisch sehr sinnvoll sein, eine Schülerin oder einen Schüler aus dem bisherigen Klassenverband zu lösen und in einer andern Klasse aufzunehmen. Die Gesuche werden meist von den Schulleitungen gemeinsam mit den Eltern gestellt. Zwischen den Schulen funktioniert eine solche gegenseitige Aufnahme sehr gut. Die Fälle sind in der Sekundarschule etwas häufiger als in der Primarschule. Auch hier werden wiederum beide Schulträger um ihr Einverständnis angefragt. Erst dann wird ein auswärtiger Schulbesuch verfügt. Gesuche von Eltern aus andern Gründen, wie gefährlicher Schulweg oder fehlende Betreuungsmöglichkeiten, werden durch die Schulaufsicht gründlich geprüft und situativ entschieden. Alle diese Einzelfälle werden in der Kostenbeurteilung gleichbehandelt. Der Staatsbeitrag (38% der vom Regierungsrat festgesetzten Bruttopauschalen) geht an den Schulträger der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler am 30. Juni effektiv beschult wird. Es sind keine weiteren Ausgleichszahlungen vorzusehen, da kein Schulträger eine neue Klasse eröffnen muss oder anderweitige Aufwände zu begleichen hat. Mit dem Staatsbeitrag werden Materialgeld und Exkursionen angemessen entschädigt. Der aufnehmende Schulträger wird nicht benachteiligt.

*3.1.2 Auswärtiger Schulbesuch eines Wohnquartiers:* Es gibt im Kanton einige Wohngebiete, die geographisch näher bei einem anderen Schulträger liegen als bei der Wohngemeinde. Im Grundsatz gehen die Kinder dort in die Schule, wo sie wohnen. Die Gemeinden können jedoch untereinander vertraglich eine Lösung festlegen und die Schülerinnen und Schüler in einem näher gelegenen Schulhaus eines anderen Schulträgers unterrichten lassen. Die Gemeinden sind grundsätzlich frei in der Entscheidung und bei der Ausgestaltung der vertraglichen Regelung. Das VSA empfiehlt den Schulträgern, sich an den Tarifen des Regionalen Schulabkommen (RSA) zu orientieren. Mit dem RSA-Tarif wird nebst den Kosten für den Unterricht auch ein Teil der Kosten für Infrastruktur und ein Teil der Overheadkosten abgegolten. Der Staatsbeitrag (38% der Bruttopauschalen) geht an denjenigen Schulträger, der das Kind effektiv beschult. Bei der Rechnungsstellung des aufnehmenden Schulträgers an den abgebenden Schulträger soll deshalb der Staatsbeitrag vom RSA-Tarif abgezogen werden. Grundsätzlich wird auch hier davon ausgegangen, dass keine neuen Klassen wegen der zusätzlichen Schülerinnen und Schülern eröffnet werden müssen, sondern die bestehenden Klassen optimiert werden können.

*3.1.3 Schulbesuch bei einem andern Schulträger wegen fehlenden Angebots:* Nicht alle Schulträger können alle Angebote gemäss Volksschulgesetz führen. Dies gilt insbesondere für die Sekundarstufe I. Die allermeisten Einwohnergemeinden schliessen sich für die Führung der Sekundarstufe I zu einem Zweckverband zusammen. Für einige kleinere Gemeinden, vor allem im Einzugsgebiet der Städte, ist dies jedoch nicht die richtige Lösung. Deshalb schliessen sie mit der jeweiligen Stadt einen Vertrag über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler und die finanzielle Abgeltung ab. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, wenn der abgebende Schulträger dem aufnehmenden Schulträger den RSA-Tarif entrichtet (ohne Abzug des Staatsbeitrages). Der abgebende Schulträger leistet damit einen Beitrag an die Restkosten des Schulbetriebes. Wäre der abgebende Schulträger Mitglied eines Zweckverbandes, hätte er ungleich höhere Kosten zu tragen. Der abgebende Schulträger profitiert davon, dass andere Schulträger das Angebot führen. In der vertraglichen Ausgestaltung sind die beiden Partner jedoch frei.

*3.2 Besonderheit der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus:* Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus führt eine kleine Schule. Sie hat im Schuljahr 2017/2018 insgesamt (Primarschule und Kindergarten) 50 eigene Schülerinnen und Schüler. Die Schule hat zusätzlich 7 Schülerinnen und Schüler aus andern Gemeinden (Rüttenen 4, Solothurn 3) aufgenommen. Wie im Auftrag erwähnt, sind dies ausserordentlich viele externe Kinder im Verhältnis zur Anzahl Kinder aus der eigenen Wohngemeinde. Für die externen Kinder aus Rüttenen ist der Schulweg der Grund für den Besuch der Schule in Feldbrunnen-St. Niklaus. Für die Kinder aus der Stadt Solothurn lagen jeweils Anfragen zum Schulwechsel aus pädagogischen Gründen vor. Der auswärtige Schulbesuch wurde im gegenseitigen Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus verfügt. Für die Kleinstschule wäre ein Zusammengehen mit andern Partnern aus kantonaler Sicht empfehlenswert. Aber der Kanton überlässt es seit der Einführung der Schülerpauschale den Einwohnergemeinden, die Überlegungen zur Führung und zur finanziellen Tragbarkeit einer eigenständigen Schule anzustellen. Er unterstützt die Gemeinden bei Zusammenschlüssen beratend.

*3.3 Finanzielle Regelungen:* Der aufnehmende Schulträger erhält den Staatsbeitrag (38% der Bruttopauschalen). Dieser bewegt sich zwischen 2'763 und 3'817 Franken auf der Primarstufe (je nach Anzahl Klassenlektionen) und zwischen 3'487 und 5'253 Franken auf der Sekundarstufe I (je nach Anzahl Klassenlektionen und Anforderungsniveau). Vor der Einführung der Schülerpauschale wurde bei einem auswärtigen Schulbesuch aus besonderen Gründen (3.1.1) ein Schulgeldbetrag, den die abgebende Gemeinde zu leisten hatte, mitverfügt. Dieser betrug bis 2015 jeweils 250 Franken (Primarschule) beziehungsweise 350 Franken (Sekundarschule) pro Jahr für Unkosten. Heute erhält somit der aufnehmende Schulträger mit dem oben erwähnten Staatsbeitrag einen wesentlich höheren Beitrag, der die Kosten eines einzelnen Kindes deckt.

Würde der abgebende Schulträger beim auswärtigen Schulbesuch aus schulorganisatorischen Gründen nach Ziffer 3.1.1 zu höheren Beiträgen (RSA-Tarif) verpflichtet, würden allein aus finanziellen Überlegungen pädagogisch gute Lösungen bei einem Wohnortwechsel von den abgebenden Schulträgern nicht mehr befürwortet. Mit der heutigen Lösung werden die aufnehmenden Schulträger nicht benachteiligt, da sie die bestehenden Klassen optimieren können. Eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler in einem bestehenden Klassenverband löst abgesehen von Materialkosten keine zusätzlichen Kosten aus. Im Gegenzug spart jedoch auch die abgebende Gemeinde keine Kosten. Für eine Aufnahme einer zusätzlichen Schülerin oder eines zusätzlichen Schülers ist vor allem die Klärung, ob die vorgesehene Klasse beziehungsweise die Schule eine Aufnahme tragen kann, entscheidend. Deshalb wird dem aufnehmenden Schulträger immer ein Mitspracherecht gewährt. Die Kosten sind heute unseres Erachtens adäquat abgedeckt. Eine Änderung dieser Systematik lehnen wir ab. Im Interesse der Gemeindeautonomie sollen wie bis anhin für die Fälle von auswärtigem Schulbesuch nach den Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 keine verpflichtenden Regelungen, sondern nur Empfehlungen ausgesprochen werden.

*4. Antrag des Regierungsrates:* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 23. Mai 2018 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Felix Lang (Grüne), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission.* Die Bildungs- und Kulturkommission hat den Auftrag von Anita Panzer am 23. Mai 2018 behandelt. Folgende drei unterschiedliche Fälle sind für das Verständnis wichtig: In der Stellungnahme des Regierungsrats ist unter Punkt 3.1.1 ein Fall beschrieben, in dem Schüler und Schülerinnen als Einzelfälle in besonderen Situationen von einem Schulträger der Gemeinde X an den Schulträger der Gemeinde Y transferiert werden. Die Gründe dazu sind auf jeden Einzelfall bezogen. Das Volksschulamt (VSA) verfügt, nachdem sich die beiden Gemeinden



einig sind, den Schulwechsel praktisch nur noch formell technisch. Finanziell ist es so geregelt, dass die Schülerpauschale, die der Kanton zahlt, quasi mit transferiert wird. Die Schülerpauschale geht an den Schulträger, zu dem der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin auch tatsächlich zur Schule geht. Diese beträgt aktuell je nach Schulstufe, Anforderungsniveau und Anzahl Klassenlektionen zwischen rund 2800 Franken und 5250 Franken pro Jahr und Schüler. Im Fall unter Punkt 3.1.2 beschrieben geht es um Schüler und Schülerinnen eines ganzen Quartiers, das geografisch viel näher beim Schulträger der Nachbargemeinde liegt als beim gemeindeeigenen Schulträger. Hier sind die beiden Gemeinden frei, wie sie das regeln wollen. Der Kanton empfiehlt bei diesem Fall den Tarif des regionalen Schulabkommens. Weil man davon ausgehen kann, dass die Schulträger, die die Schüler und Schülerinnen eines ganzen Quartiers aufnehmen, sie auch in diesem Fall auf verschiedenen Jahrgänge verteilen und somit keine zusätzlichen Klassen auslösen, soll die Schülerpauschale, die ebenfalls an die aufnehmenden Schulträger geht, vom Tarif des Regionalen Schulabkommens (RSA) abgezogen werden. Somit kostet ein Schüler oder eine Schülerin auf der Primarstufe im Normalfall rund 13'500 Franken pro Jahr. Wie bereits gesagt, sind die Gemeinden frei, wie sie das tatsächlich regeln wollen. Das ist eine Empfehlung des VSA. Beim Fall 3.1.3 bietet eine Gemeinde ein ganzes Schulangebot - das kommt auf der Sekundarstufe I oft vor - trotz gesetzlicher Verpflichtung weder selber noch via Zweckverband an. Hier empfiehlt das VSA den RSA-Tarif ohne Abzug des Staatsbeitrags, weil das der Vollkostenberechnung eines Zweckverbands näher kommt. Die Gemeinde, die in dem Fall Schüler und Schülerinnen abgibt, zahlt den RSA-Tarif und verzichtet auf den Staatsbeitrag. Die aufnehmende Gemeinde andererseits erhält den RSA-Tarif plus den Staatsbeitrag. Auch das ist lediglich eine Empfehlung des VSA.

Der Auftragstext verlangt jetzt, dass das VSA für einzelne, auswärtige Schulbesuche in besonderen Situationen - also beim Fall 3.1.1 - den RSA-Tarif verfügen soll. Bei der Primarschule wäre das nicht mehr nur der Staatsbeitrag von rund 3000 Franken pro Jahr, sondern es wären rund 13'500 Franken pro Jahr. In einzelnen Gemeinden beziehungsweise bei Schulträgern kann tatsächlich die besondere Situation auftreten, dass eine Gemeinde beispielsweise auf der Primarstufe fünf auswärtige Einzelschüler und Einzelschülerinnen aus besonderen Situationen aufnimmt und gleichzeitig fünf bis zehn Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I abgibt. Für die fünf Einzelschüler erhält die Gemeinde somit je rund 3000 Franken und für die fünf bis zehn Ausgelagerten zahlt sie den RSA-Tarif der Sek-I, nämlich 18'000 Franken pro Schüler und Jahr. Das kann auf den ersten Blick sehr wohl als unverhältnismässig und ungerecht betrachtet werden, was auch der Hintergrund dieses Auftrags sein dürfte. Eine klar Mehrheit der Bildungs- und Kulturkommission, nämlich zehn von elf anwesenden Stimmberechtigten, ist zum Schluss gekommen, dass das wirklich nur auf den ersten Blick unverhältnismässig und ungerecht ist. Man vergisst dabei, dass die angeblich benachteiligte Gemeinde grosse Einsparungen hat, indem sie selber kein Angebot auf der Sekundarstufe I führt. Zudem wären die Kosten bei einer Beteiligung eines Zweckverbands sicherlich nicht geringer. Man darf hier also nicht zwei sehr verschiedene Ausgangssituationen miteinander vergleichen, obwohl es sich um vergleichbare Schüler und Schülerinnen handelt. Die kleinstmögliche Minderheit der Bildungs- und Kulturkommission ist bei der Überzeugung geblieben, dass Schüler und Schülerinnen gleich behandelt werden müssen, unabhängig von den verschiedenen Ausgangslagen, und deshalb sei der RSA-Tarif in jedem Fall der richtige Ansatz. Im Weiteren sprachen folgende Argumente gegen den Auftrag: unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie, grössere - ja zu grosse - Hürden für die Gemeinden, Schüler und Schülerinnen in besonderen Situationen an eine Nachbargemeinde abzugeben. Statt den Staatsbeitrag von rund 3000 Franken würde es auf der Primarstufe pro Jahr und Einzelfall rund 13'500 Franken kosten. Pragmatische, relativ unbürokratische, pädagogisch unbestrittene gute Lösungen würden plötzlich finanziell hinterfragt und kompliziert - sprich pädagogische Einzelfälle würden zu regionalen, finanzpolitischen Fällen gemacht. Die Bildungs- und Kulturkommission stimmte, wie bereits gesagt, mit 10:1 Stimmen bei keiner Enthaltung für die Nichterheblicherklärung.

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Auf der Tribüne darf ich Altkantonsrat Fabio Jeger und seine Frau Bea begrüßen.

*Karin Büttler-Spielmann (FDP).* Mit der Einführung der Schülerpauschale hat sich unser System grundsätzlich verändert. Damit will sich der Kanton nicht mehr in die Verrechnung zwischen den Gemeinden einmischen. Das findet die FDP.Die Liberalen-Fraktion auch richtig. Die Hoheit des Kantons ist, dass er ein Gesuch von Eltern für einen Schulortwechsel technisch bewilligen kann. Der Schulträger entscheidet aber letztlich über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, was auch richtig ist. In den meisten Fällen kann so ein Klassenverband optimiert werden, ohne dass grosse Kosten auf beiden Seiten entstehen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist klar der Meinung, dass im Sinne der Gemeindeautonomie und der Vertragsfreiheit so wenig wie möglich verpflichtende Regelungen notwendig sein sollen - Bü-

rokratie sei Dank. Die betroffenen Gemeinden sollen miteinander das Gespräch suchen und eine optimale Lösung finden - und das immer mit dem Fokus auf dem Schüler oder auf der Schülerin. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist mit der Beantwortung des Regierungsrats grossmehrheitlich einverstanden und stimmt somit für die Nichterheblicherklärung.

*Mathias Stricker (SP).* Die Situation rund um das Schulgeld wurde in der Stellungnahme des Regierungsrats sehr gut dargestellt. Ich danke dem Kommissionssprecher für seine sorgfältigen Ausführungen. Die Fraktion SP/Junge SP hat das Wohl des Kindes in der Schule im Fokus. Jede Lösung soll für das einzelne Kind wie auch für eine Klasse eine einfache und optimale Beschulung ermöglichen. Beim vorliegenden Auftrag geht es um einzelne Schüler und Schülerinnen. Es gibt unterschiedlichste Gründe, warum einzelne Kinder aus einer Schule unterrichtet werden. Wenn diese Kinder den Unterricht in einer anderen Gemeinde besuchen, braucht es dort weder neue Lehrpersonen noch mehr Schulraum. Es ist deshalb sinnvoll, hier eine tiefere Entschädigung als den RSA-Tarif vorzusehen. Dieser geht davon aus, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt und Lehrpersonen und auch Schulraum einberechnet werden müssen. Wichtig ist, dass dem aufnehmenden Schulträger immer ein Mitspracherecht gewährt wird. Zum Wohl des Kindes soll der Austausch so einfach wie möglich sein und weder für die abgebende noch für die aufnehmende Gemeinde hohe Kosten verursachen. Wenn die abgebende Gemeinde hohe Zusatzkosten zahlen muss, wird der Lösung zum Wohl des Kindes aus finanziellen Gründen nicht zugestimmt und so werden sinnvolle pädagogische Lösungen verunmöglicht. Die aufnehmende Gemeinde soll ihre Zusatzkosten decken können, aber keinen Profit daraus ziehen. Unsere Fraktionsmeinung ist vielfältig. Eine Mehrheit findet die heutige Regelung fair und überlegt und sieht keinen Anlass, die Systematik zu ändern. Sie schliesst sich der Bildungs- und Kulturkommission an und lehnt den Auftrag ab. Ein Teil der Fraktion ist aber der Meinung, dass die Abgeltung zu tief sei und so die aufnehmende Gemeinde zu stark benachteiligen würde. Insbesondere seien Kleinstschulen benachteiligt. Die Regelung soll im Kanton einheitlich passieren. Eine Minderheit wird den Auftrag deshalb unterstützen.

*Jonas Hufschmid (CVP).* Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion ist mit der bestehenden Praxis, die gut funktioniert und im Sinne der Gemeindeautonomie ist, einverstanden und sieht keinen Handlungsbedarf. Wir schliessen uns grossmehrheitlich den Argumenten des Kommissionssprechers und meinen Vorrednern an und werden den Auftrag nicht erheblich erklären.

*Simone Wyss Send (Grüne).* Persönlich habe ich Verständnis für den Auftrag von Anita Panzer, weil die Schulplanung in der heutigen Zeit sehr komplex ist. Sie verlangt oftmals grosse Flexibilität und ist trotzdem nicht immer planbar. Feldbrunnen hat aktuell fast 10% externe Schüler an ihrer Primarschule. Wie viele Kinder von Feldbrunnen an die Sekundarschule nach Solothurn gehen oder andere Primarschulen besuchen, ist uns nicht bekannt. Uns von der Grünen Fraktion scheint es wichtig zu unterscheiden, ob eine Gemeinde zu klein ist, um eine eigene Sekundarschule zu führen und aus diesem Grund eine Partnerschaft mit einer Nachbargemeinde eingeht oder ob ein ganzes Quartier wegen der Wegdistanz zum Schulstandort eine Partnerschaft mit der Nachbargemeinde eingeht. Das sind Verträge über mehrere Jahre, die ganze Gruppen von Schülern unter den gleichen Bedingungen betreffen. Für solche Vereinbarungen wird der RSA-Tarif bezahlt und mit der Bruttopauschale von 38% verrechnet. Ein anderer Fall sind die sogenannten Einzelfälle und um diese geht es bei diesem Auftrag. Gemäss der Antwort des Departements für Bildung und Kultur betreffen die häufigsten Gesuche der Eltern - und das fand ich spannend - Kinder, die noch länger am alten Schulstandort bleiben sollen, weil die Eltern den Wohnort gewechselt haben oder früher am neuen Schulstandort eingeschult werden sollen. Auf der Sekundarstufe kommt öfter hinzu, dass es Schulwechsel wegen Mobbingvorfällen gibt oder Disziplinarproblemen. Solche Fälle betreffen immer einzelne Kinder oder Jugendliche und sind zeitlich begrenzt. Alle Beteiligten müssen hier individuell und situativ und zum Wohl des Kindes entscheiden. Deshalb ist es in solchen Fällen wichtig, dass unbürokratisch und schnell gehandelt werden kann. Die Bruttopauschale geht so an den Schulstandort. Weitere Ausgleichszahlungen sind nicht vorgesehen. Die Grüne Fraktion findet es richtig, dass für alle Gemeinden die gleichen Regelungen gelten. Sind alle einverstanden, kann man nach wie vor individuelle Abkommen treffen. In der Regel müssen für die Einzelfälle keine spezifischen Anschaffungen getätigt und keine weiteren Lehrpersonen eingestellt werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung sind wir deshalb für die Beibehaltung der aktuellen Situation und unterstützen die Nichterheblicherklärung des Regierungsrats.

*Roberto Conti (SVP).* Gemäss Volksschulgesetz ist jede Einwohnergemeinde verpflichtet, die entsprechenden Schulen - Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule - zu führen. Sie kann das für sich alleine oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden machen. In den Vorbemerkungen des Regie-

rungrats ist dazu ein wesentlicher Punkt festgehalten, hinter dem auch wir stehen: «Im Sinne der Gemeindeautonomie und der Vertragsfreiheit sollen so wenig verpflichtende Regelungen wie notwendig in der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden festgelegt werden.» Grundsätzlich ist die Schulpflicht am Wohnort zu erfüllen. Wie weiter dargelegt ist, können aus drei Gründen auswärtige Schulbesuche Sinn machen. Das hat der Kommissionssprecher gut ausgeführt. Die Details zu den drei Gründen sowie die finanziellen Auswirkungen sind in der Antwort des Regierungsrats ausgeführt und gut nachvollziehbar. Anita Panzer möchte mit ihrem Auftrag bei verfügbaren, auswärtigen Schulbesuchen vom geltenden Usus abweichen. Sie moniert, dass die den aufnehmenden Schulen bezahlten Nettoschülerpauschalen die Kosten bei weitem nicht decken. Sie plädiert daher für eine Abgeltung nach dem Tarif des Regionalen Schulabkommens. Dass die kleine Gemeinde Feldbrunnen mit der Aufnahme von Schülern in speziellen Situationen mit weit über 10% des Schülerbestands überdurchschnittlich betroffen ist, trifft zu. Der Auftrag ist vor diesem Hintergrund - aber nur vor diesem Hintergrund - verständlich. Feldbrunnen kann aber jederzeit versuchen, mit den umliegenden Gemeinden eine vernünftige Lösung zu finden. Die Ausführungen und die Haltung des Regierungsrats zum Auftrag Panzer sind aus unserer Sicht nachvollziehbar und werden von der ganzen SVP-Fraktion gestützt. Fazit: Die aktuelle Regelung soll aus pädagogischen Gründen im Sinne des Kindeswohl und der Gemeindeautonomie sowie einer schlanken Administration beibehalten werden. Die SVP-Fraktion lehnt den Auftrag von Anita Panzer einstimmig ab.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Erheblicherklärung	5 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

---

A 0226/2017

### **Auftrag überparteilich: Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 13. Dezember 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. April 2018:

*1. Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Verfahrensrecht, namentlich das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG, BGS.124.11), betreffend die Zustellung von behördlichen Urkunden an die Bestimmungen des eidgenössischen Verfahrensrechts anzugleichen (Art. 136ff. ZPO, Art. 85 StPO, Art. 44 Abs. 2 BGG). Die ordentliche, fristauslösende Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden aller Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden soll demnach durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen. Die ausserordentliche Eröffnung von Entscheiden in mündlicher Form oder durch Publikation im Amtsblatt soll, soweit zwingend erforderlich, weiterhin zulässig bleiben, allenfalls sich aufdrängende Ausnahmen sind in einem formellen Gesetz zu regeln.

*2. Begründung:* Gemäss den Bestimmungen über das Verfahren vor Verwaltungsbehörden sind Verfügungen und Entscheide den Parteien schriftlich zu eröffnen, soweit nötig oder durch Gesetz vorgeschrieben zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§21 VRG). Das kantonale Verfahrensrecht unterscheidet sich demnach in einem entscheidenden Punkt vom schweizerischen Verfahrensrecht. Gemäss den schweizerischen Prozessordnungen erfolgt die Eröffnung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Den kantonalen Behörden ist somit die Möglichkeit geboten, Zustellungen mit einfacher Schriftlichkeit vorzunehmen und dadurch eine Frist auszulösen, ohne dass der Empfang bestätigt wird. Sie machen davon auch Gebrauch, wie die Antwort der Regierung auf die Kleine Anfrage des Erstunterzeichneten (Fristenfalle A-Post Plus K 201/2017) bestätigt hat. Es handelt sich um eine veritable Fristenfalle, welche den Rechtssuchenden, sogar den Fachleuten unter ihnen, zum Verhängnis werden kann. Namentlich bei A-Post Plus erkennt der Empfänger nicht ohne eigene Recherche (Track & Trace), wann der massgebende Empfang eines uneingeschriebenen Briefes erfolgte. Nimmt der Empfänger den Brief erst am Folgetag oder noch später faktisch entgegen, besteht die Gefahr, eine Frist zu verpassen.

Es existieren Gerichtsentscheide, wo Rechtssuchende in diese Fristenfalle getappt sind, die Rechtsprechung ist zu deren Nachteil (z.B. BGer 2C\_430/2009, betreffend das Steueramt Solothurn, 2C\_570/2011 vom 24. Januar 2012 (E. 4.2), 2C\_68/2014 vom 13. Februar 2014 (E. 2.2 f.) und 8C\_573/2014 vom 26. November 2014 (E. 2 f.) und nimmt auch in Kauf, dass eine Frist am Sonntag ausgelöst wird (z.B. BGer 8C\_198/2015 vom 30.04.2015). Die Eröffnung von Entscheiden ohne Empfangsbestätigung ist somit erwiesenermassen problembeladen. Sie ist im kantonalen Verfahrensrecht zu unterbinden, so wie sie in allen übrigen Prozessordnungen unterbunden worden ist. Gemäss Antwort der Regierung zur Kleinen Anfrage kommt A-Post Plus auch zur Anwendung, wenn unklar ist, ob die Zustellfiktion gilt. Die neue gesetzliche Regelung kann und soll im Interesse der Verwaltung und einer klaren Reglung auch definieren, wann und wie die Zustellfiktion zum Tragen kommen soll. Allfällige Ausnahmen, bspw. bei der Veranlagung von Steuern, sind nicht per se auszuschliessen, sie müssten jedoch hinreichend begründet sein und wären in einem formellen Gesetz zu regeln. Mit der Umsetzung des Auftrages müssen nicht Mehrkosten verbunden sein: das Versenden von A und B-Post durch Behörden, beispielsweise die Eröffnung von Steuerveranlagungen, ist ohne Weiteres zulässig und wird auch im Straf- und Zivilprozess praktiziert. Die Behörde ist lediglich gehalten, die Zustellung allenfalls mittels Einschreiben zu wiederholen oder bei bekannten Problemfällen und schwierigen Entscheiden diese sogleich präventiv eingeschrieben zu eröffnen. Entscheidet sich die Behörde für eine Eröffnung per Einschreiben anstatt mit A-Post Plus ist die Preisdifferenz gering, entscheidet sie sich für eine Zustellung via A-Post anstatt A-Post Plus, ist eine Kosteneinsparung die Folge.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

**3.1 Vorbemerkungen:** Wir haben uns bereits mehrfach im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen zur Versandart A-Post Plus und deren Verwendung in der kantonalen Verwaltung geäussert (I 039/2011 [RRB Nr. 2011/1002 vom 9. Mai 2011]; A 036/2012 [RRB Nr. 2012/1545 vom 3. Juli 2012 und RRB Nr. 2013/389 vom 5. März 2013]; K Nr. 0201/2017 [RRB Nr. 2017/2018 vom 28. November 2017]). An der Ausgangslage, wie sie in unseren erwähnten Stellungnahmen dargestellt ist, hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert. Die Einschätzung der Unterzeichner des Auftrags, wonach es sich bei A-Post Plus um eine «veritable Fristenfalle» handle, können wir nicht teilen. Holt eine Verfahrenspartei eine eingeschriebene Sendung nicht ab, gilt sie am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt, wenn die Partei mit der Zustellung rechnen musste, und zwar auch dann, wenn sie die Sendung gar nicht wirklich in Empfang genommen hat (BGE 130 III 396, E. 1.2.3). Anders ist es bei A-Post-Plus: Hier beginnt die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen, bevor der Adressat den Inhalt der Sendung zur Kenntnis nehmen kann. Behörden sollen ihre Verfügungen und Entscheide den betroffenen Bürgern so eröffnen, dass diese sie auch tatsächlich zur Kenntnis nehmen können – und nicht nur «fiktiv», wie dies bei eingeschriebenen spedierte Sendungen, die nicht abgeholt werden, manchmal der Fall ist. Die Praxis der Behörden, in solchen Fällen die lediglich «fiktiv» eröffneten Verfügungen und Entscheide zusätzlich auch noch real mittels A-Post Plus in den Briefkasten des betreffenden Bürgers zuzustellen, damit dieser sie auch wirklich zur Kenntnis nehmen kann, halten wir für ausgesprochen bürgerfreundlich. Zudem sind Parteien, die in einem Prozessrechtsverhältnis stehen, grundsätzlich nach Treu und Glauben verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihnen Entscheide, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können (vgl. BGE 130 III 396, S. 399, E. 1.2.3). Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Fristwiederherstellung hinzuweisen, falls die Frist unverschuldet verpasst wurde (§ 10bis VRG), z.B. infolge Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe (§ 137 Abs. 2 Steuergesetz [StG; BGS 614.11], Art. 133 Abs. 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]). Zu den von den Unterzeichnern angeführten Bundesgerichtsurteilen ist zu bemerken, dass davon nur zwei den Kanton Solothurn (das Steueramt) betreffen und diese Urteile 2010 und 2012, also noch vor der bekannten Weisung des Finanzdirektors (s. unten, Ziff. 3.3), ergangen sind. Nach wie vor wird die Versandart A-Post Plus nur beim Kantonalen Steueramt systematisch für die Zustellung von Verfügungen benutzt, während sie in anderen Verwaltungsbereichen nur in seltenen, begründeten Einzelfällen bei fristauslösenden Sendungen Verwendung findet. Wir erkennen deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne des Auftrags, wie sich auch aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

**3.2 Forderung des Auftrags bereits einmal vom Kantonsrat abgelehnt:** Bereits mit dem erwähnten Auftrag A 036/2012 («Einheitliche Zustellformen bei Verfügungen») war verlangt worden, die Bestimmung von § 21 VRG über die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden der Regelung in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) über die Zustellformen anzupassen sowie Zustellungen mittels A-Post Plus gesetzlich zu untersagen. Der Kantonsrat hat den Auftrag nicht erheblich erklärt (KRB Nr. A 036/2012 vom 25. Juni 2013). Wir haben in unseren Stellungnahmen vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1545) sowie vom 5. März 2013 (RRB Nr. 2013/389) zu diesem Auftrag darauf hingewiesen, dass A-Post Plus beim kantonalen Steueramt Verwen-

dung finde. Diese Zustellform findet nach wie vor fast ausschliesslich beim kantonalen Steueramt Verwendung (s. nachfolgend, Ziff. 3.3 und Ziff. 3.6).

*3.3 Handhabung im kantonalen Steueramt:* Der Finanzdirektor hat zu Händen des kantonalen Steueramtes am 27. Juli 2012 die Weisung erlassen, wonach fristauslösende Sendungen nur bei längeren Fristen (30-tägige Einsprache- und Rekursfristen) mit A-Post Plus verschickt werden dürfen und im entsprechenden Schreiben oder in einem Beiblatt darauf hingewiesen werden muss, dass die Ablage im Briefkasten oder Postfach als Zustellung gilt. Das Steueramt hält sich an diese Weisung. Mit dieser Praxis kann die Zustellung mittels A-Post Plus bei den im Steuerrecht üblichen 30-tägigen Einsprache- und Beschwerdefristen für die Adressaten keine Rechtsnachteile zur Folge haben. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Fristwiederherstellung (§ 137 Abs. 2 StG, Art. 133 Abs. 3 DBG) hinzuweisen, falls die Frist unverschuldet (s. oben, Ziff. 3.1, Abs. 2) verpasst wurde. Zudem konnten dadurch erhebliche Kosten eingespart werden (s. unten, Ziff. 3.4). Von den im Auftrag angeführten Bundesgerichtsurteilen betreffen nur zwei das Steueramt des Kantons Solothurn, wobei diese Urteile 2010 und 2012, also noch vor der erwähnten Weisung, ergangen sind. Neuere Urteile, bei denen es um verpasste Fristen bei mit A-Post Plus eröffneten Verfügungen des Steueramtes geht, werden keine genannt und sind uns auch nicht bekannt.

*3.4 Kosteneinsparung dank A-Post Plus beim kantonalen Steueramt:* Die Unterzeichner des Auftrags behaupten, die Preisdifferenz sei gering, wenn die Behörde sich entscheide, eine Sendung per Einschreiben anstatt mit A-Post Plus zu versenden. Um aufzuzeigen, welche Kosten ein Verbot von A-Post Plus beim Steueramt verursachen würde, hat dieses die Versandkosten durch die Post aufstellen lassen. Relevant sind die Zahlen des Jahres 2017, da das Steueramt im Verlauf des Jahres 2016 ganz auf A-Post Plus umgestellt hat und die Umstellung sich im Jahr 2017 vollständig auf die Kosten auswirkte. Heute werden alle fristauslösenden Sendungen mit Ausnahme der Veranlagungsverfügungen mit A-Post Plus versandt, wenn die Rechtsmittelfrist 30 Tage beträgt. Ist die Rechtsmittelfrist kürzer, muss aufgrund der Weisung des Finanzdepartements vom 27. Juli 2012 die Verfügung per Einschreiben verschickt werden (10-tägige Einsprache- oder Rekursfrist gemäss §§ 149 Abs. 2 und 160 Abs. 2 StG). Die Umstellung auf A-Post Plus beim Versand von Mahnungen bedingte EDV-Anpassungen in der Abteilung Bezug. Gemäss Angaben der Post hat das Steueramt im Jahr 2017 rund 52'000 A-Post-Plus-Sendungen in Auftrag gegeben. Laut Rechnungsstellung der Post beträgt die Preisdifferenz zwischen einer A-Post Plus-Sendung und einer eingeschriebenen Sendung CHF 2.50. Multipliziert mit der Anzahl A-Post Plus-Sendungen im Jahr 2017 von rund 52'000 ergibt den Betrag von rund 130'000 Franken. Diesen Betrag spart der Kanton ab 2017 jährlich dank A-Post Plus ein. Es handelt sich hier um eine durchaus relevante Kosteneinsparung. - Dieses Sparpotential durch den Ersatz von Einschreiben durch A-Post Plus wird nicht nur im Kanton Solothurn genutzt. So haben z.B. der Kanton Basel-Landschaft und der Kanton Bern, aufgrund entsprechender parlamentarischer Vorstösse, die Regelungen im Steuergesetz hinsichtlich der Zustellung von fristauslösenden letzten Mahnungen dahingehend angepasst, dass diese neu mit A-Post Plus verschickt werden können (vgl. § 106 Abs. 1 StG/BE und § 106 Abs. 1 StG/BL).

*3.5 Normale A- oder B-Post in vielen Fällen keine Alternative:* Im Auftrag wird darauf hingewiesen, dass Kosten eingespart werden könnten, wenn Verfügungen anstatt mit A-Post Plus mit A-Post, also ohne die Möglichkeit des Zustellnachweises, zugestellt würden. Dieser Hinweis ist untauglich. Das Steueramt muss die Zustellung von fristauslösenden Verfügungen nachweisen können, was mit der Zustellart A-Post (oder B-Post) nicht möglich ist. In diesem Fall wäre die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet. Das Steueramt könnte die Zustellung von Verfügungen (Mahnschreiben, Einspracheentscheide etc.) nicht mehr nachweisen. Der Empfänger könnte die Zustellung jeweils bestreiten. Eine erneute Zustellung per Einschreiben wäre deshalb die Folge. Dadurch wäre der Zustellungsprozess nicht nur mit sehr viel grösserem Zeitaufwand seitens des Steueramtes verbunden, auch ein geordneter Rechtsgang würde erschwert. Auf diese Weise wäre auch ein effizientes Inkassoverfahren nicht mehr gewährleistet. Die Unterzeichner des Auftrags sprechen vom Veranlagungsverfahren, vergessen jedoch die Inkassoverfahren, die das Steueramt zu führen hat; es handelt sich um mehrere Tausend Sendungen im Bereich des Inkassos. Diese Sendungen werden automatisiert verarbeitet und können nicht einzeln manuell bearbeitet werden. Zustellungen im Bereich des Inkassos müssen vom Steueramt in jedem Fall lückenlos nachgewiesen werden können. Die negativen finanziellen Auswirkungen, die eine Änderung der Zustellungsregelungen im Sinne des Auftrags zur Folge hätte, dürfen nicht unterschätzt werden. Die Alternative zu A-Post Plus wäre einzig die Sendungsart Einschreiben mit den oben erwähnten zusätzlichen Kosten. A-Post oder B-Post, die Zustellart für die Veranlagungen, sind beim Inkasso keine Alternative.

*3.6 Beschränkung der Zustellformen im Verwaltungsverfahren weder üblich noch sinnvoll:* Die von den Unterzeichnern vorgeschlagene, der Zivil- und Strafprozessordnung entnommene Formulierung für das kantonale Verfahrensrecht (namentlich für das VRG) ist auf das Gerichtsverfahren und nicht auf das

Verwaltungsverfahren zugeschnitten. Auch auf Bundesebene existiert für das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren keine mit Artikel 138 ZPO oder Artikel 85 StPO vergleichbare Regelung. Artikel 34 Absatz 1 des eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) und Art. 116 Abs.1 DBG bestimmen – wie die kantonalen Normen (§ 21 VRG, §§ 136 Abs. 1 und 151 Abs. 2 StG) – lediglich, dass die Behörde den Parteien Verfügungen schriftlich eröffnet. Über die Art der Schriftlichkeit respektive die Zustellungsart findet sich auf Gesetzesstufe keine Vorgabe. Auch die meisten kantonalen Verfahrensordnungen sehen, gleich wie die solothurnischen Normen, lediglich vor, dass Verfügungen und Entscheide den Parteien schriftlich zu eröffnen sind, ohne bezüglich der Zustellform Einschränkungen zu machen (z.B. § 19 Abs. 1 VPO/BL, § 65 VRG/ZH oder § 27 VRPG/AG). Ausserhalb des Steueramtes findet A-Post Plus noch sehr wenig Verwendung. Wir verweisen hierzu auf unsere Beantwortung der Kleinen Anfrage K Nr. 0201/2017 mit RRB Nr. 2017/2018 vom 28. November 2017. Dies ist vorwiegend bei Postsendungen der Fall, welche sich für den Empfänger nicht nachteilig auswirken können, da die Zustellung keine Fristen auslöst oder der Empfänger von der eröffneten Verfügung nicht beschwert ist (z.B. beim Versand von Verfahrensakten oder wenn gestellten Begehren vollumfänglich entsprochen wird). Für fristauslösende Sendungen kommt A-Post Plus in der kantonalen Verwaltung (abgesehen vom Steueramt) nur in seltenen Einzelfällen zum Einsatz. Es handelt sich dabei namentlich um solche Fälle, bei denen der Adressat sich beharrlich weigert, eine Einschreibesendung in Empfang zu nehmen, die Zustellfiktion aber deshalb nicht greift, weil er mit der behördlichen Zustellung nicht rechnen musste. Letzteres stellt – neben dem Ablauf der Abholfrist von 7 Tagen nach Erhalt der Abholungseinladung – eine der Voraussetzungen für die Zustellfiktion bei Einschreibesendungen dar (BGE 130 III 396, E. 1.2.3). Wie die Erfahrung zeigt, gibt es vereinzelt Parteien, welche durch einen entsprechenden Auftrag bei der Post die «Abholfrist» um mehrere Monate verlängern lassen, sobald eine Abholungseinladung für eine behördliche Einschreibesendung in ihrem Briefkasten oder Postfach hinterlegt wird. Die «Verlängerung der Abholfrist» kann auch wiederholt werden. Haben solche Personen keine Kenntnis von einem bestehenden Prozessrechtsverhältnis vor einer Behörde, so gilt die behördliche Sendung nach Ablauf der siebentägigen Abholfrist nicht als zugestellt. Solche Fälle kommen etwa vor, wenn einer Partei (erstmalig) das rechtliche Gehör zum Gesuch einer Gegenpartei gewährt werden soll. In diesen Fällen erweist sich eine erneute Zustellung der Sendung mit A-Post Plus regelmässig als erfolgreich und ermöglicht es der Behörde, die Eröffnung auch gegenüber der renitenten Partei mittels «Track & Trace» einfach nachzuweisen. Mit einer Beschränkung der zulässigen Zustellformen für fristauslösende behördliche Mitteilungen auf Einschreiben stünde in solchen Fällen nur noch die amtliche Publikation (im Amtsblatt) zur Verfügung, was mit hohen Kosten für den betroffenen Bürger sowie mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden wäre. Dies zeigt, dass es durchaus sinnvoll ist, den Beurteilungsspielraum der Behörden bei der Wahl der Zustellform im Rahmen von § 21 VRG (und §§ 136 Abs. 1 und 151 Abs. 2 StG) nicht unnötig einzuschränken. Ausserdem macht es kaum Sinn, die Zustellformen als Dienstleistungsangebote der Post, welche Änderungen unterworfen sind, in der Gesetzgebung abzubilden. Auch eine Regelung zur Zustellfiktion im kantonalen Verfahrensrecht halten wir nicht für angezeigt. Die Zustellfiktion gilt aufgrund konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts allgemein für fristauslösende behördliche Sendungen und ihre Voraussetzungen sind klar. Ein Anlass, die Zustellfiktion im kantonalen Recht ausdrücklich zu regeln, besteht nicht. Soll eine solche Regelung mit eigenen, von der bekannten und bewährten Rechtsprechung abweichenden Voraussetzungen erfolgen, wie die Begründung des Auftrags anzuregen scheint, so wäre dies der Rechtssicherheit abträglich.

4. *Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.*

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 5. Juli 2018 zum Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung

c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2018: Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

#### Eintretensfrage

*Urs Huber (SP)*, Sprecher der Justizkommission. Wir behandeln hier einen Auftrag, der die Anpassung der bisherigen Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht verlangt. Der überparteiliche Auftrag wurde von Mitgliedern aus vier verschiedenen Fraktionen eingereicht. Das Ziel dieses Vorstosses ist, dass die ordentliche, fristauslösende Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheidungen aller Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden mit eingeschriebener Postsendung oder auf eine andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen soll. Die ausserordentliche Eröffnung von Entscheidungen in mündlicher Form oder durch die Publikation im Amtsblatt soll, wenn zwingend erforderlich, wei-

terhin zulässig sein. Allenfalls sich aufdrängende Ausnahmen sind in einem formellen Gesetz zu regeln. Bis vor nicht allzu langer Zeit hätten sich alle hier im Saal gefragt, warum es einen solchen Vorstoss überhaupt braucht, denn das gehe doch gar nicht anders. Es geht aber sehr wohl anders. Heute verwendet die kantonale Verwaltung sehr oft den sogenannten A-Post Plus-Versand. Das bewirkt, dass dem Empfänger ein solcher A-Post-Brief zugestellt wird - also einfach in den Briefkasten gelegt werden kann. Der Postbote scannt die zugestellte Sendung ein und diese gilt damit als zugestellt - keine Unterschrift, keine Begegnung von Boten und Empfänger. Für den Empfänger ist es lediglich ein Brief im Briefkasten. Genau das gehe nicht, meinen die Auftragseinreichenden. Sie kritisieren, dass den kantonalen Behörden so die Möglichkeit gegeben wird, die Zustellung mit einfacher Schriftlichkeit vorzunehmen und dadurch eine Frist auszulösen, ohne dass der Empfang bestätigt wird. Es handle sich unter anderem um eine veritable Fristenfalle. Das sei im kantonalen Verfahrensrecht zu unterbinden, so wie es in allen übrigen Prozessordnungen unterbunden ist. Das heutige Vorgehen sei zudem bürgerfreundlich. Eine neue gesetzliche Regelung könne und solle im Interesse der Verwaltung und einer klaren Regelung auch definieren, wann und wie die Zustellfiktion zum Tragen kommen soll. Allfällige Ausnahmen sind nicht per se ausgeschlossen. Sie müssen aber hinreichend begründet sein und sind gesetzlich zu regeln. Dieser Argumentation hat sich die grosse Mehrheit der Justizkommission angeschlossen, nämlich mit 10:3 Stimmen bei keiner Enthaltung. Die Minderheit hat sich der Argumentation des Regierungsrats angeschlossen. Der Regierungsrat hat seine Haltung am 5. Juli 2018 nochmals bestätigt und lehnt den Antrag der Justizkommission ab. Die Argumente des Regierungsrats liegen dem Kantonsrat schriftlich vor. Es sind im Wesentlichen die identischen Argumente, wie sie bereits in der Justizkommission vorgebracht wurden. Unter anderem sagen der Regierungsrat und die Minderheit der Justizkommission, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Man habe die Forderung des Auftrags bereits im Jahr 2012 im Kantonsrat diskutiert und abgelehnt. Die Handhabung von A-Post Plus funktioniere gut. Man könne mit A-Post Plus jährlich 130'000 Franken sparen und die Beschränkung der Zustellform im Verwaltungsverfahren sei weder üblich noch sinnvoll. Zudem soll man nichts ohne Not ändern.

Dazu lässt sich Folgendes sagen: Wenn ein Thema bereits mehrere Male im Kantonsrat für Gesprächsstoff gesorgt hat, kann man sagen, dass man bereits darüber gesprochen hat und es Schnee von gestern ist. Man kann aber auch feststellen, dass die Verwendung von A-Post Plus seit der Einführung umstritten ist. Ich möchte Sie nicht mit meiner Postphobie belästigen, aber neben den rechtlich-juristischen Argumenten ist die Kundenseite zu thematisieren. Wie sollen Personen, die vorher offensichtlich Fristen verpasst haben, realisieren, dass sie quasi einen eingeschriebenen A-Postbrief erhalten haben, für den sie aber nie unterschreiben mussten und sie nie beweisen können, dass der Brief nicht ihnen, sondern beispielsweise Frau Meier, Herrn Müller oder dem Mond zugestellt wurde. Sie sehen, dass ich der Post ziemlich viel zutraue. Was man nicht wegdiskutieren kann, sind die ausgewiesenen Mehrkosten bei den Postporti. Aber wir leben ja - oder reden immer von - Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV). Was ist die Wirkung eines A-Post Plus-Briefes und was ist die Wirkung eines eingeschriebenen Briefes, den man bestätigen muss? Sie können sich selber fragen. Ich jedenfalls bin immer leicht nervös, wenn ich ausnahmsweise einen eingeschriebenen Brief erhalte und mir überlege, was ich wohl abholen muss. Vielleicht ist das bei Ihnen aber ganz anders: Man öffnet einen normalen Brief und denkt sich, dass man da noch etwas machen muss. Wenn es nur das Ziel ist, eine rechtlich vorgesehene Handlung abholen zu können, also einen Haken zu setzen, ist A-Post Plus okay. Wenn es aber das Ziel ist, mit dieser behördlichen Handlung etwas zu bewirken, wird eine Zustellung mit Empfangsbestätigung immer mehr bewirken. Wir haben bei den Verlustscheinen und bei den Steuern darüber gesprochen. Auf der Traktandenliste dieser Session steht noch das Thema Schuldenberatung. Wir stellen überall fest, dass zu spät oder nicht mehr richtig reagiert wird, bis es zu spät ist. Wir haben als Gesellschaft und als Staat viele Frühwarnsysteme ausgeschaltet. In diesem Sinne ist die Wirkung wohl auch nicht teurer, wenn der Empfänger beim Erhalt eines eingeschriebenen Briefes reagiert - rascher reagiert. Damit können wir uns nachher viel Bürokratie, Aufwand und Kosten sparen. Ich komme zum Schluss. Ich verzichte auf weitere juristische Erläuterungen an dieser Stelle. Ich denke aber, dass diese in der folgenden Diskussion nicht zu kurz kommen werden. Im Namen der Mehrheit der Justizkommission bitte ich Sie um Erheblicherklärung des Auftrags.

*Daniel Mackuth (CVP).* Der überparteiliche Auftrag will die Zustellregelung im kantonalen Verfahrensrecht anpassen. Der Sprecher der Justizkommission hat die Anliegen der Auftraggeber bereits erwähnt und aufgezeigt, warum eine Änderung aus Sicht der Justizkommission sinnvoll erscheint. Unsere Fraktion - das ist die, die im Zusammenhang mit dem Auftrag nicht erwähnt wurde - teilt diese Meinungsäusserung ganz klar nicht. Die A-Post Plus-Briefe werden ausschliesslich im Zusammenhang mit den Steuern gebraucht. Auch einen eingeschriebenen Brief muss man nicht abholen. Man kann bei der Post

hinterlegen, dass er unzählige Male wieder zurückgeschickt wird und somit nicht zustellbar ist. Der A-Post Plus-Brief ist zugestellt. Das ist die Differenz, über die der Sprecher der Justizkommission ganz klar gesagt hat, dass es eventuell schneller gehen könnte, wenn man eingeschriebene Briefe verschickt. Ich bin der Meinung, dass es nicht unbedingt schneller gehen muss. Ein A-Post Plus-Brief ist zugestellt, gilt als zugestellt und die Fristen beginnen zu laufen. Somit geht es so aus unserer Sicht auch schneller. Wir schliessen uns also dem Antrag des Regierungsrats an und verweisen auf die Erwägungen, die der Kommissionssprecher ebenfalls erwähnt hat und die wir mit dem Regierungsrat teilen. Wir sind für die Nichterheblicherklärung.

*Josef Fluri (SVP).* Mit dem Verschicken von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden von allen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden mit A-Post Plus ist die Gefahr vorhanden, dass man in eine Fristenfalle tappt. Im Gegensatz zu den schweizerischen Prozessordnungen kann die kantonale Behörde Postzustellungen vornehmen und dadurch eine Frist auslösen, ohne dass der Empfang bestätigt wird. Der vorliegende Auftrag will das ändern. Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nur die Steuerbehörde, wo eine Rekurs- und Einsprachefrist von 30 Tagen gilt, A-Post Plus-Sendungen verschickt. Dem ist aber nicht so. Auch bei der Staatsanwaltschaft beispielsweise wird mit A-Post Plus gearbeitet, obwohl dort nur eine 10-tägige Beschwerdefrist besteht. Man sieht also, dass beim kantonalen Verfahren von fristauslösenden Zustellungen Handlungsbedarf besteht. Die SVP-Fraktion setzt sich für einen bürgerfreundlichen Postweg von fristauslösenden Zustellungen ein und wird den Auftrag grossmehrheitlich erheblich erklären.

*Urs Unterlerchner (FDP).* Ich kann mich kurz fassen. Der Kommissionssprecher und auch der Sprecher der SVP-Fraktion haben die Thematik gut zusammengefasst. Mit der aktuellen Zustellungsregelung ergeben sich Fristenfallen und diese müssen beseitigt werden. Das ist für unsere Fraktion völlig klar. Unsere Fraktion ist ausserdem für eine bürgerfreundliche Lösung. Daher unterstützen wir grossmehrheitlich den Antrag der Justizkommission und werden den Auftrag erheblich erklären.

*Karin Kälin (SP).* Ich nehme es vorweg: Die Mehrheit der Fraktion SP/Junge SP folgt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung. Unter der Rubrik Konsumentenschutz war letztes Jahr im Beobachter zu lesen, dass sich Empfänger über A-Post Plus-Sendungen ärgern, weil sie sie nicht kennen und demzufolge nicht als wichtig erkennen. Es soll vorkommen, dass A-Post Plus-Sendungen hin und wieder unter einem Stapel Allerlei verloren gehen. Bei einem Dokument, das mit A-Post Plus verschickt wird - wir haben es bereits gehört - braucht es keine Unterschrift, damit die Zustellung rechtskräftig ist. Hier wird die Achtsamkeit des Empfängers beim Leeren seines Postfachs vorausgesetzt. Wer, so wie ich, den kostenlosen Dienst «Sendungen verfolgen» - es heisst auch Track and Trace - abonniert hat, wird von der Postaufgabe bis zur Zustellung, ja sogar über eine Weitersendung, informiert. Ich erfahre jeweils schon einen Tag im Voraus per Push-Message, dass ich eine Sendung erhalte. Wie Urs Huber werde auch ich manchmal kribbelig und überlege, was wohl auf dem Weg zu mir ist. Aber langer Rede kurzer Sinn - ich bin informiert, dass eine Sendung zu mir kommt. Wir haben bereits gehört, dass A-Post Plus in der kantonalen Verwaltung fast ausschliesslich vom Steueramt für die Zustellungen von Verfügungen, die eine 30-tägige Rekursfrist haben, genutzt wird. Es ist klar, dass diese Sendungen kostengünstiger sind und die Vorzüge dieses Versands klar die Nachteile gegenüber eingeschriebenen Sendungen überwiegen. Ein nicht kleines Problem ist die Weigerung der Entgegennahme von eingeschriebenen Briefen oder die kreative Verlängerung der Abholfrist. Das erfahren wir auf Gemeindeebene immer wieder und es kostet viel Geld und Nerven. Hier wäre ich manchmal froh, wenn wir auf der Gemeinde vermehrt A-Post Plus einsetzen würden. Zusammengefasst kann ich sagen, dass die Fraktion SP/Junge SP bei der Zustellungsregelung keinen Handlungsbedarf sieht.

*Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident.* Die Grüne Fraktion schliesst sich der Meinung der Justizkommission an, dass der Regierungsrat eine Vorlage ausarbeiten soll. Damit kann man die Praxis, die dargelegt wurde und vom Finanzdepartement gelebt wird, einerseits abbilden und andererseits kann man auch genau festlegen, unter welchen Umständen welche Zustellungsformen angewendet werden sollen. Es ist in der Tat ein wenig fragwürdig, dass die Verwaltung immer neue Kreativität entfalten muss, wenn die Post ein neues Angebot bringt. Ich würde davon abraten, A-Post Plus so im Gesetz festzuschreiben. Ich denke, dass eine generell abstrakte Umschreibung von Zustellungsformen möglich ist. Der Auftragstext nennt ausdrücklich, dass es Ausnahmen geben kann. Wir möchten keineswegs, dass beispielsweise die Zustellung von Steuerveranlagungen, die auch fristauslösend ist, neu per Einschreiben erfolgen muss. Das ist nicht die Meinung der Erheblicherklärung. Ausnahmen sollen weiterhin möglich sein. Ich möchte auch gewisse Erwartungen, dass man hier mit einem massiven Mehraufwand rechnen muss-



te, in Frage stellen. Vielleicht wird die A-Post Plus-Zustellung zu häufig angewendet, wenn auch eine normale Zustellung gereicht hätte. Mir ist persönlich vor einigen Tagen etwas Lustiges passiert. Ich habe am gleichen Tag eine Verfügung von einer kantonalen Stelle sowohl per Einschreiben wie auch per A-Post Plus in meinem Postfach gefunden. Tatsächlich hat die Nutzung von A-Post Plus neue Fragen aufgeworfen, die im Zusammenhang mit den kurzen Fristen, die wir im Kanton Solothurn haben und die grundsätzlich auch ihre Vorteile haben und gut sind, zu Problemen führen können. Wir erteilen dem Regierungsrat den Auftrag, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die diese Fragen beantwortet. Wie gesagt, steht die kurze Beschwerdefrist im solothurnischen Verwaltungsverfahren, die in Kombination mit der Praxis der entsprechenden Stellen zu Begründungsfristen durchaus ihre Vorteile hat, nicht zur Debatte.

*Martin Flury (BDP).* Bereits vier Mal hat sich der Regierungsrat zu diesem Thema geäußert. Bis heute hat sich nichts Wesentliches geändert. Es funktioniert seit dem Jahr 2012 ohne Probleme. Sollte sich trotzdem jemand benachteiligt fühlen, kann er oder sie eine Fristwiederherstellung beantragen, so dass das Ganze nochmals aufs Tapet kommt. Die Änderung würde Mehrkosten von 130'000 Franken pro Jahr generieren, und zwar für etwas, das gar nicht nötig ist.

*Markus Spielmann (FDP).* Ich kann mich den Ausführungen des Sprechers der Grünen Fraktion voll und ganz anschließen, möchte aber als Erstunterzeichner noch zwei oder drei Dinge sagen. Der Vorstoss betrifft einen Problemkreis, der bereits zu viel Unmut, aber auch zu vielen schlaflosen Nächten geführt hat. Das ist wahrscheinlich auch der Grund, warum es auch hier im Saal bereits thematisiert wurde, so wie es der Kommissionssprecher gesagt hat. Wir haben es mit einer veritablen Ungerechtigkeit zu tun. Der Auftrag ist sehr bewusst so formuliert, dass die Ungerechtigkeit aus der Welt geschafft werden kann, ohne dass das Handeln der Behörden über Gebühr eingeschränkt wird. Es ist sehr erfreulich, dass die Justizkommission das erkannt hat und sehr befremdlich, dass das dem Regierungsrat nicht gelungen ist. Natürlich geht es primär um A-Post Plus, was ich in einer vorbereitenden Kleinen Anfrage als Falle bezeichnet habe. Aber wie bereits früher richtig festgestellt wurde, gehört das Zustellangebot der Post nicht ins Gesetz. Das ist auch der Unterschied zu einem Auftrag, über den man hier im Saal debattiert hatte. Wir müssen in den Gesetzen Grundsätzliches regeln und das ist mit dem Wortlaut so sichergestellt. Wir reden über die ordentliche Zustellung von fristauslösenden Urkunden durch die Gerichte und Behörden an Bürger und Bürgerinnen und Rechtssuchende sowie auch an professionelle Vertreter. Nun muss im Zivilprozess wie auch im Strafprozess das Überschreiben erfolgen, das mit Zustellnachweis überbracht wird. In der Regel ist das ein Einschreiben, es gibt aber auch noch andere Zustellarten. Im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren ist das im Unterschied dazu nicht vorgesehen und es kann beispielsweise auch mit A-Post Plus zugestellt werden. Der Unterschied ist, dass es dann als zugestellt gilt, unabhängig davon, ob es zur Kenntnis genommen wurde oder nicht. Es gilt einfach. Hier muss ich Martin Flury sagen, dass die Fristwiederherstellung nicht möglich ist, ausser man lag beispielsweise im Koma und konnte deshalb den Briefkasten nicht leeren.

Der überparteiliche Auftrag verlangt nicht viel mehr als das, was in allen anderen Verfahren schon lange gilt. Es handelt sich nicht um etwas Unbotmässiges oder Seltsames, das hier verlangt wird. Der Empfänger soll lediglich eine faire Chance haben, das Schreiben, das in seine Rechte eingreift, entgegenzunehmen und zur Kenntnis zu nehmen. Hier staune ich über die Fraktion SP/Junge SP, denn es ist genau ihre Klientschaft, die davon betroffen ist, nämlich der einfache Bürger, der nicht über das Internet auf Track and Trace zurückgreifen kann und über das Handy erfährt, dass Post zu ihm unterwegs ist. Mit dem Vorstoss geht es darum, genau diese Menschen zu schützen. Hier bitte ich diejenigen, die für Nichterheblicherklärung stimmen wollen, sich das nochmals zu überlegen. Ich bin als Anwalt tätig und verwende A-Post Plus auch, aber nur sehr selten. Ich verwende es nur dann, wenn ich einer dubiosen Gegenpartei etwas zustellen und die Chance nützen will, dass sie es erhält, aber es nicht richtig merkt. Als Anwalt darf ich das machen, denn ich habe nur ein Ziel: Ich vertrete die Interessen meines Klienten. Es ist aber eine ganz andere Frage, ob der Kanton das machen darf. Er schuldet seinen Einwohnerinnen und Einwohnern mehr Fairness als der Trick, den ich als Anwalt vielleicht manchmal anwende. Ich mache das nur dann, wenn ich die Rechte der Gegenpartei verschlechtern will und das darf der Kanton nicht machen. Die Argumente des Regierungsrats zielen durchs Band ins Leere. Es wurde gesagt, dass Ausnahmen möglich sind. Das gehört in ein Gesetz. Die Kostenersparnis - das wurde erwähnt - stimmt so nicht. Zudem wird A-Post Plus nicht nur vom Steueramt verwendet. Ich erhalte von der Staatsanwaltschaft und anderen Behörden, nicht aber von den Gerichten, regelmässig solche Verfügungen. Das ist zu unterbinden und ich bitte Sie, diesem Unding endlich Abhilfe zu schaffen.

*Rémy Wyssmann (SVP).* Ich möchte Markus Spielmann widersprechen. Es ist nicht ausreichend, wenn man als Anwalt im Spital im Koma liegt, damit ein Wiederherstellungsantrag gutgeheissen wird. Das Bundesgericht hat im Fall einer berühmten Berner Kanzlei gesagt, dass der Anwalt sein Büro immer so organisieren muss, dass er jederzeit reagieren kann, auch wenn er im Koma liegt.

*Roland FÜRST (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements).* Es wurde viel Richtiges über die Vor- und Nachteile von A-Post Plus und Einschreiben gesagt, aber auch nicht Richtiges. Ich staune über die Formulierung des Erstunterzeichners und wehre mich auch dagegen, dass er suggeriert, dass wir die Kunden des Kantons als dubiose Gestalten bezeichnen. Zu den finanziellen Aspekten kann ich ausführen, dass sie für den Regierungsrat im Vordergrund stehen und am wichtigsten sind. Wenn wir auf A-Post Plus verzichten wollen, müssen wir die Sendungen eingeschrieben verschicken. Dazu gibt es keine Alternative, weil es für A-Post und B-Post keine Zustellbestätigung gibt. Man kann nun zwar sagen, dass die Kosten von 130'000 Franken im Vergleich zum 2 Milliarden Franken-Haushalt des Kantons vernachlässigbar sind. Für uns sind sie aber sehr relevant, insbesondere deshalb, weil wir sie nicht ausgeben müssen und weil überhaupt keine Problemfälle bekannt sind, seitdem die Weisung des Finanzdepartements, dass die Verwendung von A-Post Plus nur bei langen Fristen - sprich bei 30 Tagen - im Jahr 2012 erlassen wurde. Das Vorgehen funktioniert also sehr gut und es bestehen weder ein Bedarf noch ein Zwang, dass daran etwas geändert werden muss, auch wenn von einzelnen Sprechern an den Fähigkeiten der Post gezweifelt wurde. Deshalb hatte der Kantonsrat im Jahr 2012 auch entschieden, dass man an der Versandart A-Post Plus festhält. Wir haben in der Beantwortung ausgeführt, dass es fast ausschliesslich - aber nicht nur - vom Steueramt angewendet wird. Ich wehre mich hier also für ein Globalbudget des Finanzdirektors. Das Steueramt führte A-Post Plus aus Kostengründen ein. Für den Regierungsrat ist es nur schwer nachvollziehbar, wenn wir jetzt von diesem Kurs abweichen und Mehrkosten in Kauf nehmen, obwohl keine Schwierigkeiten bekannt sind. Ich bitte Sie deshalb, den Auftrag mit Blick auf die Kantonsfinanzen abzulehnen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Erheblicherklärung	51 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

---

A 0011/2018

**Auftrag Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Überprüfung und Anpassung der Anwaltsaufsicht**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 30. Januar 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Juni 2018:

**1. Auftragstext:** Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anwaltskammer des Kantons Solothurn zu reorganisieren, um ihre Effizienz zu steigern und die Unabhängigkeit zu stärken. Zu diesem Zweck ist eine Verkleinerung des Spruchkörpers von 5 auf 3 Mitglieder zu prüfen und die Zusammensetzung so zu wählen, dass entweder die Mehrheit der Mitglieder und der Vorsitz der Anwaltskammer von Personen aus der Anwaltschaft ausgeübt wird oder eine paritätische Zusammensetzung zwischen Richtern und Anwälten gegeben ist. Die Anwälte sind vom Anwaltsverband zur Wahl vorzuschlagen und die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder des Obergerichts und allenfalls Personen aus der rechtswissenschaftlichen Lehre oder Verwaltung zu besetzen. Wahlgremium ist der Kantonsrat. Es ist zu prüfen, die Anwaltskammer aus der Verwaltung zu lösen und entweder unabhängig zu organisieren oder allenfalls der Gerichtsverwaltung anzugliedern. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die Einführung präsidialer Kompetenzen zu prüfen, namentlich für die Löschung von Registereinträgen bei Tod oder auf Gesuch des Eingetragenen, Entbindung vom Berufsgeheimnis bei Einwilligung der Klientschaft sowie Entscheide über Auskunftsgesuche von Aufsichtsbehörden anderer Kantone, evtl. weiterer nicht strittiger Aufgaben. Entscheide der Anwaltskammer sind angemessen zu publizieren.

2. *Begründung:* Die Anwaltskammer übt die Aufsicht über die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA, SR.935.61) aus. Die Erledigung ihrer Aufgabe durch die Anwaltskammer gibt nicht zu grundsätzlicher Kritik Anlass. Nach nunmehr 15 Jahren erscheint eine Prüfung der Organisation und des Verfahrens der Anwaltskammer als angebracht. Mit ein Auslöser des vorliegenden Auftrags ist der Volksauftrag «Gewaltentrennung jetzt!» (2017/1422), in dessen Folge die Erkenntnis gereift ist, dass Richterinnen und Richter durchaus in der anwaltlichen Aufsicht mitwirken können, die Ausgestaltung der solothurnischen Anwaltskammer aber in verschiedener Hinsicht Potential zur Optimierung bietet. Der vorliegende Auftrag lehnt sich an der Regelung in anderen Kantonen an und basiert auf Erfahrungen seit Einsetzung der Anwaltskammer.

a) *Zusammensetzung:* Die Auftraggeber regen an, eine Verkleinerung der Anwaltskammer von heute 5 auf neu 3 Mitglieder zu prüfen. Damit soll das Gremium effizienter und handlungsfähiger sowie Kosten eingespart werden. Die Grösse des Spruchkörpers würde der Organisation verschiedener Gerichte und Behörden entsprechen. Es hat sich bewährt, dass sowohl Anwältinnen und Anwälte wie auch Richterinnen und Richter Einsitz in der Kommission haben sollen. In verschiedenen Kantonen haben die Anwälte die Mehrheit in der Kommission, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass nicht eine Mehrheit von Richtern über die Anwälte, welche vor ihren Schranken auftreten, disziplinarisch befinden sollen. Denkbar ist auch eine paritätische Zusammensetzung, wobei im Spruchkörper immer ein Richter, ein Anwalt und allenfalls eine Person aus der Lehre oder der Verwaltung Einsitz haben soll. In mehreren Kantonen schlägt der Anwaltsverband die Mitglieder der Kommission aus seinen Reihen zur Wahl vor, im Kanton Solothurn ist dies ununterbrochene Praxis, welche ohne Weiteres festgeschrieben werden kann. Die Kommissionsmitglieder aus den Reihen der Richterschaft sollen aus dem Kreis der Oberrichterinnen und Oberrichter stammen. Dies entspricht der Organisation in mehreren Kantonen und trägt dem Umstand Rechnung, dass Oberrichter in der Praxis etwas weiter entfernt sind von unmittelbaren Verfahren, in welchen die beaufsichtigten Anwälte als Parteivertreter vor den Schranken des Gerichts auftreten.

In mehreren Kantonen ist die Anwaltskammer beim Obergericht oder den Gerichten angegliedert, im Kanton Solothurn der Staatskanzlei. Eine Änderung soll offen geprüft werden, die Eingliederung in die Justiz könnte der Unabhängigkeit von der Verwaltung zuträglich sein.

b) *Wahlgremium:* Mit einer Wahl durch den Kantonsrat könnte die Anwaltskammer allenfalls gestärkt und ihre Unabhängigkeit von der Verwaltung erhöht werden.

c) *Publikation:* Die heutige Publikationspraxis erscheint unvollständig und selektiv. Eine vermehrte Publikation der materiell-rechtlich beurteilten Fälle in 3-er Besetzung (das heisst ohne Bagatellfälle) ist angezeigt, so dass der Rechtsanwender die Rechtsentwicklung verfolgen und beurteilen kann. Die Veröffentlichung der Entscheide dient einer besseren Akzeptanz und entspricht der allgemeinen Tendenz hin zu einer transparenten staatlichen Entscheidbehörde.

d) *Verfahren:* Unstrittige Verfahren werden heute vom fünfköpfigen Gremium behandelt und entschieden. Verschiedene Kantone kennen ein vereinfachtes, präsidiales Verfahren für unstrittige Aufgaben der Anwaltskammer. Dies sind namentlich die Löschung aus dem Register bei Tod oder auf eigenes Begehren sowie andere Routinegeschäfte.

### 3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Ausgangslage:* Zur Ausgangslage bezüglich Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der Anwaltskammer kann vorab auf die Darlegungen in der Stellungnahme des Regierungsrates zum Volksauftrag «Gewaltentrennung jetzt!» (RRB Nr. 2017/1422 vom 22. August 2017) verwiesen werden. Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA [SR 935.61]) vom 23. Juni 2000 schreibt vor, dass die Kantone eine Aufsichtsbehörde schaffen müssen. Die Zusammensetzung und die Organisation dieser Behörde sowie die Regelung des Verfahrens werden den Kantonen überlassen (Art. 14 und 34 Abs. 1 BGFA). Nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG, BGS 127.10) vom 10. Mai 2000 ist im Kanton Solothurn die Anwaltskammer diese Aufsichtsbehörde. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, wovon je drei den solothurnischen Gerichten angehören und je zwei im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Heute sind in der Anwaltskammer als Mitglieder und Ersatzmitglieder – neben je zwei Anwaltspersonen – je ein Amtsgerichtspräsidium sowie je zwei Mitglieder des Obergerichts vertreten. Das Präsidium wurde seit Bestehen bereits durch einen Oberrichter wie auch durch Anwälte wahrgenommen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das Präsidium werden durch den Regierungsrat für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Die Anwaltskammer ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert. Die Hauptaufgaben der Anwaltskammer sind: Erstens die Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen und damit die Eintragung und Löschung von Anwaltspersonen im kantonalen Anwaltsregister, zweitens die Bearbeitung von Entbindungsgesuchen vom Berufsgeheimnis,

namentlich im Umfeld von Honorarinkassostreitigkeiten und von Straf- sowie Zivilverfahren, sowie drittens die Ausübung der disziplinarischen Aufsicht über die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Berufsregeln. Der letztgenannte Aufgabenbereich ist der aufwändigste. Vorweg kann weiter festgehalten werden, dass mit dem vorliegenden Auftrag keine Beanstandungen in Bezug auf die Tätigkeit der Anwaltskammer seit ihrem Bestehen benannt werden und von den Unterzeichnern im Gegenteil darauf hingewiesen wird, dass die Erledigung ihrer Aufgabe nicht zu grundsätzlicher Kritik Anlass gebe. Beanstandungen sind auch uns keine bekannt. Daraus kann geschlossen werden, dass die Anwaltskammer gut funktioniert.

*3.2 Organisatorische Angliederung und personelle Zusammensetzung:* Wie erwähnt, überlässt das Bundesrecht die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und deren Organisation den Kantonen. Alle Kantone haben eine spezielle Aufsichtsbehörde eingesetzt (und die Aufgabe nicht einer bestehenden Behörde, z.B. einem bestehenden Gericht, übertragen). In einigen Kantonen ist sie organisatorisch bei Gerichten, in anderen Kantonen bei der Verwaltung angesiedelt. Im Falle der Anwaltskammer handelt es sich um eine rein administrative Angliederung an die Staatskanzlei. Die Anwaltskammer ist in ihrer Tätigkeit allein dem Recht verpflichtet und organisatorisch in keiner Weise in die Verwaltungshierarchie eingebunden. Sie ist mit Sachverhalten befasst, die vom Anwaltsgeheimnis betroffen sind, was eine inhaltlich komplett unabhängige Tätigkeit ohne Rechenschaftspflichten gegenüber anderen Verwaltungseinheiten verlangt. Die Anwaltskammer betont in ihrer Stellungnahme zum Auftrag denn auch, dass ihre Mitglieder der festen Überzeugung seien, ihre Aufgabe in der aktuellen Organisationsform in aller Unabhängigkeit zu erfüllen. Eine andere administrative Angliederung, bspw. an Gerichtsbehörden, würde in dieser Hinsicht nichts ändern. Auch die Gerichtsverwaltungskommission spricht sich dafür aus, dass die Anwaltskammer weiterhin administrativ der Staatskanzlei angegliedert bleiben solle. In Übereinstimmung mit den Einschätzungen der Anwaltskammer und der Gerichte erkennen auch wir keine Vorteile in einer Änderung der administrativen Angliederung der Anwaltskammer. Namentlich wäre damit weder eine Stärkung ihrer Unabhängigkeit noch eine Effizienzsteigerung verbunden. Im Gegenteil: Die heutige Lösung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Sie bietet zudem sinnvolle Synergien zur Notariatsaufsicht. Eine Neuordnung der Angliederung würde wohl zu aufwändigeren Umstellungen bei der Staatskanzlei und den Gerichten, namentlich in personeller Hinsicht, führen. Die Schaffung einer eigenständigen, kleinen Spezialverwaltungsgerichtsbehörde schliesslich würde dem berechtigten Trend der Abschaffung solcher Behörden und den damit verbundenen Effizienzbestrebungen zuwiderlaufen.

Der Auftrag schlägt verschiedene Änderungen in der Zusammensetzung der Anwaltskammer vor. Dabei anerkennen auch die Unterzeichner des Auftrags, dass sich die Besetzung sowohl durch Anwältinnen und Anwälte als auch durch Richterinnen und Richter bewährt habe. Gefordert wird jedoch, dass entweder die Mehrheit von Mitgliedern und der Vorsitz von der Anwaltschaft ausgeübt oder eine paritätische Zusammensetzung des Spruchkörpers vorgesehen werde, wobei die Vertretung der Gerichte einzig aus Oberrichterinnen und -richtern bestehen solle. Nach der Wahrnehmung der Anwaltskammer selbst hat es sich indessen in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt ausgewirkt, dass die Behörde mehrheitlich durch Gerichtspersonen besetzt war. Bei Beschlüssen seien die Grenzen jeweils nicht den Berufsgruppen entlang verlaufen. Sowohl die Anwaltskammer als auch die Gerichtsverwaltungskommission lehnen es ab, dass die Vertretung der Gerichte künftig auf Oberrichterinnen und -richter beschränkt sein soll; die Einsitznahme von Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten habe sich bewährt. Beide sprechen sich weiter für eine Beibehaltung der Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder (5 Personen) aus. Auch wir sind der Meinung, dass die aktuelle Zusammensetzung Gewähr für eine institutionell unabhängige Rechtsanwendung bietet, während eine mehrheitliche Besetzung durch Anwaltspersonen zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung wohl weniger Akzeptanz und Vertrauen geniessen dürfte. Wir könnten uns aber auch eine paritätische Vertretung von Anwältinnen und Anwälten sowie Gerichtspersonen vorstellen, wobei in diesem Fall noch eine weitere Person (z.B. aus Verwaltung oder Lehre) Einsitz nehmen könnte. Bezüglich der Mitgliederanzahl kann festgestellt werden, dass eine Besetzung mit fünf Personen wie im Kanton Solothurn auch in anderen Kantonen weit verbreitet ist, während ein Spruchkörper mit lediglich drei Mitgliedern die Ausnahme bildet. Wir sind aber bereit, im Rahmen einer Überprüfung der Zusammensetzung auch die damit zusammenhängende Frage der Grösse des Spruchkörpers zu prüfen. Für eine Beschränkung der wählbaren Gerichtspersonen auf Oberrichterinnen und -richter sehen wir jedoch – im Einklang mit der Anwaltskammer und der Gerichtsverwaltungskommission – keinen Anlass. Ebenso halten wir es nicht für sinnvoll, künftig Gerichtsschreiberinnen und -schreiber vom möglichen Mitgliederkreis auszuschliessen. Auch Letzteres ist gemäss geltendem Gesetz möglich und kam seit Bestehen der Anwaltskammer schon vor.

*3.3 Wahlgremium:* Anders als die Unterzeichner, die anführen, eine Wahl der Anwaltskammer durch den Kantonsrat könnte diese allenfalls stärken bzw. ihre Unabhängigkeit von der Verwaltung erhöhen,

vermögen wir in einer Änderung der Wahlbehörde keine Vorteile zu erkennen. Eine Wahlkompetenz des Kantonsrats wäre im Vergleich zu innerkantonalen Regelungen bei vergleichbaren Behörden, aber auch im Vergleich zu den Regelungen in anderen Kantonen aussergewöhnlich. Einzig die Kantone Schaffhausen und Glarus sehen eine Wahl der Anwaltsaufsichtsbehörde durch das Parlament vor. In der Regel ist in denjenigen Kantonen, welche die Anwaltsaufsicht der kantonalen Verwaltung angegliedert haben, wie im Kanton Solothurn der Regierungsrat Wahlbehörde. Dies macht auch Sinn. Wir sehen deshalb keinen Anlass, diesbezüglich etwas zu ändern. Was das Vorschlagsrecht des Solothurnischen Anwaltsverbandes für die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus der Anwaltschaft betrifft, besteht ebenso kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Bereits in der Botschaft zum Anwaltsgesetz (RRB Nr. 602 vom 21. März 2000) wurde auf S. 13 darauf hingewiesen, dass die Anhörung des Solothurnischen Anwaltsverbandes vor der Wahl von anwaltlichen Mitgliedern selbstverständlich sei, was bisher auch immer so gehandhabt worden ist und gut funktioniert hat.

**3.4 Publikationspraxis:** Die Anwaltskammer veröffentlicht ihre grundsätzlichen Entscheide in den jährlich erscheinenden GER (grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates und der Verwaltung). Die Publikationspraxis ist gemäss Stellungnahme der Anwaltskammer in der Tat selektiv, aber nicht unvollständig. Sie greife aussagekräftige Disziplinarfälle heraus, die nach Möglichkeit neue Erkenntnisse lieferten. Aber auch zu anderen Bereichen seien schon Publikationen vorgenommen worden, wenn rechtlich wichtige Fragen betroffen gewesen seien (z.B. Anwalts-AG oder spezifische Entbindungskonstellationen). Bekanntes brauche hingegen nicht publiziert zu werden. Immerhin publiziere die Anwaltskammer schätzungsweise ein Drittel der jährlich gefällten Disziplinarentscheide. Eine umfassendere digitale Publikation ohne vorgängige Redaktion wäre zwar technisch vorstellbar, würde aber erheblichen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen mit sich bringen, zumal nicht alle Entscheide ausführlich begründet würden. Zudem bewege man sich stets im Umfeld des verfassungsmässig geschützten Klientengeheimnisses, wobei eine Publikation aller Entscheide selbst bei aufwändiger redaktioneller Überarbeitung bei unseren kleinräumigen Verhältnissen rasch die Identifizierung involvierter Klienten ermöglichen könnte. Allfällige Anpassungen der Publikationspraxis könnten schliesslich ohne gesetzgeberische Änderungen umgesetzt werden. In der Tat stellt die Publikationspraxis keine Frage dar, welche eine Regelung im Anwaltsgesetz erfordert. Sie ist weiterhin der Anwaltskammer zu überlassen, zumal sich die bisherige Praxis bewährt hat.

**3.5 Verfahren:** Die Anwaltskammer stimmt der Prüfung einer Einführung von Präsidialkompetenzen für Routinegeschäfte wie bspw. Eintragungen und Löschungen im Anwaltsregister sowie einfache Verfahren zur Entbindung vom Berufsgeheimnis grundsätzlich zu, sieht aber diesbezüglich nur geringes Optimierungspotential, da solche Routinegeschäfte – anders als in Grosskantonen – nicht sehr zahlreich anfielen und bereits bisher rasch im Zirkularverfahren behandelt würden. Dennoch dürfe nicht verkannt werden, dass auch diese im Einzelfall heikle Rechtsfragen aufwerfen könnten, bei denen das Mehraugen-Prinzip zur Abstützung einer gesicherten und einheitlichen Praxis wertvoll sei. Einfache Auskunfts-gesuche von Aufsichtsbehörden anderer Kantone sowie ähnliche Rechtshilfe- und Koordinationsaufgaben würden selbstverständlich schon heute ohne Gesamtkammerbeschluss erledigt.

Die Einführung von Präsidialkompetenzen in den oben genannten Bereichen könnte tatsächlich sinnvoll sein. Wir sind bereit, diese im Rahmen der Vorlage zur Änderung des Anwaltsgesetzes vertieft zu prüfen.

**3.6 Fazit:** Zusammenfassend sind wir bereit, die Zusammensetzung der Anwaltskammer sowie die Einführung von Präsidialkompetenzen zu prüfen und dem Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Anwaltsgesetzes vorzulegen. Nicht zu überprüfen sind die Wahlkompetenz (Regierungsrat), die administrative Angliederung (Staatskanzlei) sowie die Publikationspraxis. In diesem Sinne beantragen wir Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

**4. Antrag des Regierungsrates:** Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zusammensetzung der Anwaltskammer sowie die Einführung von Präsidialkompetenzen zu prüfen und dem Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Anwaltsgesetzes vorzulegen.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 5. Juli 2018 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zusammensetzung der Anwaltskammer, die Einführung von Präsidialkompetenzen und das Wahlgremium zu prüfen und dem Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Anwaltsgesetzes vorzulegen.

c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. August 2018:

Zustimmung zum Antrag der Justizkommission.

## Eintretensfrage

*Rémy Wyssmann (SVP)*, Sprecher der Justizkommission. Bis zum Jahr 2001 gab es im Kanton Solothurn kein Anwaltsmonopol. Jeder konnte Anwalt sein, jeder konnte Bürger vor Gericht und Behörden beruflich vertreten. Das entsprach dem liberalen Grundprinzip der Verfassung von 1986. Der Kanton Solothurn wurde damals europaweit von vielen beneidet, von vielen aber auch belächelt. Erst durch das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen wurde es im Kanton Solothurn ab dem Jahr 2001 notwendig, eine Aufsichtsbehörde für die Anwälte zu schaffen. Die Anwälte erfüllen in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und im Staat eine wichtige Funktion. Sie vertreten diejenigen, die sich nicht selber vertreten können. Sie erfüllen, ähnlich wie Journalisten, eine Kontrollfunktion gegenüber den Mächtigen und gegenüber dem Staat. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte spricht in diesem Zusammenhang sogar von public watchdogs. Entsprechend wichtig ist die Unabhängigkeit der Anwälte und der Aufsichtsbehörde über die Anwälte - einerseits gegenüber der Verwaltung, andererseits gegenüber der Justiz, aber auch gegenüber der Einflussnahme von Dritten. Das kantonale Anwaltsgesetz ist nun bald 20 Jahre alt und eine Überprüfung drängt sich schon aus zeitlicher Hinsicht aus. Entscheidender Wendepunkt war dann aber das Urteil des Obergerichts vom 3. Dezember 2015. Es wurde entschieden, dass es sich bei der solothurnischen Anwaltskammer nur um eine Verwaltungsbehörde handelt, also um eine von der Exekutiven abhängigen Behörde, in der vollamtliche Richter und Richterinnen Einsitz haben. Durch diesen Entscheid wurde selbst die Anwaltskammer überrascht, da sie im besagten Verfahren das Rechtsmittel fälschlicherweise an die Beschwerdekammer des Obergerichts gerichtet hatte und nicht an das Verwaltungsgericht. Der Anwaltskammer war es also nicht bewusst, dass sie als abhängige Exekutivbehörde beurteilt wird und nicht als von der Exekutive unabhängige Aufsichtsbehörde. Dieses Urteil führte schliesslich zum Einreichen des Volksauftrags «VA 0022/2017 Gewaltentrennung jetzt». Dieser Auftrag verlangte, dass vollamtliche Richter und Richterinnen keinen Einsitz in eine Verwaltungsbehörde nehmen dürfen. Für die Unterzeichner dieses Auftrags war klar, dass die Richter keinen Einsitz in eine Exekutivbehörde nehmen dürfen, weil dieser Einsitz gegen Artikel 58 der Verfassung und somit gegen das Prinzip der Gewaltentrennung verstösst. Der Volksauftrag war schliesslich Auslöser für den jetzt vorliegenden Auftrag. Dieser hat ebenfalls Optimierungspotential erkannt.

Der Regierungsrat hat sich mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 2018 hinsichtlich des Auftrags Spielmann bereit erklärt, neben der Einführung von Präsidialkompetenzen auch die Zusammensetzung der Anwaltskammer zu prüfen und dem Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Anwaltsgesetzes vorzulegen. Von der Änderung der Wahlbehörde wurde zuerst aber abgesehen. Ebenso hat der Regierungsrat beantragt, den Volksauftrag «Gewaltentrennung jetzt» nicht erheblich zu erklären. Unbestritten in der Beratung der Justizkommission und auch seitens des Regierungsrats war der Punkt, dass die Effizienz dieser Behörde gesteigert werden soll. Sie soll so gesteigert werden, dass für lediglich administrative Entscheide die Präsidialkompetenz eingeführt wird. Hier geht es vor allem um Routinegeschäfte wie Eintragungen und Löschungen im Anwaltsregister, aber auch Entbindungen vom Anwaltsgeheimnis, beispielsweise für die Geltendmachung von Honorarforderungen auf dem Klageweg. Diese Verfahren werden als unproblematisch betrachtet und es gibt keinen sachlichen Grund, diese Verfahren jeweils von einem Fünfergremium beurteilen und entscheiden zu lassen. Der Regierungsrat hat sich entsprechend dem Beschluss vom 12. Juni 2018 bereit erklärt, diesen Punkt vertieft zu prüfen. In der Justizkommission und im Regierungsrat war unbestritten, dass die Anwaltskammer in qualitativer Hinsicht eine gute Arbeit macht. Das gilt auch für die Staatskanzlei hinsichtlich der administrativen Tätigkeit für die Anwaltskammer. Umstritten war aber die Frage der personellen Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde und vor allem auch der Punkt der Wahlbehörde. Nach geltender Rechtslage werden die Mitglieder der Anwaltskammer im Kanton Solothurn vom Regierungsrat gewählt. Ein Teil der Justizkommission sah hinsichtlich der Wahlbehörde keinen Änderungsbedarf. Die bisherige Lösung habe sich bewährt. Der andere Teil wünschte sich eine starke und unabhängige Aufsicht über die Anwälte. Erfolgt die Wahl nämlich durch die Exekutive, ist es eben nur eine Verwaltungsbehörde. Das hatte das Obergericht mit Urteil vom 3. Dezember 2015 so festgehalten. Dass eine Verwaltungsbehörde, die von der Exekutive gewählt wird, nie dieselbe Unabhängigkeit haben kann wie eine vom Parlament gewählte Aufsichtsbehörde, ist allgemein bekannt. Die Anwaltskammer soll eine Aufsichtsbehörde gestützt auf Bundesrecht sein. Das ist eine Spezialfunktion der staatlichen Aufsicht im Rahmen der Delegiertenaufsicht, analog zur kantonalen Finanzkontrolle. Auch sie wird vom Kantonsrat gewählt. Hier verweise ich auf § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV). Nach § 31 Absatz 1 Info Datenschutzgesetz wird auch die Informations- und Datenschutzbeauftragte vom Kantonsrat gewählt - auch das, um sie möglichst unabhängig zu machen. Eine Aufsichtsbehörde über eine derart wichtige Kontrollfunktion kann konsequenterweise nur vom Kantonsrat garantiert werden,

wenn man die Gewaltentrennung bewusst ernst nimmt. So sahen es auch die Unterstützer des Auftrags Spielmann. Der Gewaltentrennung zum Durchbruch zu verhelfen, war auch die Stossrichtung des Volksauftrags «Gewaltentrennung jetzt». Die Unterzeichner des Volksauftrags wollten nicht, dass die Anwaltskammer nur Verwaltungsbehörde im Schlepptau der Exekutive bleibt. Schliesslich haben die Mitglieder der Justizkommission einen guten solothurnischen Kompromiss zwischen den Forderungen des Volksauftrags, den Forderungen des Auftrags Spielmann und des Regierungsrats gefunden. Man hat beschlossen, den regierungsrätlichen Antrag so zu ergänzen, dass nicht nur die Zusammensetzung der Anwaltskammer und die Einführung von Präsidialkompetenzen, sondern auch die Wahlbehörde geprüft werden sollen. Mit diesem Wortlaut hat die Justizkommission mit Beschluss vom 5. Juli 2018 die Erheblicherklärung des Auftrags Spielmann mit geänderten Wortlaut beschlossen. Dieser Kompromiss ermöglicht es dem Erstunterzeichner des Volksauftrags, diesen zurückzuziehen, was er auch gemacht hat. Mit Beschluss vom 14. August 2018 hat der Regierungsrat dem Beschluss der Justizkommission zugestimmt. Am 27. August 2018 hat Markus Spielmann seinen Wortlaut zugunsten des Wortlauts der Justizkommission zurückgezogen. Auch die SVP-Fraktion unterstützt den Wortlaut der Justizkommission. Die SVP-Fraktion bittet deshalb das Parlament, dem übereinstimmenden Antrag und somit dem Beschluss der Justizkommission zuzustimmen.

*Anita Kaufmann (CVP).* In diesem Auftrag gibt es aus unserer Sicht nur zwei Punkte, die prüfungswert wären, nämlich ob man den Spruchkörper verkleinern und gleichzeitig die paritätische Zusammensetzung anschauen könnte und ob die Einführung der Präsidialkompetenzen für Routinegeschäfte die Effizienz steigern könnte. An folgenden drei Punkten muss man aus unserer Sicht nichts ändern: Erstens bewährt sich das bisherige Wahlgremium. Gesamtschweizerisch gibt es nur zwei Kantone, in denen der Kantonsrat wählt. Die Wahlen durch den Regierungsrat werden nicht verpolitisiert. Deshalb sehen wir hier keine Vorteile einer Änderung. Zweitens ist die Anwaltskammer rein administrativ an die Staatskanzlei angegliedert und nicht in die Verwaltungshierarchie eingebunden. Sie agiert völlig unabhängig und muss der Verwaltung keine Rechenschaft ablegen. Drittens wäre eine umfassendere Publikation ein erheblicher Mehraufwand ohne ersichtlichen Nutzen. Dass man jetzt alles prüfen will, was gut funktioniert, finden wir übertrieben und einen unnötigen Aufwand. Unsere Fraktion ist aus den erwähnten Gründen für Nichterheblicherklärung.

*Markus Spielmann (FDP).* Ich spreche schon wieder, aber dieses Mal im Namen der Fraktion und ich habe die Chance, die Justiz im Kanton Solothurn etwas gerechter zu machen. Ich hatte mir aber einen verbindlicheren Wortlaut vorgestellt und diesen auch so formuliert. Ich habe diesen aber zugunsten des Wortlauts der Justizkommission zurückgezogen, ebenso der Regierungsrat. Geblieben ist ein Prüfauftrag, wobei ich in der Stellungnahme des Regierungsrats eine deutliche Zustimmung zu vielen der Ideen herauslesen kann. Ich werde aber nicht im Detail darauf eingehen. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut. Ich möchte nur kurz erwähnen, dass die Aufsicht über die Anwälte und Anwältinnen eine wichtige staatliche Aufgabe ist. Anwälte und Anwältinnen haben verschiedene Privilegien, indem sie beispielsweise das ausschliessliche Recht haben, gewisse Tätigkeiten durch das Anwaltsmonopol auszuüben. Auf der anderen Seite haben sie auch grosse Pflichten. Sie unterstehen beispielsweise der Disziplinaraufsicht, sie müssen eine Haftpflichtversicherung haben usw. - ganz zu schweigen von der Verantwortung gegenüber Klienten und Klientinnen, aber auch gegenüber Behörden und dort gibt es auch ein öffentliches Interesse. Genau aus diesem Grund ist die Anwaltsaufsicht - obwohl es eine Nische betrifft - so wichtig und sehr entscheidend. Seit Inkrafttreten des Anwaltsgesetzes (BGFA) gibt es aus verschiedenen Kantonen viele Erfahrungen und viele Philosophien, wie die Kammer zusammengesetzt und gewählt werden soll. Ich möchte mit diesem Auftrag nichts anderes erreichen, als dass man das überprüft und schaut, ob man von diesen Erfahrungen profitieren und gewisse Dinge verbessern kann. Der Auftrag soll ausdrücklich nicht als Kritik an der Anwaltskammer und ihrer Arbeit verstanden werden, sondern als Chance, gewisse Dinge zu verbessern und die Unabhängigkeit zu erhöhen. Ich habe für diesen Auftrag viel Zeit investiert und viele Gespräche geführt und ich möchte danken, beispielsweise Rémy Wyssmann, dem Erstunterzeichner des Volksauftrags, der Anstoss war und anderen aus der Verwaltung und den Behörden für die konstruktiven Gespräche. Ich glaube, dass das Ergebnis ein gutes ist und bitte um Erheblicherklärung.

*Urs Huber (SP).* Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Auftrag im geänderten Wortlaut zustimmen. Dem Originalwortlaut hätten wir nicht zustimmen können. Zwar hat auch die Fraktion SP/Junge SP zuvor verzweifelt versucht herauszufinden, wo denn das Problem liegt und wo etwas geändert werden soll. Ein Nichtproblem mit allem verbundenen Aufwand zu beheben, wäre nicht in unserem Sinn. Wir sind immer für eine Effizienzsteigerung, wenn sie nicht direkt zulasten des Bürgers geht. Aber auch hier

haben wir uns gefragt, wie viel Aufwand wir betreiben werden, wenn allenfalls ein eher kleiner Effizienzgewinn gegenüber heute erzielt werden kann. Zumindest besteht nicht mehr die Idee, dass sich die Anwälte ganz selber beaufsichtigen sollen. Wir können einer Überprüfung zustimmen und deponieren hier aber klar, dass es sich um einen Prüfauftrag handelt und keine Vorentscheide in diese oder jene Richtung getroffen werden. Insbesondere würden wir eine Anwaltskammer, die zur Mehrheit aus der Anwaltschaft besteht, ablehnen. Wenn man im Zuge der Überprüfung merkt, dass es doch nur schlechtere Varianten als die bisherige Regelung gibt, darf man die Übung auch beenden. Ich erinnere hier an den Auftrag betreffend verstärkter Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Damals, im Jahr 2008, hatte das wertvolle Gremium einen Vorstoss überwiesen. Dieser wanderte wohl von der Schublade des einen Regierungsrats zum nächsten. Offensichtlich wusste keiner, was man besser machen könnte. Walter Straumann gab das Geschäft Roland Fürst weiter und er getraute sich, die Übung mit der Zustimmung des Parlaments abzubrechen. Das dauerte acht Jahre lang. Wir sind heute, wie gesagt, für einmal mehr konzilient statt konsequent und stimmen dem Auftrag im abgeänderten Wortlaut zu - aber bitte nicht acht Jahre lang und zwei Regierungsräte.

*Daniel Urech (Grüne), II. Vizepräsident.* Die Grüne Fraktion schliesst sich bei diesem Auftrag ebenfalls dem von der Justizkommission abgeänderten Wortlaut an. Ich denke, dass er damit verbessert wurde, da doch viel Verschiedenes in den ursprünglichen Auftragstext gepackt wurde. Es war eine Mischung von Reformforderungen und Prüfungen. Wahrscheinlich ist es nicht schlecht, wenn man sich hier auf die Prüfung beschränkt, zumal sich der Regierungsrat doch vielen der Forderungen angeschlossen hat. Wie bereits vom Kommissionssprecher ausgeführt wurde, ist es nun angemessen, die Anwaltsaufsicht fast 20 Jahre nach der Verabschiedung des Anwaltsgesetzes zu überprüfen und gewisse Anpassungen vorzunehmen, so wie es vom Präsidenten des Solothurner Anwaltsverbands angeregt wurde. Insbesondere wären die Präsidialentscheide eine Effizienzsteigerung, gegen die kaum jemand etwas haben kann. Wir Grünen haben Zweifel daran, dass der Kantonsrat das angemessene Gremium für die Wahl der Anwaltskammer ist. Wir sind aber einverstanden, dass man das in die Überprüfung mit einschliesst. Dazu hat sich auch der Regierungsrat bereit erklärt. In diesem Sinne werden wir den geänderten Wortlaut erheblich erklären. Ich erlaube mir als Mitglied der Justizkommission, noch kurz etwas anzufügen. Ich bin der Meinung, dass die Berichterstattung durch den Kommissionssprecher die Debatte in der Justizkommission wiedergeben sollte. Ich möchte in Frage stellen, dass sich die Justizkommission die Begründung des Volksauftrags «Gewaltentrennung jetzt» zu eigen gemacht hat. Das hätte gemäss den Ausführungen des Kommissionssprechers so verstanden werden können. Nach meiner Erinnerung war das nicht der Fall. Man hat sich aber bereit erklärt, die Überprüfung des Wahlgremiums entsprechend einzufügen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Erheblicherklärung (Fassung Justizkommission)	71 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

---

A 0015/2018

**Auftrag Marie-Theres Widmer (CVP, Steinhof): Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 31. Januar 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Juni 2018:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetze so anzupassen, dass der Kanton während den obligatorischen Schuljahren die Transportkosten für alle Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, übernimmt, falls der Schulweg unzumutbar ist.

2. *Begründung:* Die Bundesverfassung garantiert den kostenlosen Besuch der Grundschule. Kann einem Kind der Schulweg nicht zugemutet werden, weil er zu lang oder beschwerlich ist, hat die öffentliche Hand Abhilfe zu schaffen. Der Kanton trägt laut dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz, BGS 732.1) die Kosten der Schulträger für Volksschul- und Kindergartentransporte, sofern der Weg weit



oder beschwerlich ist. Die Transportkosten zum Besuch von Mittelschulen und von Privatschulen werden nicht abgegolten. Schüler, die heute die Sek B, Sek E oder Sek P besuchen, haben bei einem unzumutbaren Schulweg das Anrecht auf Transportkostenentschädigung (siehe oben). Die Sek P endet ein Jahr vor dem Ende der obligatorischen Schuljahre. Entweder treten die Schüler in die Sek E über oder sie besuchen wie geplant die erste Klasse des Gymnasiums. Während den Sek E-Schülern mit unzumutbarem Schulweg die Transportkosten entschädigt werden, müssen die Schüler der ersten Gymnasiumsklasse ihre Transportkosten selber bezahlen, selbst wenn der Weg noch länger ist!

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

**3.1 Heutige gesetzliche Regelungen:** Nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1; § 9 Abs. 3) hat der Kanton die Kosten der Schulträger für Schülertransporte im Rahmen der Volksschule und des Kindergartens zu übernehmen, sofern der Schulweg weit oder beschwerlich ist. Die Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung; BGS 411.311.52) konkretisiert die Bestimmung aus dem ÖV-Gesetz. Aufgrund der Beschränkung auf Volksschule und Kindergarten können über die ÖV-Gesetzgebung keine kantonalen Beiträge an Transportkosten zum Besuch der Mittelschule bzw. des Gymnasiums ausgerichtet werden. Die Sekundarschule P, die der Vorbereitung auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen dient, umfasst zwei Jahrestufen, dies im Gegensatz zur Sekundarschule E und B, die jeweils drei Jahrestufen umfassen. Dies führt dazu, dass das erste Jahr des anschließenden Gymnasiums ins letzte Jahr der obligatorischen Schulzeit fällt. Da das Gymnasium zur Mittel- und nicht zur Volksschule gehört, kann der Kanton gestützt auf das ÖV-Gesetz keine Abgeltung an allfällige Schülertransportkosten leisten. Dieses Vorgehen entspricht der langjährigen Praxis im Kanton Solothurn. So wurden Transportkosten an die früheren Progymnasien und Untergymnasien, die während der ordentlichen Schulzeit besucht wurden, aber nicht zur Volksschule gehörten, vom Kanton nicht subventioniert. Im grundsätzlichen Entscheid des Regierungsrats (GER) 10/2006 wird festgehalten, dass der Kanton wegen fehlender gesetzlicher Grundlage keine Schulwegkosten von Kantonsschülerinnen und -schülern übernehmen kann, auch wenn die Lehrgänge in die obligatorische Schulzeit fallen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/2247 vom 12. Dezember 2006).

**3.2 Erwägungen:** Der Auftrag zielt auf eine Gleichbehandlung bei der Abgeltung der Schülertransportkosten an der Schnittstelle zwischen Volks- und Mittelschule ab. Konkret soll der Kanton auch bei denjenigen Schülern, die im letzten Jahr ihrer obligatorischen Schulzeit das Gymnasium besuchen, die Transportkosten bei einem unzumutbaren Schulweg abgelten können. Damit wären diese Kinder den Schülerinnen und Schülern an der Sekundarschule E und B gleichgestellt, bei denen die Transportkosten im letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit abgegolten werden können. Wir sind bereit, die bisherige Praxis im Sinne des Auftrags hin zu einer einheitlichen Regelung zu überprüfen und dem Kantonsrat gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag zur Änderung des ÖV-Gesetzes zu unterbreiten. Die Prüfung kann im Rahmen des momentan ohnehin laufenden Projekts des Bau- und Justizdepartements zur Revision des ÖV-Gesetzes und der dazugehörigen Verordnungen vorgenommen werden. Auch wenn das Anliegen aus dem Auftrag aus Schulträger- bzw. Schülersicht grundsätzlich nachvollziehbar ist, sind mögliche Auswirkungen auf die sonstige Praxis bei der Abgeltung von Schülertransportkosten detailliert abzuklären. Auch sind etwaige Folgen bei der Subventionierung der Kosten für auswärtige Unterkunft und auswärtige Verpflegung zu prüfen, welcher auch der unzumutbare Schulweg zugrunde liegt. Schliesslich sind die Kostenfolgen für den Kanton genau zu ermitteln. Eine erste Abschätzung geht von einem jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Finanzierungsbetrag von 145'000 Franken aus. Gemessen an der Gesamtabgeltung von 1,87 Mio. Franken im Schuljahr 2017/2018 würde die zusätzliche Abgeltung knapp 8 Prozent ausmachen.

**4. Antrag des Regierungsrates:** Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen, damit der Kanton während der obligatorischen Schuljahre die Transportkosten für alle Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, abgelten kann, falls der Schulweg unzumutbar ist.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. August 2018 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung

c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2018:  
Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

## Eintretensfrage

*Edgar Kupper (CVP)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Auftraggeberin verlangt, dass der Kanton Solothurn die Transportkosten für Schüler, die an die öffentliche Schule gehen, während den obligatorischen Schuljahren übernimmt, wenn der Schulweg unzumutbar ist. Im Kanton Solothurn gilt der Schulweg als sogenannt unzumutbar - oder wie es im ÖV-Gesetz definiert ist: weit und beschwerlich - wenn er für Oberstufenschüler über fünf Kilometer lang ist. Die Auftraggeberin führt im Auftrag richtigerweise aus, dass die Kosten bei einem Besuch von Sek B, E und P in den genannten Fällen bereits heute übernommen werden, nicht aber beim Eintritt in die Gymnasialstufe, obwohl hier das erste Jahr noch in die obligatorische Schulzeit fällt. Der Regierungsrat erklärt sich grundsätzlich bereit, die bisherige Praxis im Sinne des Auftrags anzuschauen. Er will das aber im Rahmen der Revision des ÖV-Gesetzes, die zurzeit vorgenommen wird, mit einer Prüfung machen. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde festgestellt, dass der Kanton Solothurn die Entschädigung für die langen Schulwege grundsätzlich gut geregelt hat und sie auch pragmatisch und gut umsetzt. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen kann das aber bei den Schülern und Schülerinnen der Kantonsschule nicht einfach bewerkstelligt werden. Weiter wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission erwähnt, dass die geforderte zusätzliche Kostenübernahme eine zusätzliche Belastung für den Kanton darstellt. Das Preisschild ist bekannt. Es sind rund 145'000 Franken. Wir waren uns grundsätzlich in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einig, dass die Ungleichbehandlung in der obligatorischen Schulzeit nicht das richtige ist und dass man die Kostenübernahme für die längeren Schulwege auch im letzten obligatorischen Schuljahr ermöglichen soll. Differenzen haben sich in unserer Kommission darüber ergeben, ob man das zuerst, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, genauer prüfen sollte. Wenn man die Ungleichbehandlung nicht mehr wolle, könne man das auch ohne weitere Prüfung umsetzen - so eine Stimme. Oder wenn man den ursprünglichen Wortlaut gerade überweisen würde, gäbe es auch den richtigen Auftrag, dass es im ÖV-Gesetz aufgenommen werden kann - so ein anderer Votant. Oder es könnten auch andere Dinge, die damit zusammenhängen, bei einer Prüfung angeschaut werden - so ein wieder anderer Votant. Schliesslich stimmte die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit 7:5 Stimmen für den ursprünglichen Wortlaut der Auftraggeberin und beantragt dem Kantonsrat mit 11:1 Stimmen, diese Version erheblich zu erklären.

*Jacqueline Ehram (SVP)*. Es wurde erwähnt, dass der Kanton gemäss ÖV-Gesetz die Kosten für Schülertransporte übernehmen muss, wenn der Schulweg zu lang ist, nämlich mehr als fünf Kilometer oder wenn er zu beschwerlich ist - das im Rahmen der Volksschule und des Kindergartens. Die Transportkosten in der Mittelschule sind hingegen selber zu tragen. So weit, so gut. Während die Jugendlichen der Sek E die obligatorische Schulzeit im gleichen Schulhaus beenden, kommt es für die Sek P-Schüler - den Gym-Anwärtern - beim letzten obligatorischen Schuljahr oftmals zu einem Standortwechsel. Die Schulen für die Sek E sind meist in der Nähe der Wohnorte der Jugendlichen, während die Gymnasien weiter entfernt sind. Die Standorte der Gymnasien sind meistens mehr als fünf Kilometer von zuhause entfernt und gemäss ÖV-Gesetz müsste man die Transportkosten übernehmen. Das hätte eine Kostenerhöhung von 8% zur Folge. Bis jetzt hat der Kanton einen pragmatischen Ansatz gewählt und das erste Schuljahr am Gymnasium ausgenommen mit dem Vermerk, dass die Schüler der Mittelschulen die Transportkosten selber zahlen müssen. Für uns ist es die logische Konsequenz eines gesunden Masses von Menschenverstand. Das Leben kann nicht immer in schwarz und weiss eingeteilt werden. Die klare Gerechtigkeit gibt es nicht immer. Sonst könnte man sich auch fragen, warum der Kanton nicht auch die Folgekosten übernimmt, wie beispielsweise das auswärtige Essen, das die Gymnasiasten zu sich nehmen müssen. Man kann es auch so sehen: Das Glas ist nicht immer halb leer oder halb voll, sondern man kann sagen, dass die Sek P-Schüler eine höhere Schulausbildung ohne Mehrkosten erhalten. Auch hier könnte man sich die Frage der Gerechtigkeit stellen. Wir von der SVP setzen uns für die Eigenverantwortung ein und dass nicht alles dem Staat übertragen wird. Natürlich wäre es einfacher, das Geld, den Anstieg von 8%, hier zu verteilen. Es ist immer einfach, das Geld anderer zu verteilen. Aber wir setzen auf die Eigenverantwortung der Bürger und auf den gesunden Menschenverstand. Deswegen lehnen wir den Antrag des Regierungsrats und auch den der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ab.

*Heiner Studer (FDP)*. Mit dem Auftrag von Marie-Theres Widmer soll eine Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern gleichen Alters aufgehoben werden. Der Kommissionssprecher hat es ausgeführt. Wir erachten den Vorstoss als richtig. Es ist schwer erklärbar, dass Gleichaltrige - gleichaltrig im Sinne von Anzahl Schuljahren - bei Kostenübernahmen unterschiedlich entschädigt werden. Klar, so ist es im Volksschulgesetz festgelegt. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist mehrheitlich für den Prüfungsauftrag gemäss Vorschlag des Regierungsrats. Es ist von Mehrkosten von 145'000 Franken die Rede. Wir

möchten zuerst aber wissen, wie viele Schüler davon betroffen sind. Wie sieht es in Zukunft aus? Was sind die Folgen einer solchen Änderung? Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme viele Abklärungen aufgeführt. Ein weiterer Grund, warum wir für den abgeänderten Wortlaut - also für die Prüfung sind - ist die Tatsache, dass die Prüfung kurzfristig vorgenommen werden kann und je nach Ergebnis auch kurzfristig mit der laufenden Revision des ÖV-Gesetzes umgesetzt werden könnte.

*Christof Schauwecker (Grüne).* Wir Grünen danken der Urheberin des Auftrags. Marie-Theres Widmer spricht mit ihrem Auftrag ein Symptom der Aufteilung der verschiedenen Sek-Stufen an. Dass die Sek P bereits mit dem achten Schuljahr endet und danach entweder ein Übertritt an die Kantonsschule oder in eine Sek-Stufe erfolgt, sehen wir kritisch. Dass der Übertritt an die Kantonsschule gleichzeitig den Austritt aus der Volksschule bedeutet, ist zwar eine Tatsache. Es ändert aber nichts daran, dass das neunte Schuljahr noch immer Teil der obligatorischen Schulzeit ist. Wir finden es deshalb stossend, dass den Jugendlichen, die den zum Teil langen Schulweg an die Kantonsschule Solothurn, Olten oder sogar an eine ausserkantonale Mittelschule auf sich nehmen müssen, nicht abgegolten wird. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass man alle Schüler und Schülerinnen im neunten Schuljahr gleich behandelt. Wir finden, dass das Anliegen klar ist und nicht - wie es der Regierungsrat vorschlägt - zuerst geprüft werden muss. Die abschätzbaren Kostenfolgen von 8% Mehraufwand im betroffenen Budget sind aus unserer Sicht vertretbar. Wir finden, dass wir uns diesen Betrag für mehr Chancengleichheit und mehr Gerechtigkeit leisten müssen. In der Gegenüberstellung des ursprünglichen Wortlauts mit der Version des Regierungsrats geben wir unsere Unterstützung dem Ersteren.

*Nicole Hirt (glp).* Es ist seltsam, dass ein Sek P-Schüler nicht gleich behandelt wird wie ein Sek E-Schüler. Schliesslich sind alle im neunten Schuljahr. Aber wenn man den Auftrag zu Ende denkt, sind auch die Folgekosten zu bedenken, die entstehen könnten. Das lassen wir hier offen. Wenn wir den Auftrag im Originaltext annehmen, ist davon auszugehen, dass jährlich Mehrkosten in der Höhe von 145'000 Franken entstehen. Das ÖV-Gesetz wird demnächst überarbeitet und vielleicht wäre es gut, wenn man die Kriterien in der Verordnung, die zurzeit ziemlich schwammig definiert sind, nach Kindergarten, Unter-, Mittel- und Oberstufe einteilen würde - oder gemäss dem neuen Lehrplan nach den drei Zyklen. Es ist sicher ein Unterschied, ob ein Schulweg zumutbar ist, ob von einem fünfjährigen Kindergärtner oder von einem 15-jährigen Sek-Schüler gesprochen wird. Ein Teil unserer Fraktion ist für den Prüfauftrag, der andere Teil für den Originaltext. In der Schlussabstimmung werden wir für Erheblicherklärung stimmen.

*Fabian Müller (SP).* Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zustimmen. Wir sehen gerade bei uns im Thal, dass die Problematik der langen Schulwege für die Schüler und Schülerinnen der Kantonsschule gegeben ist. Das wurde auch bereits in der Gemeinde thematisiert. So habe ich das auch im Gemeinderat von Balsthal vorgebracht. Das Problem ist, dass für das letzte Schuljahr am Progymnasium keine Entschädigung für die Schulwege vorhanden ist. Es ist wichtig, dass das jetzt angegangen wird und die Eltern eine Entschädigung erhalten. Aus diesem Grund werden wir das entsprechend unterstützen.

*Verena Meyer (FDP), I. Vizepräsidentin.* Ich hatte bereits vor Jahren einen ähnlichen Vorstoss eingereicht, war damit aber abgeblitzt. Wir hatten das Problem innerhalb des Bucheggbergs thematisiert, denn auch wir empfanden es bereits damals als eine Ungerechtigkeit, dass die Neuntklässler in der obligatorischen Schulzeit ungleich behandelt werden. Es war auch gegenüber den Eltern schwer zu erklären, warum das Abonnement den einen bezahlt wird, den anderen aber nicht. Deshalb hatte der Bucheggberg beschlossen, das den Sek P-Schülern zu bezahlen. Wir haben das Problem so gelöst. Aber ich werde selbstverständlich dem ursprünglichen Wortlaut zustimmen.

*Marie-Theres Widmer (CVP).* Es freut mich, dass mein Auftrag mehrheitlich gut aufgenommen wird - ausser von der SVP-Fraktion, was ich nicht ganz verstehe. Mit dem Auftrag will ich lediglich eine Ungerechtigkeit aufheben. Die Schulkinder sollen in Bezug auf den Schulweg und die Transportkosten während den neun obligatorischen Schuljahren gleich behandelt werden, wenn der Weg so lange ist, unabhängig davon, ob sie die Unter-, die Mittel- oder die Oberstufe besuchen. Die Transportkosten sind im ÖV-Gesetz geregelt. Die angesprochenen Verpflegungskosten sind im Volksschulgesetz geregelt. Über diese hatten wir im Jahr 2013 intensiv diskutiert und wir mussten feststellen, dass der Kanton Solothurn diese sehr gut geregelt hat. Sie werden in der Praxis auch sehr gut umgesetzt und daran sollte man nichts ändern. Hier geht es lediglich um den Schulweg und ich bitte Sie, meinen Auftrag direkt umzu-

setzen, so wie es die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gesagt hat. Die Eltern profitieren am meisten davon und sind sicher froh.

*Roland FÜRST (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements).* Es geht wiederum um einen tiefen, sechsstelligen Betrag. Dieses Mal befindet er sich in einem meiner Globalbudgets und ich halte mich kurz, damit nicht der Eindruck entsteht, dass ich mich für die Finanzen des Finanzdirektors weniger einsetze als für meine eigenen. Bei dem Betrag von 145'000 Franken geht es um reine Transportkosten und er entspricht einer Steigerung der Schülertransporte von 8%. Das ist meiner Meinung nach erheblich. Darin nicht integriert sind allfällige zusätzliche Kosten, die durch auswärtige Verpflegung und auswärtige Unterkunft entstehen könnten. Diese kann ich heute nicht beziffern und deshalb stellt der Regierungsrat den Antrag, dass das in einer späteren Phase vertieft geprüft wird, nämlich dann, wenn wir das ÖV-Gesetz anpassen. Daran arbeiten wir zurzeit. Ich bitte Sie zuzustimmen, dass wir das in die Revision des ÖV-Gesetzes aufnehmen und dem Kantonsrat mit fundierten Angaben eine saubere Grundlage vorlegen können.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats	32 Stimmen
Zustimmung zum Originaltext	61 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Erheblicherklärung	67 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

*Urs Ackermann (CVP), Präsident.* Ich danke Ihnen für das Mitmachen. Ich denke, dass heute Nachmittag alle eine Premiere erleben werden. Jemand stellt sich über Skype vor. Ich wünsche Ihnen technischen Erfolg und einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr